

40



17616. 17. S. d. 2.

~~The Council of the said University of Cambridge~~
~~and the said University~~

~~do hereby certify that the said University~~
~~of Cambridge has granted a Licence~~
~~to the said University of Cambridge~~
~~to print and sell the said~~
~~Book in the said University~~
~~of Cambridge~~

1N=030004721





DES

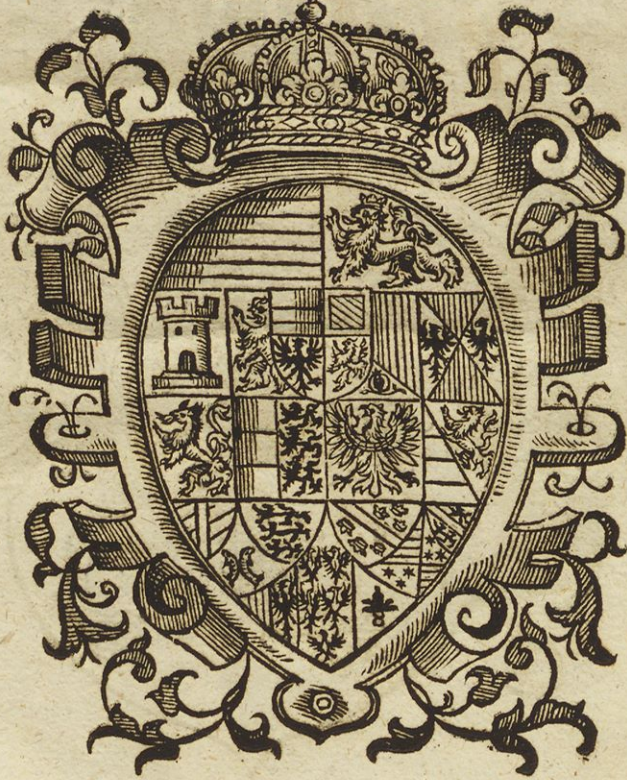
lichen Fürstenthumbs

Steyer/ Gerichtsordnung.

Wie vor der Landts Hauptmanschafft vnd dem Schran-
nengericht / Procediert werden solle / Reformiert

Im Jahr / 1622.

*Est continus A. Exem. Fiscal. P. Augustini ad Josephum
Labai*



Getruckt zu München / durch Nicolaum Henricum.

Im Jahr /

M. DC. XXII.



Denen Hochwürdigem Wol-

gebornen / Edlen vnd Gestrengen Herrn / Herrn N.

vnd N. einer Er: Lob: Landtschafft des Fürstenthumbts Grain / Herrn Verordneten.

Meinen Gnedigen vnd G. Herrn.

Hochwürdige / Wolgeborne / Edle / vnd Gestrengte Herrn. Nach dem sich ein Ersame Landtschafft des Fürstenthumbts Steyer / mieder Röm: Kay: auch zu Hungern vnd Böhaimb Königl: Mayest: Herrn / Herrn Ferdinando dem Andern / vnsern allergnedigsten Herrn vñ Landtsfürsten in Steyer / auß allerley hochberwöglichen vrsachen / fürnehmlich aber / zu mehrer befürderung / des allgemeinen nutz / einer neuen Reformation, vnd Rechts Ordnung / wie die hinfüro / in gemelten löblichen Fürstenthumb Steyer / gehalten werden solle / vnd damit Meniglich / Reich / oder Arm / so im Landts: vnd Hoffrechten zuthun hat / zu etwas fürderlicher vnd schleiniger erörterung / vnd austrag seiner Sachen vnd Rechtsführungen kömen möge / allergehorsamist verglichen / welche auch allberatt / von allerhöchsternter ihrer Röm: Kay: May: auff deroselben allergehorsamisten Landtschafft / vnterthenigistes bitten / vnd ersuchen / krafft nachfolgender Confirmation allergenedigist confirmiert vnd bestätt / auch darüber solche Reformation zunahlen auff alle zukünfftige ansehende Rechtfertigung / in ihr würckliche Krafft / vnd Execution kömen zulassen / öffentlich publiciert, vnd eröffnet worden. Haben hierauff / der Hoch: vnd Wolgeborne Herr / Herr Hans Blich Freyherr zu Eggenberg / vnd Ernhausen / Herr auff Adlspurg / Hasperg / Ober Radtherspurg vnd Straß / Obrister Erb Cammerer im Steyer / auch Obrister Erbschenk in Grain / vnd der Windischen March / Ritter des Ordens von Gulden Fluß / Röm: Kay: Mayest: Gehaimer Rath / Obrister Hoffmaister / vnd Cammerer / auch Landtshauptman in Steyer / vnd Grain / Hauptman der Herrschaffen Siehlberg / vnd Veldtes / r. Dann der Wolgeborne Herr / Herr Georg Valler Freyherr zu Schwamberg / Leinach / vnd Waldtschach / allerhöchstgedachter Kay: Mayest: Rath / Cammerer / J: D: Cammer Præsident, vnd Landtsverweser in Steyer / r. Wie auch die Hochwürdig: vnd Wolgeborne / Edle vnd Gestrengte Herrn / Herr Matthias Abbt zu Rhein / der Röm:

Kays: May/ze. Rath / Cistertienfer Ordens General Visitator der
Desterreichischen Prouintzen. Herr Rudolph Freyherr zu Zeluffenbach/
auff Landsbach / Röm: Kays: May/ze. Rath. Herr Erasamb Frey-
herr von vnd zu Trübenegg / auff Schwarzenstein / Kranichsfeldt/
vnd Stättenberg / auch Röm: Kay: May/ze. Rath. Herr Sigmunde
Galler Freyherr auff Schwamberg / Leinach / vnd Waldtschach / Ihr
Röm: Kays: May/ze. Rath / Cammerer / vnd Burggraffe des Fürst-
lichen Haupt Schloß Grätz. Herr Wolff von Prantl / auff Pux / vnd
Reinthal / all fünff wolgedachter einer Er: La: Herrn Verordnete/
sambt andern Herrn vnd Landtleuten / für ein vnuermerdenliche not-
turfft angesehen / solche neue Reformation, durch den Truck / damit
sich Nenniglich / so Rechtens notturfftig ist / vmb souil dest mehr
darnach zurichten wisse / außgehen zulassen. Vnd weilen dann gemat-
nen Sprichwort nach niemandts inn: vnd mit dem seynigen lenger
ruhe / fridt vnd ainigkeit haben kan / dann so lang es seinem Nachbarn
gefällig / sich aber so dann auff begebende widerwertigkeit / bey dem
seynigen / nothwendig durch zulassige vnd im Land gebräuchige Rech-
tens mittel (gestaltsambe solche de nouo, wie gemeldet / durchsehen /
verbessert / vnd in disem Tractätl auff's kürzist / jedoch gründlichen
verfaß vnd zusamben gezogen worden) schutzen vnd erhalten muß/
thails E. Hochw: vnd G. in dem Lob: Fürstenthumb Steyr / auch
mit etwas Landt Gülten versehen / vnd sich ongeachtet ihrer bey me-
niglichen Hoch vnd Widerstandts bekandten fridfertigkeit leichtlich
begeben kan / daß E. Hochw: vñ Gn. von einem oder dem andern etwo
habenden vnfridsamen Nachbarn / wider ihren willen / leichtlich in
Rechtsführungen eingelaitet werden möchten / Also hat mich ge-
horsamblich für gut angesehen / E. Hochw: vnd Gn. zu dero Canklen/
vnd ihrer darbey gebrauchenden Officier sichern vnd gewissern
nachrichtung sechs Exemplar gehorsamblichen zu präsentiren, vnd
deroselben auch mich beynebens E. Hochw: vnd Gn. in Vnterthe-
nigkeit zu beuelhen. Grätz den 14 gbris 1622.

E. Hochw: Gn. vnd Herr:

Gehorsambler

Wolff Khaltenhauser zu Greiffenstein /
Röm: Kay: May: Rath / Eques Au-
rat: & sacri Later: Palat: Comes, vnd
Wolgedachter Lobl: La: inn Steyr
Ober: Secretarius.

Landtsfürstliche Confirmation.

Wir Ferdinand der Ander
von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer
Keyser / zu allen zeiten / mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungern / Böhaimb / Dalmattien / Croattien / vnd
Sclawonien / König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu
Burgundt / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain /
zu Luzenburg / zu Württemberg / Ober : vnd Nider Schles-
sien / Fürst zu Schwaben / Marggrafe des Heiligen Röm-
schen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober : vnd Nider
Laufniz / Gefürster Grafe zu Habsburg / zu Tyrol / zu
Pfierdt / zu Rhiburg / vnd zu Görz / Landtgrafe in Elfaß /
Herz auff der Windischen March / zu Portenaw / vnd zu
Salins / &c. Bekennen vnd thun kundt offenbar / mit disem
Brieff / für Vns / Vnsere Erben vnd Nachkommen / Biewol
im längst verfloßnen 1574. Jahr / Der Durchleuchtige Fürst
vnd Herz / Herz Carl Erzherzog zu Oesterreich / &c. vnser ge-
liebster Herz Vatter / Christmildtseeligen angedenckens / mit
Wissen vnd Raht einer Ersamen getrewen Landtschafft dieses
Fürstenthumbs Steyr / die hievor verfaßte vnd auffgerichte
Landts : vnd Hoffrechts Ordnung / von newein erschen /
verbessern / vnd Reformiren / auch zu Nennigflichts wissen
vnd nachrichtung in offnen Druck außfertigen vnd Public-
cieren lassen / Innmassen auch seidthero solche Ordnung im
ganzen Fürstenthumb / würcklichen gehalten vnd practi-
ciert worden / So seyen Wir doch sendt antrettung Vnserer
Landtsfürstlichen Regierung mehrfältig erinnert worden /
das angezaigte Reformatton / in etlichen Articeln etwas vn-
lautter vnd Mißverständig / auch sonst zu Reformiren /

vnd zuerklären / wie nit weniger mit mehrern Articeln zu
verbessern / vonnöthen hette / Wann Vns dann Vnsers tra-
genden Landtsfürstlichen Ampts halber / gebürt vnd obgeles-
gen ist / solche vermerckte mengel abzustellen / vnd nach müg-
lichkeit fürzusehen / daß die liebe Iustitia gebürlichen vnd für-
derlichen administriert, vnd Vnsere getrewe Landt vnnnd
Leuthe / im Rechten / vor Schaden vnd Nachthail verhütet
werden / So haben Wir diß alles mehrgedachter Vnser ges-
trewen Landtschafft / bey gemainer Landtags versammlung
fürtragen / vnd dißfals ihren getrewen Raht vnd guetach-
ten erfordern lassen / Welches nun sie ein Ersame Landts : in
gebürliche vnnnd gehorsame obacht genommen / vnd darauff
in einem vnd dem andern / ihr Rächliches guetbeduncken er-
öffnet / auch leßlich auff Vnser gnedigste Verordnung / die
mehermelt vorige Landtsrechts Reformation / für die
Handt genommen / dieselbige reifflich erwogen / in etlichen
Puncten Corrigiert vnd verbessert / vnd vns vmb solche ihr be-
dachte verbesserung vnnnd Reformation / in vnterthenigkeit
fürgebracht / mit vnterthenigem bitten / daß Wir dieselbige zu
ihrer der Landtschafft vnd Mennigklichs Wolstandt / vnd be-
sürderung der lieben Iustitien Ratificiren / vnnnd mit vnserm
Landtsfürstlichen Consens vnd Authoritet bestättigen wol-
ten / welche ihr zimlich bitt / Wir in genaden angesehen / Vns
auch dabey ihrer einer Ersamen Landtschafft / Vns vnd Vn-
sere geehrten Voreltern mehrfältige erzayteten vnterthenigi-
sten / trewen vnd nützlichen Diensten / erinnert / vnd darauff
vilangeregte ihr new verfaßte Reformation, Correctur vnnnd
verbesserung / vnd durch Vnser der gemainen Kayserlichen
auch dises Landts Rechten / Gewonheiten / Herkommen vnd
Freinheiten / wolerfahrenen Rächen / von newem mit fleiß
durchsehen / vnd auff nochmahlige vernemung / Raht vnnnd
guetachten / einer Ersamen Landtschafft / inn dise hienachste-
hende Form vnd Ordnung bringen vnd stellen lassen.

Register/

Über die des Fürstenthumbs Steyr/ Reformirte Gerichtsordnung.

Artikel.	Folio.
1. R ichtlichen / Von unterschiedlichen Gerichts Instanzen des Fürstenthumbs Steyr / vnd was bey Jedweder für Sachen eigentlich tractiert zu werden pflegen.	1
2. Vom Herrn Landts Hauptmann / Herrn Landtsverweser / vnd deren bander Aidspflichten.	3
3. Vom angesetzten Landts Hauptmann.	6
4. Von den zugeordneten Beysizern / deren Qualiteten / Zahl vnd Ambt.	7
5. Der Herrn Beysizer Aidspflicht.	13
6. Von Aufforderung vnd Verdächtigkeit der Herrn Bey- sizer.	14
7. Vom Landtschranken Schreiber / vnd seiner Aids- pflicht.	15
8. Des Schranken Schreibers Gankley Tax.	16
9. Vom Landts Hauptmannischen Secretari / dessen Taxord- nung vnd Aidspflicht.	19
10. Von Advocaten vnd Procuratorn / deren Aids- pflicht.	21
11. Von andern Ungeschwornen Rednern.	24
12. Von Stewrern oder Beyständen.	25
13. Wie man sich in Gerichtlichen Fürträgen vnd Reden hal- ten soll.	26
14. Von Sollicitatorn vnd ihrer Aidspflicht.	28
15. Von dem Weißbotten / auch dessen Adjuncten, vnd ihrer bander Aidspflicht.	30
16. Von den Zeugs Commissarien / ihrer Amtsverrichtung vnd Aidspflicht.	31

Register.

Artikel.	Folio.
17. Von anstellung des Rechten/ vnd verschiebung desselben.	34
18. Daß in Landts: vnd Hofrechten/ vnterschiedlich / vnnnd ein Tag vmb den andern solle gehandelt werden.	35
19. Daß jeder bey seinem Gericht gelassen werden soll.	36
20. Von Verhör vnd Rahtschlägen.	37
21. Wieman bey dem Rechten still schafft / vnnnd daß die Par- thyen vnd andere auffer des KINGS stehen sollen.	37
22. Wie die Parthyen im Gericht / mit dem fürkommen be- fürdert werden sollen.	39
23. Von gültlichen ersuchen.	40
24. Von vnterschied der Landt: Hof: vnd Summari Rechten/ bey der Schrammen.	42
25. Wie im Landtrechten zu klagen sey.	42
26. Von Ehren Händeln.	43
27. Von Obligationen vnd Verschreibungen/ so bey dem Landt- schaden Bundt auffgericht werden.	43
28. Form des Landtschaden Bundts.	45
29. Wie in Hofrechten auff geschechne Entwehrungen zu kla- gen.	46
30. Wie vnd wo Gewalt Sachen / welche von der Herrn vnnnd Landtleuten Diener vnd Vnterthanen: Item/ von Bes- standtleuten / geschehen / geklagt werden sollen.	47
31. Von Abstellung der vnbillichen Gewalt vnd Entwehrun- gen.	50
32. Von Citation zu den Landts hauptmännischen Verhören.	51
33. Von Ladung: vñ Fürforderungen in die Landschrammen.	52
34. Von erklärung der Ladungen.	52
35. Daß vnter Zehen Pfundt/ kein Ladung zubewilligen.	53
36. In Hofrechten/ das Aigenthum nit einzumischen.	53
37. Die Gewalt so auff einmal geschehen / auff einmal zu kla- gen.	55
	38. Wie

Register.

Artikel.	Folio.
38. Wie die Herrn Prälaten/sambt ihrem Capituln oder Conuent, auch Gerhaben vnd Zechpröbst/ wie auch andere Communen: Item/ die von Stätt: vnd Märckten/respectu der Landtgüter / klagen/ vnnnd beklagt werden mögen.	56
39. Von Gegenklagen.	57
40. Von oberantwortung der Ladungen/ Fürforderungen vnd andern Gerichtlichen Schreiben.	58
41. Von Einbringung der Schüb.	61
42. Von den Verueffen.	61
43. Von frengestelter Persönlichen erscheinung.	63
44. Von Gewalt sambt der Procuratorn.	63
45. Von Bestandt vnd Caution zum Rechten.	66
46. Ob jemandt in hangenden Rechten ab stirbt.	68
47. Von Übergaben.	69
48. Von Exceptionen.	70
49. Von Schermbs waigerung.	71
50. Von Brieff waigerungen.	73
51. Von præscription oder Verjährungen.	73
52. Von Weisungen vnd Gegenweisungen.	74
53. Der Zeugen Aidt.	79
54. Von Weisungen / welche ad perpetuam rei memoriam geschehen.	80
55. Wie die Zeugen zur Aussag zuhalten.	81
56. Von Weisungen / so durch Brieffliche Vrkunden geschehen.	82
57. Von eröffnung der Weisungen.	83
58. Von Einreden / auff die abgeführte Weisungen.	83
59. Von Gerichtlichen Ayden.	84

Register.

Artickel.	Folio.
60. Von Klag fallen lassen.	83
61. Von willkürlichen Rechtsführungen.	85
62. Von Behöbnussen/ vnd derselben Verjährungen.	86
63. Von Dingen vnd Appelliren.	86
64. Von Reuisionen.	91
65. Von Restitution in Integrum.	94
66. Von Expensen vnd Schäden/ so einer Behabt oder Entbricht.	98
67. Von Ansat vnd Execution des Weißbottens.	100
68. Von Execution so auff Compasschreiben/ anderer Gerichten beschehen.	103
69. Von Anbott/ Schätzung vnd Schermbrieffen/ der angesetzten Güter.	106
70. Von Gebottsbrieffen/ so mit Peenfall außgehen.	108
71. Von Verueff/ Brieff/ Sigel vnd Pettschafft.	108
72. Von Meldtbrieffen.	109
73. Von Verueff: vnd Empfabung der Lehen.	109
74. Von Erklärung diser ganzen Gerichtsordnung.	110



In vnderchiedlichen Gerichts Instanzen des Fürstenthumbs Steyr/ vnd was bey jedweder / für Sachen eigentlich tractiert zu werden pflegen.

Der Erste Artikel.

Mit anfangs alle die Jenige die in für fallenden Strittigkeiten oder Beschwerungen / zu der Iusticia zusuchen / die erörterung angedeuter strittigkeiten zusuchen für nothwendig ermessen / wissenschaft vnd nachrichtung haben / wohin ein jede Sachen / so wol nach dem Stand der Personen / als art vnd eigenschafft der Sachen / gehörig seye / vnd wo ihme die Iusticia vnnnd Rechtliche mittel sollen vnnnd mögen erthailt werden / So ist gleich im Eingang diser Gerichts Ordnung / diser erste Artikel von den vnterschiedlichen Gerichtlichen Instantien dises Herkogthums Steyr/ hieher zusezen für nothwendig erachtet worden.

Die Erste / höchste / vnd nachgesetzte Instantz / ist die löblich Z: D: Regierung / dahin die appellationes von allen andern Tribunalien deuoluiert / bey deren auch die Stätt vnd Märckt fürgenommen werden / vor welchen der Fürsliche Cammer Procurator zu compariren / auch actiue vnd passiuè recht zunehmen vnd zugeben schuldig ist.

Die Ander / ist die Landts Hauptmanschafft / bey welcher ober der Herrn vnd Landtleuthen verbrechen erkennt würdet / dahin auch die actiones des Adels / so mit Landtleuth seyn / (ausgenommen deren Sachen / so von Gültten herriären / mit welchen sie vor der Landtschrammen recht nemen vnd geben müssen) des gleichen der Vnterthanen Klagen wider ihre Grundt Obriqkeit /

Des Fürstenthumbs Steyr
 ten / Item der Diener Beschwörungen wider ihre Herrschafften/
 zuentschaiden: So wol daselbst der Herrn vnd Landtleuth / auch
 Geadelten Personen / Gerhaben zuordnen / volgents deren Rait-
 tungen auffzunehmen vnd zu Justificiren seyen.

Die Dritte Instanz / ist das Schrammengericht / welches
 der Herz Landts Hauptman selbst / oder an dessen statt der Landts-
 verweser / mit seinen zugeordneten Geschwornen Assessorn vnnnd
 angehörigen Gerichts Personen / besitzet / darinnen würdet im
 Landtrechten / von denen Materien / so Gründt / Böden / Brieff
 vnd Sigl / vnnnd thails Persönliche Sprüch / auch thails Schul-
 den / Injurien / vnnnd andere Sachen betreffend / gehandelt / In
 Summari Rechten aber / würdet allein von Schuldbriefsen vnd
 andern / bey dem Landtschaden Bunde / bekräftigten Contracten /
 tractiert / vnd dann ferer bey dem Hoffrechten werden klagt / al-
 lerley Gewäldt / entwehrungen / ligender Güter / Spolia, vnd rea-
 les Iniuria.

Bei dem Vizdomb Ampt / als der Vierdten Instanz / wer-
 den der Pfandschaffter / Kauffer auff widerkauff / untereinander
 fürkommenden srittigkaiten / wie auch da ein Aigenthumber zu
 einem Pfandschaffter zusprechen / dan / so ein Pfandvnderthan /
 wider den Pfandschilling zu klagen / abgehandlet / vnd erörtert.

Für das Fünffte / haben vor gedachter Landts Hauptmans
 schafft / vnnnd Vizdombambt / coniunctim oder samentlich die je-
 nigen actiones ihren lauff / wann ein Pfandschaffter wider einen
 Landtman oder Adelsperson in sachen den Pfandschilling betref-
 fent zu klagen hat.

Die Sechste Instanz / ist das Kellergericht / vor welchem die
 jenige srittigkaiten ventilirt werden / welche Bergrecht / Weins-
 gärten / vnd dergleichen betreffen / vnd vor der Bergk Obbrigkait /
 als erster ordenlicher vnd vntwidersprechlicher Instanz / nit völ-
 lig /

lig determinirt oder erörtert werden / in welchem dann pro certa judicandi norma, ein besonders Bergbüchl/ noch vor disem publicirt worden/ vnd nach demselben geurthailt wirdt.

Dann so haben am Sibenden die Grundtherrschaften ihr Jurisdiction über ihre aigne Vnterthanen vnd Diener / wo sie die Grundtherrschaften selbst nit wider dieselbige Vnterthanen vnd Diener / oder die Herrschaften mit vnd neben ihnen Vnterthanen oder Dienern Interessirt seyn / darvon die appellation für die Landtschauptmanschaft deuoluiert würdet.

In gleichen vnd für das Achte / haben auch die Stätt vnd Märckt / in den jenigen Sachen zu Verthailen / welche ihre Mitbürger / vnd Inwohner / auch Außländer / sonit vom Adel seyn / auch die in ihren Burgkfriden ligende / vnd ihnen Dienstbare Gründe betreffenthun.

Schließlichen vnd zum Neundten / haben die Geist: vnd Weltlichen Lehensherm / ihr Lehenrecht / vor welchem die Lehensstrittigkeiten wie von altem herkommen / erörtert werden.

Vom Herrn Landtschauptman vnd Herrn
Landtsverweser / vnd deren baider
Aidtspflicht.

Der Ander Artickel.

Der Herr Landtschauptman vnd Herr Landtsverweser / sollen sich in ihrem Ampt / zu erhaltung des Herrn vnd Landtsfürstens : vnd des Gerichts Hochheit vnd Reputation / gebürlich vnd gegen mennigklich vnderweißlich verhalten / sonderlich aber darob seyn / damit darwider auch einer Ersamen Landtschafft / wol erlangten Freyheiten / löblichen Gebräuchen vnd alten Gewonheiten / nichts entgegen / sondern nachvolgender

gender Gerichts Ordnung gemäß/ gehandelt vnd fůrgenommen/
auch ein gleiches Gericht/ dem Armen als dem Reichen / vnd dem
Reichen als dem Armen/ gehalten werde/ inmassen dann derwegen
das vertrauen in sie von Irer K̄m̄. K̄n̄s. Mayest. vnd einer Ersas
men Landtschafft/ gestellt wůrdet/ vñ solches folgendte ihre Vidts
pflicht mit mehrerm vermögen.

Der
Landts-
hauptman
soll das
Recht selbst
besitzen.

Der Herr Landts Hauptman/ soll auch/ wo er es anders ohne
verhinderung anderer seiner Amptshandlungen / thun kan/ das
Recht selbst besitzen/ vnd souil möglich befůrdern.

Der
Landts-
hauptman/
vnd Herr
Landtsver-
weser habe
im Rechten
kein stimb.

Vnd die weil der Herr Landts Hauptman vnd Landtsverweser/
bisher im Rechten kein stimb / sondern allein die vmbfrag gehabe
haben/ soll es nochmahlen dabey bleiben/ jedoch da sie befinden/ das
etwo wider die Ordnung deß Rechtens / gehandelt werden wolte/
oder durch die Besizer in Sachen geirret/ darauff sie dann fleissig
achtung haben sollen/ so soll ihnen zugelassen seyn / deßwegen ihren
Bericht vnd gutbeduncken zugeben.

Die Vrthl
nach der
mehrern
stimb auß-
zusprechen.

Vnd ob wol bisher in den Landt: vnd Summari Rechten/
gebrůuchig gewesen/ daß von dem Herrn Landtsverweser/ einer vn-
ter denen Besizern rechtens gefragt/ auff dessen Ausspruch al-
lein/ vnd nicht nach denen maioribus, das Vrthel gefellt worden/
Die weil aber solches allerhandt vngeliegenheit/ so wol bey den Rich-
tern als Partheyen/ verursacht/ auch bey andern wolgeordneten
Gerichten nicht gebrůuchig / so solle derwegen solches hinfůran ab-
gestellt/ vnd jedesmals / nach der mehrern stimb / durch den Herrn
Landts Hauptman oder Landtsverwesern/ inmassen bey dem Hoff-
recht beschicht/ geurthailt werden.

Vnd da Sachen fůrsielen/ welche den Herrn Landts Haupt-
man selbst/ wann er sãß/ mit Klag oder Antwort berůierten / oder
er darinn mit Raht/ That / vnd Blutsfreundtschafft oder gar na-
hendter Schwagerschafft / den Partheyen oder Sachen/ dermas-
sen

Gerichts Ordnung.

5

sen daß ihme darbey zusetzen nit gebürte / verwahnt were / davon solle er jederzeit abtreten / vnd in denselben handlungen / der Herz Landtsverweser Richter sein / Gleichertweis solle auch der Herz Landtsverweser so ihme ein Sach obgehörtermassen belangte / abtreten / vnd in derselben der Herz Landtshauptman sitzen / da aber einer oder der ander / fürgefallner ehehafften halben / nicht selbst sitzen köndte / alsdann mag er / einen Besitzer / so beyden thaten vnuerdächtlich / zu einem Richter ordnen / vnd demselben den Gerichtsstab zusetzen / inmassen dann solches von alters her kommen.

Deß Herrn Landtshauptmans Aldtspflicht /
die er einer Ersamen Landtschafft
thun muß.

Ach N: Landtshauptman in Steyr / gelob vnd schwör / daß ich gemaine Landtschafft in Steyr / sament vnd sonderlich / den Armen als den Reichen / vnd den Reichen als den Armen / bey allen ihren Landtsfrenheiten / Herkommen / Landtsrechten vnd Gebräuchen / nach allem meinem höchsten vermögen / will helfen handthaben vnd befürdern / auch niemandt darwider dringen noch beschwären lassen / daß ich auch selbst nit darwider thun / noch jemandt hierüber dringen noch beschwären wölle / sondern alles das thun / daß einem Landtshauptman von alters gebürt hat / Alles treulich vnd vngefährlich / vnd darinn nicht ansehen / weder Mücht / Gab / Gunst / Freundschafft noch Feindschafft / in keinerley weiß noch weeg / Als mir Gott helff vnd das heilig Euangelium.

Deß Herrn Landtsverwesers
Aldtspflicht.

Ach N: Landtsverweser in Steyr / gelob vñ schwör /
dem Herrn N: Landtshauptman in Steyr / an statt vnd in
A 3 Namen /

Namé des Allerdurchleuchtigisten Großmächtigisten vn̄ Brüber-
windlichisten Fürsten vnd Herrn/Herrn Ferdinanden des Andern
erwöhlten Römischen Kayfers/ auch zu Hungern vnd Böhaimb
Königs/ Erzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Steyr/ıc. Vn-
fers allergenedigisten Herrn vnd Landtsfürsten/ıc. Auch gemainer
Landtschafft in Steyr/ daß ich das Landt: vnd Hoffrecht/ wie recht
vnd von alter herkommen/ besitzen/ das Recht befürdern/ dasselbe
dem Armen als dem Reichen/ vnd dem Reichen als dem Armen/
ergehen lassen/ vnd darinnen weder M̄cht/ Gab/ Gunst/ Freunde/
noch Feindschafft ansehen/ darzu ein Ersame Landtschafft bey ih-
ren Freyheiten/ alten Herkommen vnd Gebräuchen/ souil mir
auffß höchst vermöglich ist/ trewlich handthaben/ auch das Recht
ohne genuegsamb/ auch sonderbare erhöbliche vrsachen nicht auff-
schieben/ oder auffhoben will/ inmassen ich zurh̄m schuldig/ Als
war mir Gott helff/ vnd das heilig Eoangelium.

Vom angesetzten Landtshauptman.

Der dritte Artikel.

Sennach auch je zu zeiten/ In abwesen des Herrn
Landtshauptmans/ die Verwaltung der Landtshaupt-
manschafft oftmals verändert würdet/ dardurch dann mit so viel-
fältiger veränderung/ den Partheyen auß vrsachen/ das ihnen die
vorgehenden handlungen nicht bewußt seyn können/ allerley beschwä-
rung: vnd verwirungen erwachsen/ weil aber von alter hero gewesen/
da ein Herr Landtshauptman seiner ehehafften nach/ verreisen/ o-
der abwesig sein müssen/ das ihne als offti der Herr Landtsverweser
in seinem abwesen/ vertreten/ So wollen Ihr Kayf: Mayest: daß
dises hinfüro also geschehe/ hiemit genedigist verordnet haben/ oder
da jeder Herr Landtsverweser seiner ehehafften halber/ den Herrn
Landtshauptman in seinem abwesen/ nicht jederzeit vertreten
kündte/ daß doch die Verwaltung mit einem Erbarn verständigen
Landtman (welcher dem Herrn Landtshauptman oder Herrn
Landts)

Landtsverweser / von welchem er die Verwaltung der Landts-
hauptmanschaft empfahen wirdt / wegen getrewer Verwaltung des
Amptes / anzugeloben in allweg schuldig vnd verbunden sein solle
vnd der Verwaltung / bis zu des Herrn Landtshauptmans oder
Herrn Landtsverwesers ankunfft / mit stättem anwesen beywohner
ersetzt werde.

Von den zugeordneten Beysigern / deren

Qualiteten / Zahl / Ampt vnd
Nidtspflicht.

Der vierdte Artickel.

Nach deme bißhero / nicht die wenigste verhindert
muß des Rechtens / an denen Beysigern erschienen / also daß
man wegen mangel derselben / im Rechten nicht allein nichts frucht-
barliches handeln mögen / sondern zu mehrmahlen diser ursachen
willen / dasselbe / zu merklicher der Partheyen nachthail vnd be-
schwörung / auffhoben müssen / dardurch dann das ganze wesen / in
einen solchen mißbrauch vnd vnordnung gerathen / daß nunmehr
menniglich sich darinn gebrauchen zulassen / ein abscheuch getra-
gen / Dieweil aber / das Beysigter Ampt / das nächste nach dem
Herrn Landtshauptman vñ Herrn Landtsverweser / auch an ihme
selbst ansehenlich / vñ daran einem Regierenden Landtsfürsten / vñ
einer Ersamen Landtschaft / auch der allgemainen Wolfahrt / sehr
hoch / vnd viel gelegen ist / daher die vnvermündliche notturfft erfor-
dert / zuverhütung obvermelter mißbräuch vnd vnordnungen / das
Gericht mit Gottesföchtigen / ansehenlichen / stattelichen vñ verständig-
digen Landtleuthen vnd Beysigern / nottürfftiglich zubesehen / das
mit das Recht vnd die Iusticia diser ursach willen / nicht dermassen
wie bißhero beschehen / verhindert / sondern souil müglich / nach
dem ernstlichen willen vnd befehl Gottes / vor allen dingen schlei-
nig befördert werde / solchem nach / sollen nun hinfaran / Zehen an-
sehenliche Landtleuth / sie seyn verheyraht oder nicht / welche eines

Zehen
Beysigter.

Unverleimbden Erbaren Lebens vnd Wandels / auch guten Verstandts / vnd auffss wenigist fünff vnd zwainzig Jahr alt sein / zu Beyßigern bestellt vnd fürgenommen werden / deren jeder solle am Sontag abendts / vor dem Rechten zeitlichen hieher gehn Grätz ankommen / vnd am folgenden Montag frühe / in sein Beyßiger Ampt treten / vnd demselben bis zu vollendung eines jeden Rechten / mit haltung der gesetzten stunden / wie sich gebürt / fleißig beywohnen / vnd zu der bestimpten Stundt / für sich selbst / stracks ohne alles ruffen vnd vermahnen / in die Schranken an sein Ort setzen.

Das sich niemandt
deß auffge-
tragenen
Beyßiger
Ampts /
auffer ho-
cher vrsach-
endtschul-
digen solte.

Wo sich aber einer / so durch die Herrn vnd Landtleuth / zu solchem Beyßiger Ampt / für tauglich erkennt / vnd fürgenommen worden / darzu zugebrauchen verwidern oder entschuldigen wolte / so soll doch von ihme durchaus kein entschuldigung / welche nit für genuegsamb vnd erhöblich befunden / angenommen / sonder ihme auffgelegt werden / daß er dem geliebten Vatterlandt vnd gemainer Wolfahrt zu gutem / sich auffss wenigist ein Jahr lang / als ein getrewes Mitglied gebrauchen lasse / vnd sein gehorsamb laiste / da aber je nach außgang desselben Jahrs / eines oder deß andern gelegensheit nit wäre / lenger dabey zu verharren / so soll er solches dem Herrn Landtshauptman oder Herrn Landtsverweser zeitlich auffkündigen / die sollen alsdann dasselb den Herrn vnd Landtleuthen / in einem gemainen Landtag / oder im fall selbiger zeit / so gleich keiner gehalten / in einem Hoffthading / oder sonsten vnter einer stattlichen zusammenkunfft vnd guter anzahl der Herrn vnd Landtleuth / fürbringen / damit sein Platz desto süglicher mit einem andern tauglichen Landtman ersetzt werde.

Beyßiger
besoldung
Jährlich
300. Gul-
den.

Disen Beyßigern / sol jedem Drenhundert Pfundt Pfenning / ein gantzes Jahr / zur Besoldung / zu Quattember zeiten / von einer Er. La. gegeben werden.

Wo aber ein Besizer/ein: oder mehr Tag/vom Rechten/aufser Gottes gewalt/ vnd sondere erhöbliche ehehafften/ vnd ohne erlangte erlaubnuß/ außbliebe/ vnd dem Rechten nicht bewohnen thete/ so soll darauff der Herr Landts Hauptman vnd Landtsverweser achtung geben/solches den Schranenschreiber verzeichnen lassen/vnd demselben außbleibenden/alsdann sein Besoldung/von solchen außbleibenden vnd versaumbten tügen/ als viel sich dieselbe pro rato zuraiten belauffen würdet/ abgezogen/ vnd dem jenigen so auß erforderung des Herrn Landts Hauptmans oder Landtsverwesers/ an des außbleibenden statt/ dem Rechten abzuwarten verordnet wurde/ gegeben werden/ auch ihme Herrn Landts Hauptman vnd Landtsverweser/ alles ernstts vnd bey ihren Pflichten/ obliegen vnd hiemit eingebunden seyn/ disem allem ohne ainiges ansehen/ also würcklichen zugeleben vnd nachzukommen/ solches auch den Herrn Verordenten anzaigen zulassen/ damit sie sich in außzahlungen der Herrn Besizer Besoldung/ hernacher zurichten: vnd darüber die Rahtschläg an den Einnehmer zufertigen wissen.

Gleichs fals auch/ da ein Besizer seine gesetzte Stundt zum Rechten/nicht hielt/ sondern muhtwillig vnd fürsetzlich versaumbte/ soll derselbig als oft solches beschicht/ omb ein Cronen in Golt/ den Armen Leuthen ins Spittal zugeben/ gestrafft/ vnd stracks von ihme durch den Herrn Landts Hauptman oder Herrn Landtsverweser abgefordert werden.

Vnd damit das Gericht/ omb souil desto statlicher mit Besizern ersetzt werde/so sollen auß den Herrn verordenten/ wo sie alle fünff beneinander/ (darauff sie dann fürnemblich achtung geben sollen/ daß keiner ohne sondere ehehafften vom Rechten außbleibe) zween oder auff's wenigste einer/ jederzeit das Recht helffen besitzen/vnd demselben bewohnen schuldig seyn/ deme oder denselben/ jedesmahls ihre besondere Ehrenstellen vnd Session/ nemlichen/ die bey denen Landtagen/ die Herrn Pralaten einzunehmen pflegen/ eingegeben werden sollen.

Wo aber der Handel wichtig / vnd sonderlich da es ein oder die ander Parthen beehrte / das vber die vorbestimbte Ordinari Beyfizer / noch mehr Landtleuth darzu gefordert werden / so solle der Herz Landts Hauptman oder Herz Landtsverweser / einen jeden der Sachen oder Parthen vnerwachten vnd nach Inhalt dieses Artickels / qualificirten Landtman / zum Rechten wie vor alters herkommen / erfordern.

Demnach aber die erfahrung vnd das werck selbst ein zelt hero mit gebracht / daß die Parthenen wegen abwesenheit der Beyfizer / wie auch mangel tauglicher Landtleuth / vilmehr auß genöthigtiger als freyer willkür / zuegeben vnd beschehen lassen müssen / daß die Beyfizer in geringer anzahl / ja wol se weilen / deren nur drey oder vier / in ihren Sachen gefessen vnd gerichtet / welches dann den Rechtenden Parthenen / anderst nit / als mercklich hart fallen kan / so solle derwegen Herz Landts Hauptman / vnd Herz Landtsverweser ernstlich vnd vnnachlässig darob sein / auff daß das Gericht obverordenter massen / so wol mit denen Ordinari Beyfizern / als auch denen / so sie auff bestimpte fäll / an der abwesenden statt / zubenennen vnd zusehen haben / souil möglich ersetz / vnd den besagten beschwården dardurch abgeholfen werde.

Vnd welchen Landtman der Herz Landts Hauptman oder Herz Landtsverweser / setzt gemelter massen an das Recht sitzen haist / derselb soll von stundan gehorsamb laisten / thet er das nicht / so soll man ihme in einem halben Jahr darnach / nicht richten / aber wider ihne solle man menniglich recht ergehen lassen.

Vnd damit auch die Herrn Beyfizer / vmb souil desto fleissige vnd stattlicher auff der Parthenen fürtrag mercken / dieselben fassen / vnd in der Gedächtnuß erhalten mögen / so sollen sie ihre Tisch oder Tafeln wie es die gelegenheit vermag / haben / vnd der Parthen fürtrag / souil die notturfft erfordert / fleissig verzeichnen vnd Protocolliren / doch sollen sie nicht ihre aigne oder andere Sachen

Straff deren / so sich ins Gericht zu sitzen verweigern.

Sachen / bey Gericht / mit Schreiben an der Tafel verichten / oder einmischen / sondern auff der Partheyen fürtrag / wie obstes het / mit allem fleiß achtung geben / damit sie umb souil desto gewisser auff das / so fürkommen vrthailen vnd richten können / welche ihre Verzeichnissen vnd Protocol bey Gericht verbleiben sollen / damit wo ein Sachen zur Appellation kommen thet / vnd sich die Procuratores der Dignusschriften nit vergleichen / vnd etwo mehrers / als im Gericht fürkommen / einbringen wolten / oder sonsten andere jrungen fürfielen / dieselben gegen des Schrammenschreibers Protocol conferiert vnd umb souil mehr notturrftiger Verichte genommen / auch alsdann auff die fürgesalnen jrungen / gebürliche entschaidung gethan möge werden / doch solle der Herr Landtshauptman / oder Herr Landtsverweser / vnd der Schrammenschreiber / auch ihren besondern Tisch haben / vnd also von den Bessitzern abgesondert sitzen.

Es solle auch hinfüro kein bestelter Bessitzer / von leichter Ursach oder entschuldigung willen / vnd aigentlich ohne sondere grosse merkliche ehehaften / von dem Rechten nicht aussen bleiben / auch aussen grosser wissentlicher fürfallender Ursach / ohne erlaubnuß des Herrn Landtshauptmans / oder Herrn Verwesers / dauon nit verraisen / wo aber einer auß ehehaften Ursachen dem Rechten nicht beywohnen köndte / soll er solches dem Herrn Landtshauptman / oder in abwesen dessen Verwaltern / zeitlich zuschreiben vnd erinnern / damit sie sich darnach zurichten / vnd einen andern Landtman darzu zuverordnen wissen.

Die Bessitzer sollen ohne erlaubnuß nit abwesend sein.

Es soll auch ein jeder Bessitzer / deme so vor sein geurthail hat oder gefragt worden / vnd ihme sein Meinung vnd Vrthail für billich vnd rechtlich angesehen / mit wenigen Worten beyfallen / vnd sich aller vnothwendigen außführungen / zu verlengerung des Gerichts / sonderlich da er keiner andern oder besondern meinung / enthalten / da sich aber jemand ainiger langer außführung vñ Reden gebrauchen wolte / so der Sachen nit dienstlich / auch sonst

sten keiner andern mainung were/ so mag solches der Herr Lands-
hauptmann oder Herr Landts verweser / bey ihme mit gebür vnd
beschaidenheit abstellen.

Den Par-
theyen die
güte fürzu-
schlagen.

Jetzt wolgedachter Herr Landts hauptman vnd Herr Landts-
verweser / sampt den Besitzern / sollen auch in allweg dahin ge-
dacht seyn / daß sie den Partheyen / ehe sie fürkommen / die güte
fürschlagen / vnd müglichen fleiß fürwenden / wie sie ihre strittig-
keit gütlich vergleichen / damit ihnen auß den langwüridigen Rech-
ten vnd schweren Vnkosten / geholffen / auch vnter den Landtleu-
ten / souil müglich guter fried vnd ainigkeit erhalten / vnd allem
Vnwillen gestewert werde.

Wo aber einer oder mehr / ainiger Parthey / dermassen mit
nahender Blutsfreundschaft vnd Schwagerschaft / Rathschlä-
gen oder sonst andern vmbständen verwohnt vnd zugerhan were /
wie sie sich dann alles Rathgebens darinnen sie Richter seyn /
gänzlich enthalten / auch verschwigen / vnd die Rathschläg so
bey Gericht ergehen / nicht offenbaren sollen / oder ihne die Sach
selbst antreffen / dardurch er billicher weiß in derselben Sachen
nicht sitzen kundt / so würdet sich ein jeder hierinn der Erbarkeit
vnd seinem Gewissen gemäß / zuuerhalten / vnd selbst auffzustehen
wissen.

Das Cau-
siren vnter
den Besit-
zern vnd
Partheyen
verbotten.

Wie dann auch denen Partheyen gleichesfalls verbotten
sein solle / in ihren Rechtsachen / mit den geordneten Besitzern
vnd Gerichts Personen / verdächtiger weiß sich zu vntereden / zu
Causiren / oder iechtes mit ihnen zu ihrem vortel zu Practiciren
vnd zu Informiren / viel weniger / wie es bishero von etlichen / nie
ohne sondern verdacht beschehen / zubegehren disen oder jenen
Landtmann / seines gefallens in die Schrammen zusordern.

Vnd damit die Herrn Besitzer ihres Ampts vnd verrich-
tung / desto frischere Gedächtnuß / vnd was ihnen obgelegen / in
schul-

schuldiger obacht halten / so sollen sie jederzeit in anfang des Rechts / mit verlesung diß hieobgesetzten Articuls ihres gelaisten Juraments vnd Auidtspflichten / öffentlich vor der Schrammen erinnert werden.

Was aber die andern Landtleuth / so etwo vom Herrn Landts- hauptman vnd Herrn Verweser zum Rechten erfordert werden / antrifft / dieselben sollen / gleichwol an den Gerichtsstab zuuer greiffen vnd anzugeloben / nicht: aber sonst wol bey ihren Adelichen Ehren / glauben vnd trawen / ihren besten Verstandt vnd Gewissen nach / ohne ainiges ansehen der Personen / allermassen / sie an dem Gerichtsstab an Auidtsstatt vergriffen hetten / zuerkennen vnd zuverthailen schuldig seyn.

Der Herrn Beyfizer Auidtspflicht.

Der fünffte Artikel.

Ich N: gelob vnd schwöre / dem Herrn N: Landts- hauptman oder Herrn Landtsverweser in Steyr / anstatt des Allerdurchleuchtigisten Großmächtigisten auch Unüberwindlichisten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden des Andern / erwöhlten Römischen Kayfers / auch zu Hungern vnd Böhaimb Königs / Erzhertzogen zu Desterreich / u. Meines allergnedigisten Herrn vnd Landtsfürstens / auch gemainer Landtschafft in Steyr / daß ich als ein angenomber vnd verordenter Beyfizer / meinem Gewissen: vnd besten Verstandt nach / ohne alles ansehen der Personen / vrtheln vnd erkennen / vnd den Reichen als den Armen / vnd den Armen als den Reichen / auff das / so im Gericht fürkombt / ein gleiches Recht ergehen lassen / auch keiner Parthy in der Sachen / wider die ander / rathen / die Gerichtlichen Rathschläg ver- schweigen vnd niemandt eröffnen / auch keiner Parthy mehrer als der andern wider die gebür zuelegen / oder anhengig sein / vnd in solchem allem nit ansehen / weder Mächt / Gab / Schancknuß / Gunst /
B
Freundt:

Freundschaft noch Feindschaft/ noch recht anders/ in keiner
ley weiß/ sondern alles deß handeln wölle/ was einem ehrlichen ge-
trewen Landtman vnd Besizer zustehet/ vnd von alters herkom-
men ist/ auch solches vor Gott am Jüngsten Gericht/ verantwor-
ten soll vnd muß/ Als war mir Gott helff vnd das heilig Euan-
gelium.

Von aufforderung vnd verdächtigkeit/
der Herrn Besizer.

Der sechste Artickel.

Und nach dem bißhero im Rechten/ oftmals die
Besizer/ durch etlich Partheyen/ etwo vilmehr/ auß tra-
gender Nit/dann genuessamb gegründter Ursachen/für verdächt-
lich angefochten/ vnd auß dem Ring auffgefördert worden/ daß
dann nicht allein ihnen Besizern/ sondern auch dem Gerichte
selbst/ schimpflich vnd verkleinerlich/ auch den Rechten vnd Par-
theyen ein verlengerung ist/ so sollen nun hinfüro dergleichen vn-
gnuessame muhtwillige aufforderungen gänzlich abgestellt/ vnd
kein Besizer/ es seyen dann genuessame Ursachen vorhanden/
auffzufordern oder ichtes derhalben zuvermelden/ gestattet wer-
den/ Da aber je ein Parthey/ jemandt derwegen Sprüch nicht er-
lassen vnd genuessame Ursachen der verdächtigkeit fürzubringen
hette/ solle derselben die aufforderung nicht verbotten sein/ doch
daß dieselb Parthey stracks die Ursachen/ seiner verdächtigkeit
ausführe/darüber dann alsbaldt erkennt/ vnd was recht ist/ erge-
hen solle.

Gleicherweiß soll es dißfalls/ mit dem Herrn Landtshaupt-
man vnd Herrn Landtsverweser/ da sich jemandt wider sie ainiger
verdächtigkeit beschwären/ oder aufffordern wolte/ allerdings ge-
halten vnd verstanden werden.

Vom

Vom Landtschranen Schreiber / vnd
seiner Auidtspflicht.

Der sibende Artickel.

DER Schranenschreiber / soll seinem Ampt / mit
Voleissiger versorgung / aller Acten vnd Briefflichen Brkun-
den / so zu Gericht eingelegt werden / vorstehen / vnd den Partheyen
so vor diesem Gericht zu handeln haben / fürderliche Expedition mit
aller beschaidenheit vnd gutem glimpffen / für sich selbst / vnd durch
seine Kanzley Personen eruolgen lassen / die Partheyen an ihrem
Rechten / souil an ihme sein wirdt / nicht verkürzen / oder verabsau-
men / auch derselben Acta vnd Brieffliche Brkunden in vleiſſiger
verwahrung vnd gehaimb haben / darzu sich auch / tauglicher guter
Schreiber beſſeissen / wie solches sein nach folgende Auidtspflicht / mit
mehrern mit sich bringt.

Deß Landtschranen Schreibers
Auidtspflicht.

ICH N: gelob vnd schwör / daß ich dem Herrn N:
Landtshauptman in Steyr / an statt deß Allerdurchleuchti-
gisten Großmechtigsten vnd Vnüberwindelichsten Fürstens vnd
Herms / Herms Ferdinanden deß Andern / erwöhlten Römischen
Kaysers / auch zu Hungern vnd Böhaimb Königs / Erzhertzogens
zu Desterreich / Hertzogens zu Steyr / &c. Vnsers allergenedigsten
Herrn vnd Landtsfürstens / auch dem Herrn Landtsverweser / dar-
zu einer Ersamen Landtschafft / mit solchem Schranenschreiber
Ampt / jederzeit getrew vnd gehorsamb sein / demselben mit schreiben
vnd andern / meinem besten versehen nach / fleiſſig vnd getrewlich
aufwarten / die Partheyen dem Armen als dem Reichen / vnd dem
Reichen als dem Armen / mit den Zeugbrieffen vnd Abschieden be-
fürdern / auch die Rahtschlåg so vor Gericht / vnd den Herrn vnd
Landtleuthen / vnd Besizern / in solchen Landts vnd Hoffrechten
B 2 besche

befchehen/Gleichsals auch die Briefflichen Vrkunden/ vnd andere der Partheyen eingebrachte Schrifften / in guter gehaimb vnd fleißiger verwahrung halten/ niemandts offenbahren/ darzu keiner Parthey wider die ander rahten/ noch von ainigem Vrthel vnd Abschied/darzu Briefflichen Vrkunden/so in dem Rechten ergehen/ vnd eingebracht werden / Copyen vnd Abschrifften wider alt herkommen/vnd wo derohalben die Partheyen strittig seyn / ohne erlaubnuß vnd erkandtnuß deß Gerichts/nicht geben noch zustellen/ vnd in solchen allem nicht ansehen/weder Mächt/ Gab/ Schanckung/ Gunst/ Freundschaft/ Feindschaft noch sechtes anders/in keinerley weiß/sondern daß alles handeln soll/vnd will/daß einem getrewen Diener vnd Schranenschreiber zusehet / vnd von altersherkommen/ ohne arglist vnd gefahr / Als mir Gott helff vnd sein heiliges Evangelium.

Deß Schranenschreibers Sankley Tax.

Der achte Artikel.

Gerichts Zeugbrieff deß Ersten Tags.	24. Pfen.
Ladung.	24. Pfen.
Für ein Gerichts Zeugbrieff/indifferenten.	2. ß.
Gerichts Zeugbrieff deß Scherms.	2. ß.
Vrkundtschreiben darauff.	2. ß.
Gerichts Zeugbrieff der verkündung.	2. ß.
Verkündtschreiben.	2. ß.
Gerichts Zeugbrieff der weisung.	2. ß.
Gerichts Zeugbrieff in welchem ein Weiß Artikel einkommt.	3. ß.
Da aber zween Weiß Artikel inserirt werden.	4. ß.
Commissions Befelch/sambt dem Einschluß.	3. ß.
Compas per verschaffung der Zeugen.	2. ß.
	Compas

Compas per examinierung oder Schriftlichen aussag/ in welchen allzeit Weiß Artickel eingeschlossen werden.	3. fl.
Gerichts Zeugbrieff der eröffneten Weisung.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff der Behöbnuß.	1. fl. 4. fl.
Gerichts Zeugbrieff der Entbröschung.	1. fl. 4. fl.
Gerichts Zeugbrieff der Landtsfürstlichen declaration.	4. fl.
Gerichts Zeugbrieff der Expens.	6. fl.
Gerichts Zeugbrieff des Ansatz.	1. fl.
Gerichts Zeugbrieff des vernewerten Ansatz.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff der Einantwortung.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff des Compas.	2. fl.
Für das Compas schreiben.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff des ersten Anbots.	2. fl.
Anbot schreiben.	2. fl.
In simili mit dem andern Anbot schreiben.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff des dritten Anbots vnd Schätzung.	2. fl.
Anbot schreiben.	2. fl.
Schätz Commission Befehl.	2. fl.
Für einen gemainen Landtscherm.	3. fl.
Da aber derselb lang ist/ stehet es/ bey des löblichen Gerichts moderation.	
Gerichts Zeugbrieff abgangs.	2. fl.
Von einem Lehen Verueff.	1. fl.
Meldbrieff.	2. fl.
Apostilbrieff.	4. fl.
Vidimus.	1. fl.
In appellationibus, für ein Blat.	1. fl. 2. Pfen.
In simili was sonst abgeschrieben wirdt.	24. Pfen.

Kahtschlag.	1.ß.
Befelch sampt der Copen.	2.ß. 24. Pfen.
Bericht zu 4.ß. vnd 1. fl. darnach es viel mühe bedarff.	
Resolutions Abschrift.	1.ß.

Im Hoffrechten.

Für gemaine Abschiedt/da nur die Klage/oder ein Brithel einkombt.	2.ß.
Abschiedt/mit Haupt/oder Gegenweiß Artikel/einfach.	3.ß.
Abschiedt/der lang vnd viel schreibens bedarff/wird nach denen Blättern bezahlt/für jedes.	24. Pfen.
Abschiedt der Weisung.	2.ß.
Commissions Befelch sampt dem Einschluß.	3.ß.
Compas per verschaffung.	2.ß.
Compas per schriftliche aussag der examinirung der Zeugen / da weiß Artikel eingeschlossen werden/jedes.	3.ß.
Abschiedt Schubs.	2.ß.
Abschiedt der eröffneten weisung.	2.ß.
Abschiedt der Behöbnuß.	1. fl. 4.ß.
Abschiedt der Entbröchung.	1. fl. 4.ß.
Abschiedt der Expens.	1. fl.
Abschiedt deß Ansahs.	1. fl.
Abschiedt vernewerten Ansahes.	2.ß.
Abschiedt Ersten Anbots.	2.ß.
Anbottschreiben.	2.ß.

Von dem Landts Hauptmannischen Secretario/
dessen Taxordnung/vnd Aidtpflicht.

Der

Der neunnde Artikel.

Solchermassen sollen die Secretarij vñ Gerichts-
 Schreiber / bey der Landtshauptmanschaft geschworn vnd
 verpflichtet seyn / die Parthenen in ihren handlungen zubefürdern /
 ihrem Ampt fleissig vnd getrewlich vorzusehen / auch niemandt
 wider die gebür / mit Tax zubeschwären / gegen menniglich dermas-
 sen sich vnderweißlich vnd gebürlich zuverhalten vnd zuerzaigen /
 damit niemandt in seinen Rechten vnd handlungen durch sie ver-
 fürzt oder auffgehalten / sondern fürderlich expedirt werde / vilwe-
 niger solle er ainiger Parthey ihre handlungen wider die ander füh-
 ren / wie in gleichem auch von denen Parthenen keine Bestallungen
 annehmen / ihnen in ihren Sachen nicht Rath samb seyn / noch auch
 sich gegen ihnen mit den Schrifften machen / einlassen.

Tax.

- Für einen Expens Abschiedt. 2.ß.
- Für einen Weisungs Abschiedt. 2.ß.
- Für ein Behöbnuß. 1. fl. 4.ß.
- Für ein declaration, so in Landtshauptman: vnd Bihdombischen
 Verhören ergangen. 4.ß.
- Vmb ein Compas. 4.ß.
- Vmb ein Blat in weisungs Sachen. 24. Pfen.
- In Appellations Sachen. 1.ß. 2. Pfen.
- Vmb ein Fürforderung in das Hoffrecht. 4.ß.
- Vmb ein Befelch. 2.ß. 24. Pfen.
- Vmb ein gemainen Bericht. 4.ß.
- Vmb einen langen außführlichen Bericht / von ein: bis in zween
 vnd mehr Gulden / nach moderation deß Herrn Landts-
 hauptmans.

Deß Fürstenthumbs Steyr
Deß Landts Hauptmannischen Secre-
tarij Aidspflicht.

Ich N: gelob vnd schwör an statt der Röm: Kayf:
Lauch zu Hungern vnd Böhaimb Röm: Mayest: Herrn Herrn
Ferdinanden Erzhertzogen zu Oesterreich / vnser aller gnedig-
sten Herrn vnd Landtsfürstens / u. Dem Herrn / Herrn N: Landts-
hauptman in Steyr / mit disem meinem angenombnen Ampt / je-
derzeit / getrew vnd gehorsamb zusein / demselben meinem besten ver-
stehen nach / fleissig vnd getrewlich außzuzwarten / die Partheyen
dem Armen als dem Reichen / vnd dem Reichen als dem Armen /
in ihren Rechts sachen / vnd andern handlungen / auff das beste befür-
dern / auch niemandt wider die gebür / mit dem Tax beschwären / die
Kahtschlag so vor Gericht / oder andern versamblungen von Herrn
vnd Landtleuthen / Landträtchen vnd Beysitzen beschehen / gleichs-
fals auch die Briefflichen Vrkunden / vnd andere der Partheyen
eingebrachte Schrifften / in guter gehaimb vnd fleissiger verwah-
rung halten / niemandts offenbahren / darzu keiner Parthey wider
die ander nit rathen / noch von ainigen Briefflichen Vrkunden / so
eingebracht werden / Copien vnd Abschriften wider alt herkom-
men / vnd wo die Partheyen derhalben strittig seyn / ohne erlaubnuß
vnd erkandnuß nicht geben / noch zuestellen / villweniger einer Par-
they ihre handlungen wider die andere führen / auch von den Par-
theyen keine Bestallung annehmen / vnd in solchem allen nicht an-
sehen / weder Mueht / Gab / Schanckung / Gunst / Freundschaft /
Feindschaft / noch sechtes anders in keinerlei weiß / sondern das ab-
les handeln / soll vnd will / das einem getrewen Diener vnd Secre-
tario zusiehet / vnd von alters herkommen ist / ohne arglist vnd ge-
fahr / Als mir Gott helff / vnd sein heiliges Euangelium.

Von Advocaten vnd Procuratorn / deren
Ampt vnd Aidspflicht.

Der zehendte Artikel.

Sollen bey der Schranken jederzeit / auff's wenigst / fünf geschworne Erbar: verständige / unverleimbt vnd gelehrte Procuratores gehalten werden / die den Partheyen mit guten außführlichen vnd bewegenden Ursachen / in ihren handlungen / ob sie dieselben mit Recht außführen / oder vnterlassen sollen / auß rechtmässigem grundt / vnd verständiglich / ihrem Gewissen nach / rathen mögen / wo aber der Herz Landts Hauptman oder Herz Landtsverweser / vnd die Besizer / künfftiglich befinden würden / daß man derselben mehr bedürfftig / sollen sie solches denen Herrn vnd Landtleuthen fürbringen / die mögen derselben / nach erfordern der notturst / mehr auffnehmen / damit die Partheyen wegen mangel der Procuratorn nicht verhindert werden.

Zusonderheit sollen sich die Procuratores jedesmahls zeitlich vnd fleißig zu denen gesetzten Stunden bey Gericht finden lassen / vnd einsteilen / sonderlich auch ihnen Procuratorn vnd Advocaten hiemit alles ernstis / vnd bey hernach benanter straff / verboten seyn / mit ihren Clienten oder Partheyen / weder de quota litis zu Pacificirn, noch das erhaltne Recht / mit denselben zuthailen / noch die führende Rechtshandlung / durch Kauff / Tausch / vbergab / geschenck / sürgerwendte verlag der Sachen / oder in ainige andere weiß / gar oder zum thail an sich zubringen / noch in euentum litis, ihnen selbstn was zubestimmen / noch endlichen ainigen andern Contract oder Vergleich der Rechtsachen halber / mit den Rechten der Partheyen zutreffen / noch auffzurichten / vnd welcher hierüber gehandelt zu haben / glaubwürdig erfunden wurde / derselb solle dadurch seiner Ehren vnd Procuraturstandts / entsetzt / auch nach größe der Vbertretung / vnd an sich erpracticirten Sachen / oder vortels / in anderweg / nach erkandtnuß des Gerichts / vnnachlässig gestrafft werden.

Pactum de quota litis verboten.

Die Procuratores sollen keine Rechtsachen an sich erhandlen.

Vnd weiln sichs auch vielmahlen zuträgt / daß die Partheyen / durch

durch ihrer Procuratorn vnfleiß vnd saumbfal/in schaden vñ nachthail geführt werden/ solle solches nun hinfüro alles ernst abgestellt seyn/ vnd wann ein Procurator sein Parthey in Sachen/ die ihm vmb erbare billiche belohnung zuhandlen vertrat/ vnd derhalben gewalt gegeben würdet/ auß vnfleiß oder andern vnverantwortlichen vrsachen/ an ihrer Rechtlichen notturfft verabsaumbte/ verkürzte vnd zu nachthail brächte/ vnd das glaubwürdig wäre/ der selbige Procurator solermelter Parthey/ allen durch sich verursachten schaden vnd nachthail abzulegen/ schuldig sein/ vnd noch darzu nach gelegenheit der verhandlung/ durch den Herrn Landtschauptman oder Herrn Verweser gestrafft werden/ vnd wo dieselbige Verbrechen so groß vnd straffwürdig wäre/ deß Procurirens entsetzt/ oder nach laut deß 80. Artickels/ im Ersten Thail der Steyrischen Landtgerichts Ordnung/ gegen ihnen verfahren werden.

Die Geschwornen Procuratores sollen sich auch mit oberflüssigen handlungen nicht beladen/ noch oberhauffen/ sondern sich an souil Sachen/ als sie den Partheyen mit stättlicher notturfftiger bewegung vnd außführung/ schleinig vnd fürderlich zu Ort zu bringen sich getrösten mögen/ vnd zu verüchten wissen/ benüegt seyn/ vnd mehrere handlung nicht annehmen/ vnd sonderlich dahin bedacht seyn/ das sie ihre Partheyen von vnnothwendigen langwürrigen vnbillichen Rechtführungen/ deren sie nicht befuegt/ abweisen/ vnd sie darzu keines wegs/ ihres aignen nutz oder genuß halber/ stercken oder verursachen/ vnd in vergebnen Vnkosten/ nachthail vnd schaden laiten.

Insonderheit sollen die Procuratorn in allweg bedacht seyn/ die Partheyen mit der Bestall: vnd Besoldung ihres Procurirens/ wider die gebür nicht zu übernehmen/ noch zubeschwären/ sondern sich gegen menniglich/ was sie auch billicher weiß verdienen können/ sonderlich aber gegen den Armen Partheyen/ gebürlich/ Innhalt ihrer Aidtpflicht/ benüegen lassen/ wie dann ein jede Parthey/ derowegen mit ihnen auff leichtigist vnd ringigist so es sein kan/ abkōmen vnd sich vergleichen mag. Wo

Wo aber jemandt durch seinen Procurator/dißfals beschwäre wurde/mag er seine beschwörung dem Gericht/oder Herrn Landts- hauptman vnd Herrn Landtsverweser / fürbringen / deren ihm nach gelegenheit jederzeit abgeholfen : vnd die gebür gegen dem Procurator / mit ernstlicher bestraffung fürgenommen werden solle / Vnd sollen sich gemelte Procuratores / in disem vnd andern fällen/ dermassen Erbar / bescheiden vnd gebürlich verhalten / wie solches alles nachfolgende ihr Auidtspflicht / mit mehrerm vermag vnd außweist.

Auff daß auch diese Ordnung/von den Procuratorn desto fleißiger gehalten werde / vnd sie dieselbige jederzeit in frischer gedäch- nuß haben / auch die Parthenen selbstn der Procuratorn Auidts- schuldigkeit / wissenschafft haben / so solle zu jederzeit im anfang des Rechts / diser Articel öffentlich vor der Schranken abgeles- sen: vnd die Procuratorn zu dessen steiffer haltung / vnd gelaisten Juraments/vermahnet vnd erinnert werden.

Der Procuratorn Auidts- pflicht.

Ich N: gelob vñ schwöre / daß ich dem Aller durch- leuchtigisten Großmechtigisten auch Vnüberwindlichisten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden dem Andern / erwöhlten Römischen Kayser / auch zu Hungern vnd Böhaimb Königen / Erzhertzogen zu Oesterreich / vnd Hertzogen zu Steyr / &c. Unserm allgenedigisten Herrn vnd Landtsfürsten / vnd an statt ihrer Kay- Mayest: dem Herrn N: Landtshauptman in Steyr / Herrn Landts- verwesern daselbst / oder hernach einē jeden künfftigen Herrn Landts- hauptman vnd Herrn Landtsverweser oder Verwalter der Landts- hauptmanschafft / so der zeit sein wirdt / vnd den Herrn Beyßigern des Landts: vnd Hoffrechts in Steyr / gewärtig vnd gehorsamb sein / ihr ordnung / geschafft vnd gebott halten / auch wider einer Ersamen Landtschafft Freyheiten / Landts handtvest / Gerichts- ordnung vnd Landtsgebrauch / wissentlich nicht handeln / die

Par

Partheyen vnd Sachen / so ich annimb oder mir befohlen werden / mit ganzen vnd rechten trewen mainen / vnterweisen / ihr Gerechtigkeit / nach meinem besten fleiß vnd verstehen / fürbringen / rahten vnd handlen / darinnen wissentlich keinen falsch / vnrecht vnd gefährliche verlängerung gebrauchen noch suchen / mit denen Partheyen keinerley vorwort oder fürgeding / vmb ainigen thail / wenig oder viel / an der Sach machen / haben oder gewarten / die haimlichen Räht vnd behelff / meiner Parthey zu schaden / niemands eröffnen / das Gericht vnd Gerichts Personen / allezeit ehren vnd fördern / auch vor ihnen Erbarkeit gebrauchen / die lästerung bey Peen vnd ermäßigung des Gerichts / vermeyden / die Partheyen mit vnzimblichen Belohnungen vnd Bestallungen nicht beschwären / der Sachen so ich angenommen / oder mir befohlen worden / mich ohne redliche vrsachen / vnd des Richters erlaubnuß / nicht entschlagen / sonder bis zu end des Rechts auswarten / vnd sonst alles anders halten / thun vnd lassen wil / das sich von Rechts vñ des Landts Gewonheit wegen / gebürt / getrewlich vnd vngesährlich / Als war mir Gott helfff / vnd sein heiliges Euangelium.

Von andern vngeschwornen Rednern.

Der allffte Artickel.

Saber ein Landtman / Weltliches Standts / selbst / oder ein Freundt dem andern sein nothdurfft / im Rechten reden wolte / das solle menniglich den der Ordnung nach vergunt seyn.

Brächt einer einen frembden Redner zu dem Rechten / der sol nit gehört werden / er habe dann ehe wie die andern geschworen / vnd alsdann mag er seiner Parthey reden / wie die andern.

Vide infra
art. 13.
§. vltimo.

Ob man aber geschworne Redner nicht möchte gehabt / vnd
ihme

ihme doch einer sein notturfft selbst nicht fürbringen / auch seiner Freundt keinen darzu erbitten kundte / so soll ihme der Herr Landts- hauptman oder Herr Landtsverweser / einen auß dem Ring verschaffen / vnd derselb mit deme es also verschafft würde / soll sich der sach keines wegs setzen oder widern / sondern den grundt der sachen / mit dem kürzisten fürbringen / vnd zu recht setzen / wie obstehet.

Von Stewrern oder Bey- ständen.

Der zwölffte Artikel.

WEr von einer Geistlichen Person / Jungkfrauen oder Wittib / Klag oder Antwort / am Gerichtsstab ober- nimbt / dem soll kein Stewrer mit recht erkennt noch zugelassen wer- den / sondern allein der / so die Sachen also obernehme / wer es auch ein Geistliche Person / so mag er auch einen Stewrer haben / wie von alters herkommen ist.

Es soll auch sonst niemandt Stewrer haben / es werde ihme dann mit Recht erkennt / aber der Hauptsacher mag wol allein ne- ben seinem Redner oder Obernehmer stehen / vnd den unterweisen / ob sich aber sonst einer wider den andern zustewren unterstunde / vnd das / so es ihme vom Herrn Landtshauptman oder Herrn Verwe- ser / auff der wider Parthey anruffen / verbotten wurde / nicht unter- ließ / solle derselb Stewrer / dem / darwider er also stewart / was er der Sachen schaden nehme / ablegen vnd bezahlen.

Wo aber jemandt von ainiger Parthey / zu einem Stewrer bez- geht / sich aber derselb dessen auß billichen rechtmässigen vrsachen / waigern / oder derwegen strittig wurden / so soll auch solche waige- rung vnd sürgerfallner stritt / ob sie genuessamb oder nicht / jederzeit bey des Gerichts erkandtnuß stehen / vnd darüber die gebür gehand- let werden.

Wie man sich in Gerichtlichen Fürträgen
vnd Reden halten soll.

Der dreyzehendte Artikel.

In procedieren keine
verbotne
Wort zu
gebrauchē.

In den Gerichtlichen Fürträgen vnd Reden / soll Niemand dem andern verbotne Wort zusehen / es seye in Verhör Sachen / oder vor dem Herrn Landts Hauptman oder Herrn Landtsverweser / vnd sonderlich im Rechten / darzu sollen die Wort / als ob einer sein Sach mit grundt vnd warheit mit darbringen thet / vnd wie es wider Gott vnd Ehr / vnd all dergleichen Wort / so vngedürlich vnd Ehren verlezlich beschehen / meniglich verboten seyn / dann wo sich jemand der Wort gebrauchen würde / den soll der Herr Landts Hauptman oder Herr Landtsverweser still stehen haffsen / vnd von stundan die Herrn vnd Landtleuth allda gegenwertig / erkennen lassen / was straff er omb sollich Verhandlung würdig sey / vnd ob er sich derselben straff widersetzen würde / sollen ihne die gehorsamen zu gehorsamb zubringen / verhelffen.

Verbotne
Wort mit
ernst abffel-
len.

Es soll aber der Herr Landts Hauptman oder Herr Landtsverweser / vnd das Gericht in allweg bedacht seyn / weil dergleichen verbotne Wort / bisher bey Gericht von den Parthenen nun gar zuvil vermessenlich eingerissen / aber gegen denselben nichts ernstlichs fürgenommen worden / daß sie ihrer gethanen Pflicht nach / ob disem vnd andern Artickeln vestiglich halten / dermassen handhaben / vnd mit erkandnuß der straff / ein gleichmessig Recht / gegen mäniglich fürnehmen / damit hierinn durchaus niemandts verschont / oder für den andern angesehen werde.

Die Redner sollen nicht lange Reden machen / wie auch / souil möglich / sich der Lateinischen vngewöhnlichen Termin / vnd vberflüssigen Iuris allegationen, enthalten / vnd so der Klager mit seiner Klag oder Gerichts Zeugbrieff / darüber er sein Erleuterung thum mag / gehört ist / soll der Antworter sein Antwort / darauf der Klager sein

sein andere Red vnd Rechtsatz / vnd zum letzten widerumben der
 Antwoarter sein Nachred vnd Rechtsatz thun / vnd also alle Händel
 auff das kürzist / vnd nach dem Landtsgebrauch fürgebracht / vnd
 keinem ober zwo / vnd auff's allermaist / da se der Handel so wichtig /
 drey Reden / mit ihren Rechtsätzen / zugelassen / vnd doch ainige ne-
 werung fürzubringen / keines wegs gestattet oder darauff gerich-
 tet werden / da aber ein Beklagter nicht Hauptsächlichen Antwort /
 sondern allein excipirt, so soll er / weil er sich gleichsamb dardurch
 zum Kläger macht / nicht die letzte Red im excipirn, sondern der
 Hauptkläger haben.

Es sollen sich auch alle Partheyen vnd Procuratores / bey Vndienst-
 straff / vor Gericht / aller hitzigen vnd schmählichen Wort / vnd liche ver-
 stumpfereus gegen einander gänzlich massen vnd enthalten / desz lengerungē
 gleichen die lange weit-schweiffige vndienstliche einführungen / auch im reden
 alle vnnothwendige vnd vnrechtmessige exceptionen vnd Incident vnd vn-
 stritt / dardurch das Gericht vergeblich behölligt / in allweg vnter- rechtmessige
 lassen / sondern die notturfft / wie obvermelt / mit kurz begreifender ge Exce-
 einführung / glimpflich vnd beschaidenlich / auch mit gutem grundt ptiones
 der Warheit / außgeschlossen alles vbrigen vnnothwendigen weit- abzuthuen.
 schweiffigen geschwätz / fürbringen / wie sie dann solches wegen
 Landtsfürstlicher Obrigkeit / vnd dem Gericht zu Ehren / auch in
 dem vnd andern / ihrer Pflicht nach / zuthun schuldig. Welcher a-
 ber darwider thet / der solle vnnachlässlichen nach erkandtnuß des
 Gerichts / gestrafft werden.

Weil auch bisshero vnter andern / dise vnordnung bey Gericht
 erschienen / daß sich etliche Partheyen / neben ihren Procuratorn /
 da sie schon ihre Fürtrag der ordnung nach / gethan / insonderheit
 ihr Sachen mit langen Reden / fürzubringen vnd zuerleutern vn-
 terstanden / welches dann mehr zu behölligung des Gerichts / dann
 auß notturfft beschehen / Demnach solle hinfaro keiner Parthey zus-
 gelassen sein / da sie anderst ihr Sachen / durch iren Procurator not-
 türfftiglich fürtragen lassen / ainige sondere Red / oder Vermel-
 dung

ding zuthun/sonder da sie vermaint/ daß ihr Procurator nicht gemegsam Bericht/ oder informirt, so stehet ihr beuor/ ein vntered zunehmen; doch wo ainige Parthey selbst/ ihr notturfft/ aussere des Procurators/ fürbringen/ oder reden wolte/ daß soll ihr dem alten herkommen nach vnverwehrt seyn.

Vnd nach dem auch zu mehrmahlen fürkommen / daß etliche Partheyen / die meisten Procuratores bey der Schrammen / in ihr Bestallung genommen/ vnd ihnen ihr geheimnuß vnd behelff vertraut/ vnd sehen lassen / welches fürnehmlichen darumben beschehen/ daß dieselben Procuratores ihrem Gegenthail wider sie nicht Procuriren solten/ dardurch dann zu mehrmahlen / maniche Parthey keinen Procuratorn/ bey der Schrammen gehabt mügen/ sondern ihme einer vor Gericht zugeordnet werden müssen.

In ainer
sachen nit
mehr als
ain Procu-
rator zu
uerstatten.

Solchem fürzukommen/ vnd damit des Gerichts/ mit dergleichen vnnothwendigen behölligungen/ souil möglich/ verschont/ vnd die Partheyen in ihrer notturfft nicht verkürt werden / solle hinfüro keiner Parthey in einer Sachen / ober ein Procurator bey der Schrammen/ sie habe auß den andern einen oder mehr/ darüber bestellt / oder aber ihnen ihr behelff oder geheimnuß sehen lassen/ oder nicht/ zugelassen / sondern dem Gegenthail der ander zu Procurirn, wo er ihne nicht mit guten willen darzu bringen kan/ durch den Herrn Landts Hauptman oder Herrn Landtsverweser verschafft werden.

Vide supr.
art. 11.
§. 3.

Von Sollicitatorn/ vnd ihrer Pflidtspflicht.

Der vierzehendte Artickel.

Wiewol in der alten Ordnung/ die Sollicitatorn vnd Gewalttrager vmb gewisser vrsachen willen/ gänzlich abgeschafft vnd verbotten worden / mögen jedoch vngesähr souil Sollicit

Sollicitatores allhier gehalten werden / souil Procuratores zuhalten / oben geordnet worden / doch das zu solchen Sollicitatorn Erbare Vnuerleimbde vnd zu solchem Ampt / taugliche Leuth angenommen werden / vnd ein jeder so sich dises Diensts zu vnterwinden begehrt / sich zuvor bey dem Herrn Landtshauptman anmeldet / von demselben auff vorgangnen Bericht / seines thun vnd lassens / qualiteten vnd tauglichkeit zugelassen / auch mit der hierunder gesetzten Aldtspflicht beladen / ohne solche approbation vnd Beaydigung aber / keinem das Sollicitiren / weder inner : noch auffer Gericht zugelassen werden.

Der Sollicitatorn Aldtspflicht.

Ich N: gelob vnd schwöre / das ich dem Aller durchleuchtigisten Großmächtigsten vnd Vnüberwindelichisten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden dem Andern / erwöhlten Römischen Kayfers / auch zu Hungern vnd Böhaimb Königs / Erzhertzogen zu Oesterreich / vnd Hertzogen zu Steyr /c. Meinem allgernedigisten Herrn vnd Landtsfürsten / vñ an statt Ihrer Kayserl: Mayest: dem Herrn Landtshauptman / vnd Herrn Landtsverweser in Steyr / oder hernach einem jeden künfftigen Herrn Landtshauptman / so zur zeit sein würdet / gewärtig vnd gehorsamb sein / sein ordnung / geschäfte / vnd gebott halten / auch wider einer Ersamen Landtschafft Freyheiten / Landts handvest / Gerichtsordnung vnd Landtsbrauch / wissentlich nicht handeln / die Partheyen vnd Sachen / so ich annimb oder mir befohlen werden / mit ganzem vnd rechten trewen / mainen / vnterweisen / ihr Gerechtigkeit / nach meinem besten fleiß vnd verstandt / fürbringen / rahen vnd handeln / darinnen wissentlich keinen falsch / vnrecht / oder verlängerung gebrauchen / noch suchen / mit denen Partheyen keinerley Vorwort / oder fürgeding / vmb ainigen theil / wenig oder viel / an den Sachen / machen / haben / oder gewarten / die heimlichen Käht vnd Behelff / meinen Partheyen zu schaden / niemandts öffnen / das Gericht vnd

Gerichts Personen / allzeit ehren vnd fürdern / auch vor ihnen Erbarkeit gebrauchen / die lästerung / bey Peen / vnd ermässigung des Gerichts / vermeiden / die Partheyen mit vnzimblichen Belohnung vnd Bestallungen nicht beschwären / der Sachen so ich angenommen / oder mir befohlen worden / ohne redliche vrsachen / vnd des Richters erlaubnuß / mich nicht entschlagen / sondern biß zum end des Rechts außwarten / vnd sonst alles anders handeln / thun vnd lassen will / was sich von Rechts vnd des Landts Gewohnheit wegen / gebürt / Erewlich vnd Vngesährlich. Als war mir Gott helff / vnd das heilig Euangelium.

Von dem Weißbotten / auch dessen Adjuncten /
vnd ihrer baider Auidtspflicht.

Der fünffsehendte Artikel.

Der geschworne Weißbott / vnd sein Adjunct / sollen ihrem Ambt fleissig außwarten / vnd im Rechten niemandts / als ihnen selbst reden / damit sie auff die / so wider diese Ordnung theten / desto besser sehen mögen / wie dann solches ihr nachfolgende Auidtspflicht vermag.

Ich N: gelob vnd schwör / dem Herrn Landts Hauptman in Steyr / an statt des Allerdurchleuchtigisten Großmächtigisten vnd Vnüberwindlichisten Fürsten vnd Herrens / Herrn Ferdinanden des Andern / erwöhlten Römischen Kayfers / auch zu Hungern vnd Böhaimb Königen / Erkherzogens zu Desterreich / Herzogens zu Burgund vnd Steyr /c. Vnsers alleredigisten Herrn vnd Landtsfürstens / Daß ich das mir befohlne / vnd auffgelegte Weißbotten Ampt / jederzeit trewlich vnd gehorsamlichen / wie von alters herkommen / verrichten / dem wolernenten meinem genedigen Herrn Landts Hauptman / oder einem jeden Herrn Landts Hauptman / vnd Herrn Landtsverweser / auch Verwaltern der Landts Hauptmanschaft / so der zeit sein würdet / auch den Herrn Beysitzenern / des Landts ; vnd Hoffrechtens / auch sonst dem Herrn Marschals

schalchen in Landtügen / dann denen Herrn Verordenten / in Namen einer Ersamen Landtschafft / in allen sachen / jederzeit gewärtig / vnd gehorsamb seyn. Darzu einer Ersamen Landtschafft / oder der Herrn vnd Landtleuth Rahtschlag / vnd Gehaimbnußen / nicht offenbahren / sondern verschweigen / biß in mein Gruben bey mir erhalten / im Rechten niemands / allein mir selbst reden / mit denen Rechtenden Partheyen / von ainigem thail / oder gnuesß / anden hangenden Rechtsfachen / ainig geding / oder vergleich machen / noch die sachen durch Ubergab / Rauff / Tausch / Geschenck / fürge wendte verlag der handlung / noch ainige andere weiß / gar / oder zum thail an mich erhandlen / oder bringen / Item die Ansätz / vnd alles das / so mir mit Brthel oder erkandnuß der Herrn vnd Landtleuth / von oft vnd wolernenten meinen genedigen Herrn / wird auffz erlegt / auffß freißigist vnd trewlichist / vnabsaumblich verichten / auch in solchem allem nicht ansehen / weder Mücht / Gab / Schanck / nuß / Günst / Forcht / Freundschaft / Feindschaft / noch jechtes anders / in gar keinerley weiß / sondern das alles handlen / soll vnd will / was einem getrewen Diener vnd Weißbotten / gewonheit vnd altem herkommen nach / zustehet vnd gebürt / ohne arglist vnd gefahr. Als war mir Gott helfff / vnd das heilig Evangelium.

Von Zeugs Commissarien / ihrer Ambts
verrichtung / vnd Auidtspflicht.

Der sechßehende Artickel.

Nach dem in examinierung / der Zeugen / so von den Partheyen / in ihren geführten weisungen fürgestellt / sonderlich aber mit den Commissarien / so etwo zu examinierung der Zeugen / benant worden / man sie aber darzu nicht bewegen / oder bringen mögen / vnd dardurch maniche Parthey / mit der weisung lange zeit auffgezogen / vnd in ihrem Rechten verhindert worden / auch daher allerley vnordnung vnd gefährliche auffzüg vnd verlengerung erschienen / derohalben / zu verhütung derselben / vnd

damit mánigklich zu fürderlichem vnd schleinigem Rechten geholff-
fen/auch in sonderlicher erwögun/das nicht allein den Partheyen/
an fleissiger notturfftiger examinierung vnd verhörung der Zeu-
gen/sondern auch dem Gericht selbst/damit dasselb mit erkandtnuß
vnd Brthel/desto gewisser vnd gründlicher verfahren möge/zum
höchsten vnd gar viel darangelegen/so sollen nun hinfüro/drey er-
fahrne vnd taugliche geschworne Zeugs Commissarien/von Land-
leuth/oder wo die darzu nicht zubewögen/sonst andere Erbare/dar-
zu geschickte Personen/bestellte/vnd mit gebürlicher Besoldung/ei-
ner allhier zu Grätz/der ander in der obern Steyrmarch/vnd der
dritte in der Graffschafft Gylli/unterhalten werden/welche Zeugs-
Commissarien/nicht allein bey diser Landtschrammen/sondern al-
len andern Gerichten/zubehörung der Zeugen/auff der Partheyen
anrüeffen vnd begehren/omb ihr gebürliche belohnung/daruon her-
nacher meldung gethan werden solle/gebraucht/deme als offit/zu
examinierung der Zeugen/zween Landtleuth/oder andere Erbare/
zu diser Sachen taugliche Personen/welche die Partheyen nach ihr-
rem gefallen/darzu zubenennen haben/zugeordnet mögen werden/
welchen Commissarien/jedem zu Jährlicher Besoldung/ain hundert
Pfundt Pfenning/von einer Ersamen Landtschafft geraicht/
vnd dann von jedem Zeugen insonderheit/den sie behören/1.ß.vnd
dann von einem ordenlichen Plat der Zeugen aussag/3. kreuzer/
durch ein jede Parthey/so die Zeugen zubehören fürstellt/bezalt
werden.

Zeugs
Commis-
sarij Tag
vnd Liffer-
geldt.

Vnd da sie aber/von Grätz auß/vnd andern ihren ordinari
Mallstatten/an andere Ort/sonderlichen da die Zeugen/auff den
Augenschein geführt werden müssen/gefördert werden/so soll je-
dem für ein Zehrung vnd bemühung/einen jeden Tag/den er fünf
öder sechs Meil Reitten würdet/als lang er außbleibet/vnd wider
anheimbs kombt/1 2.ß. geraicht/vnd bezahlt werden.

Gemeldte Commissarien/sollen also auff der Partheyen an-
rüeffen/vnd deß Herrn Landtschauptmans/oder Herrn Landesver-
wesers

wesers Befelch/ m̄nigklich hierinn zugehorsamen / auch dieselben mit behörung der Zeugen/ sovil m̄glich/ damit sie daran nicht verabsaumbt/ zubefürdern/ schuldig seyn: vnd damit sie solchem ihrem Ambt/ sovil desto stattlicher außwarten m̄gen/ solle mit befehlung anderer Sachen/ von der mehrern Obriqkeit/ ihrer/ sovil m̄glich/ verschont werden.

Volgt der Zeugs Commissarien Nidtspflicht.

Ich N: gelob vnd schwöre/ Dem Allerdurchleuch-
tigiten Großmächtigsten vnd Vnüberwindlichisten Für-
sten vnd Herrn/ Herrn Ferdinanden dem Andern/ erwöhlten Rö-
mischen Kayser/ auch zu Hungern vnd Böhaimb Königen/ Erzher-
zogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Steyr/ ic. Vnserrn allerge-
digisten Herrn vnd Landtsfürsten/ vnd einer löblichen Landtschaffe
des Fürstenthumbs Steyr/ auch an statt Ihrer Kayf. Mayest: dem
Herrn Landtshauptman/ vnd Herrn Landtsverweser/ getrew/ ge-
horsam/ vnd gewärtig zusein/ das Zeugs Commissari Ambt meines
thails/ trewlich vnd auffrichtig zuversehen/ die für gestellten Zeugen
so mir zuverhören/ befohlen werden/ auff die eingebrachten Weiß-
Artickel/ auch Fragstück/ auff vorgehunde Beandigung/ mit allem
fleiß zubefragen/ ihr Aussag fleißig vnd ordenlich/ mit allen zu der
sachen dienstlichen vnd nohrwendigen vmbständen/ zubeschreiben/
vnd dieselben niemandt vor der Zeit zueröffnen / sondern in der ge-
haimb zuerhalten/ keiner Parthey mehr/ als der andern / wider die
gebür zuzulegen oder anhengig zusein / vnd in dem allem / weder
Mücht/ Gab/ Freundschaft/ Feindschaft/ Forcht/ noch sechtes
anders anzusehen/ sondern gemainigklich/ alles das zu thun/ was
einem auffrichtigen getrewen Diener gebürt. Als war mir Gott
helff vnd sein heiliges Eoangelium.

Von anstellung des Rechten/ vnd verschiebung desselben.

Der

Deß Fürstenthumbs Steyr Der siebendzehende Artikel.

MAn soll das Recht / ohne merckliche genuegsame Ursachen / nicht auffschieben / sondern dasselb auffss wenigst im Jahr zweymal anstellen / vnd souil möglich außsitzhen / vnd sich weder die Landtsauptmannischen / Bisdombischen / noch anderer Verhör / vnd Ambsshandlungen / nichts iren noch verhindern lassen / ob man aber das nicht thun köndte / so soll dannoch die ganze Zeit / dieweil man also das Recht besitz / in dato der Ladung vnd Zeugbrieff / nur für einen Tag gerait werden / Doch solle das Landt / vnd Hoffrecht / hierinnen der Regierung / als dem höhern Gericht / zuweichen / in allweg schuldig sein / vnd Ihr Kayf: Mayest: haben deroselben Regierung befohlen / das sie fürbashi / in wehrenden Landtrechten / ohne sondere hochwichtige vrsachen ainige Verhör nicht anstellen / fürnehmen oder halten sollen.

Die Par-
theyen so in
ainē Rech-
ten nit für-
kommen
mögen / in
den nach-
folgenden
vor andern
zubefür-
dern.

Zum fall aber / erhöbliche vrsachen fürfielen / daß man das Recht verschieben vnd auffhöben müste / soll solches allezeit wie von alters herkommen / mit vorwissen des Herrn Landtsauptmans / Herrn Verordenten / vnd deren anwesenden Herrn vnd Landtleuthen / beschehen / auch auff den Fall solcher verschiebung / dasjenige was bis dahin / wie auch dasjenige was nach der verschiebung / in der nechsten zusammenkunft gehandelt würdet / für ein Recht gehalten werden / Da aber die Rechten gar auffgehöbt / vnd ein neues angefangen worden / sollen diejenige Partheyen / welche im alten Rechten nicht haben fürkommen können / in dem neuen / vor allen andern Partheyen befördert / vnd in disem actu für ein Recht gehalten / im vbrigen aber / da sie völlig außgefessen / die forma / wie in disem Artikel begriffen / gebraucht werden.

Der Herr Landtsverweser soll als oft im anfang des Rechts / durch den Geschwornen Weißbotten / wie es von alters herkommen / öffentlich vermelden lassen / daß er das Landtrecht / wo nicht sonderliche verhinderliche vrsachen fürfallen / außsitzhen wolle / vnd

Vnd wann er dasselb aufzusitzen vorhabens / soll er letztlich drey mal nacheinander / durch den geschwornen Weißbotten öffentlich bes ruffen lassen / ob jemandt im Rechten zufragen oder zuantworten hette / der soll kommen weils Gericht sitzt / dem wöille er fürderlich Recht ergehen lassen / Vnd wann also auff die drey nacheinander unterschiedliche ergangne Verüeff / niemandt verhanden / so soll er mit disen Worten vermelden / Dieweil auff die drey ergangne Verüeff / niemandt fürkombt / so im Rechten zufragen oder zuantworten hette / so soll das was bisshero gericht vnd geurthailt worden / in seiner krafft bleiben / vnd das Recht ist hiemit außgesehen / wo aber das Recht nicht außgesehen / sonder verschoben vund auffgehöbt muß werden / dieselben vrsachen sollen auch / durch den Herrn Landtsverweser öffentlich erzehlt werden / neben diser vermeldung / was bisshero geurthailt vnd gericht ist worden / das gehe hiemit in sein Krafft / vnd wann also in solchen außgesehen Rechten / weder der Klager oder Antwortter / vermög der drey ergangnen Verüeff / vor Gericht nicht erscheint / oder sich anmeldt / so ist dieselbe Action vnd handlung / allerdings gefallen / also daß kein thail zu dem andern / von wegen der expens ferrier nicht ersuchen / noch zuerfordern haben solle.

Das im Landt : vnd Hoffrecht unterschiedlich /
vnd ein Tag omb den andern / solle
gehandlet werden.

Der achtzehende Artikel.

Znd nachdem bisshero das Landt: vnd Hoffrecht / zugleich mit / vund durcheinander / wie etwo die Parthenen fürkommen / gesehen vund abgehandlet worden / darauß dann allerley vnordnungen erwachsen / so soll man nun hinsüro / als offte ein Tag omb den andern unterschiedlich / die Landts: vñ Hoffrechts handlungen / sitzen vnd abhandlen / damit dardurch die Parthenen /

so

so in einem oder dem andern Rechten zuthun / vmb souil desto fürderlicher expedirt, auch eine für die ander nicht auffgezogen werde.

Die Hoffrechtsfach in guter anzahl der Beyfizer/sonderlich im anfang des Rechts abzuhandlen.

Vnd dieweil dann von den erkandtnussen im Hoffrechten/kein appellation zugelassen würdet / so soll der Herz Landts Hauptman oder Herz Landtsverweser darneben/darauff bedacht seyn/die Hoffrechts Sachen/sonderlich im anfang des Rechts/da mehrer anzahl der Herrn vnd Landtleuth beyeinander versamblet/abzuhandlen/ vnd zubefürdern / auch den Ring vber die ordinari anzahl der Beyfizer/nottürfftiglich zuersetzen/vnd die Herrn vnd Landtleuth/als viel deren vor der Schrammen beyeinander / bey hievor auffgesetzter straff zuerfordern/damit also die erkandtnussen / desto statlicher nottürfftiglich erwogen/vnd berathschlagt werden mögen.

Vide supra art. 4. §. 8.

In gleichem solle auch der Landts Hauptman / in Gewaltsachen die Verhören / in guter anzahl der Landtracht vnd Landtleuth abhandlen / weil in denselbigen Gewaltsachen / die Appellationes gleichsals hinfaro nicht sollen gestattet werden.

Daß jeder bey seinem Gericht gelassen werden soll.

Der neunzehende Artikel.

Der Herz Landts Hauptman / oder Herz Landtsverweser / sollen mit fleiß verhüten / daß auff die / so dem Gerichtstab nicht vnderworffen seyn / kein Ladung außgehe / sondern allein vmb Sachen / die nach altem herkommen in dem Landtrechten zurechtfertigen gebüren: desgleichen sollen sie vmb Sachen die in das Landrecht nicht gehören / auch kein Ladung außgehen lassen / Wo aber einer solche ihre Ladung erlangt / so sollen doch dieselben Sachen/allweg auff der wider Parthey anrufen / an die Ort/dahin sie zu rechtfertigen gebüren / gewisen werden / darauff dann sonderlich den Procuratorn ihr fleissige achtung zu haben / vnd in diesem

diesem fall ihre Partheyen notturfftiglich zu vnterrichten / vnnnd zu weisen / ernstlich auffgelegt seyn soll.

Vnd soll keinem Bawersman / oder Vnterthan / so ein Grundt-herischafft hat / zugelassen sein / jemanden vor diesen Rechten zube-klagen / weil ein jeder Herr vnnnd Landtman / seinen Vnterthan / zu dem jenigen / dessen er fueg vnd recht hat / gütlich oder Rechtlich zu verhelffen / schuldig ist / aber vmb Grundt vnd Boden die einem eigenthumblich zugehören / mag ein jeder für sich selbst rechtlichen klagen / oder verantworten.

Von Vorhör / vnd Rahtschlägen.

Der zwainzigste Artikel.

Rahtschlag / Verhör / vnnnd alle dergleichen Hand-
lungen / so nicht zum Rechten gehörig / sollen / dieweil man das
Recht sitzt / nicht / sondern vor / vnd nach dem Rechten / gehandelt /
gehört / vnd fürnehmlich das Recht damit nit verhindert werden /
es sey dann sach / dasz etwo dermassen nöttige vnnnd wichtige hand-
lungen / daran dem Herrn vnnnd Landtsfürsien / einer Ersamen
Landtschafft / oder dem gantzen Landt gelegen / fürsien / die mögen
fürderlich durch die Herrn vnd Landtleuht abgehandlet / vnnnd als
baldt wider zum Rechten gegriffen werden.

Vide su-
pra : art.
17. §. 1.

Wie man bey dem Rechten stillschafft / vnd das
die Partheyen vnd andere / auffser des
Kings stehen sollen.

Der ain vnd zwainzigste Artikel.

Die Herrn vnd Landtleuht / sollen bey ihren Die-
nern vnd Knaben / mit allem ernst darob sein / dasz sie / dieweil
man das Recht sitzt / vor der Thür bleiben / vnnnd kein Vnzucht / Ge-
schrey /

schran / rauffen vnnnd dergleichen vngbürlliche handlungen / am Landthaus / wie bißhero zu etlich mahlen beschehen / anfahren / sondern still seyn / Desgleichen sollen auch alle andere / so im Rechten nichts zuthun haben / in der Schranken niemandt mit iren Reden iren / welche aber vor der Schranken sein / sie seynd Herrn vnd Landtleuht / Inwohner oder Außländer / was Würden oder Standts sie wöllen / sie haben allda zu Rechten oder nit / die sollen stillschweigen / vnnnd ihre Händel allda nit außtragen / oder disputirn, allein was im Rechten mit Ordnung beschicht / sonderlich aber / zu erhaltung deß Gerichts / gebürlichen Reputation, vnd daß sie nit ir gemacht werden / soll das auff: vnnnd nider spazieren / in der Rechtstriben / bey mäntgklich durch auß abgestellt seyn / sonder welcher bey dem Rechten zuthun / oder sonsten gern darbey sein will / der soll vor der Schranken still / vnnnd mit ruhe stehen / oder sich nider setzen / Dann welcher darwider thet / dem / soll Herr Landtshauptman oder Herr Landtsverweser / alsbald durch den Weißbotten stillzuschweigen oder nider zusetzen aufflegen / vnd wo jemandts darinn vngheorsamb sein wurde / der / oder dieselben / sollen nach erkandnuß der Herrn vnd Landtleuht / so allda gegenwertig seyn / von stundan gestrafft werden.

Das auff-
vnd nider
spacieren in
der Rechts-
triben ver-
botten.

Es soll auch ein jeder so klagt / oder sein verantwortung thut / außserhalb deß Rings stehen / doch soll einem jeden Landman / so an dem Ring sitzt / zugeben sein / daß er vor der Schranken / neben vnd vor seinem Procurator vnnnd Gewaltstrager / stehen / sein notturfft fürbringen lassen / oder selbst thun / vnd alsdann sich wider nider setzen möge.

Der Weißbott soll auch in allweg / sein achtung darauff geben / daß der gemaine Mann / Diener oder Buben / so vor der Schranken selbst nit zu handeln haben / bey dem Ofen vnd neben der Thür / sich enthalten / vnd nicht zu vorderst vnder die Landtleuht / ohne allen scheuch setzen / noch zu der Schranken dringen / dar durch die Landtleuht vnnnd andere Parthyen / in ihren handlungen verhindert /
das

daß sie zu der Schranken nit kommen / noch mit ihren Procurato-
ren / von wegen der umbstehenden / ihr notturfft reden: noch Berichte
geben können.

Zudem sollen auch die Procuratores oder ihre Diener vñnd
Buben / vnter den Rechten / nit alle Tisch / zu ihrem schreiben in der
Stuben / wie bißhero beschehen / einnehmen / sondern ihr Schrei-
beren dahaimb verrichten / auff das die Landtleuht vñnd Partheyen /
da sie dieselben zu dem vnterreden / vñnd anderer ihrer notturfft ges-
brauchen wöllen / daran durch sie nit verhindert werden.

Vñnd nach dem sich auch bißhero / allerley vnordnungen vñnd
Confusionen, mit herausnehmung der Partheyen Acta, vor Ge-
richte zugetragen / also daß der Partheyen vñnd Procuratorn Die-
ner / in die Schranken geloffen / vñnd dieselben selbst heraus genom-
men / auch oft einer andern Parthey Sachen / mitgetragen / aber
billich hierinnen ein mehrere ordnung vñnd auffsehen zu haben / von-
nöhten / so soll hinfüro kein Parthey ihre Acta nicht selbst / sondern
durch den geschwornen Weißbotten / zu Gericht einlegen / vñnd wi-
der heraus nehmen / wo aber je der Weißbott nit zugleich verhan-
den / alsdann mag sie selbst solche mit aller bescheidenheit einlegen /
vñnd vom Schrankenschreiber heraus nehmen. Vñnd soll hinfüro
nit jederman / sonderlich den Knaben / gleichfals auch den Gewaltz-
tragern / mit ihren seyten Böhren / in die Schranken zugehen / kei-
nes wegs gestattet werden.

Daß die
Acta durch
den Weiß-
botten ein-
zulegen vñnd
heraus zu-
nehmen
sein.

Wie die Partheyen im Gericht / mit dem für-
kommen befördert werden sollen.

Der zwen vñnd zwainzigste Artikel.

Nachdem auch bißhero allerley vnordnung / mit
dem fürkommen bey Gericht erscheinen / so soll der Herr
Landts Hauptman / oder Herr Landtsverweser / sampt denen Herren
vñnd Beyßitzern / in allweg dahin bedacht seyn / das ein gleichheit

hierinn gehalten / vnd nicht einer für den andern / auß Gunst fürgezogen / sonderlich aber / daß die Armen / Geislichen / Wittfrawen / Jungfrawen / vnnnd Pupillen / auch Außländer / vnnnd so weit von dannen / vnnnd auff schwären Vnkosten vnnnd Zehrung allhie ligen müssen / vor den Reichen / auch so nahend allhier gefessen / bedacht vnd befördert werden / wie sie dann hierinn die beste bescheidenheit / gegen mánigklich / fürnemblich aber / nach gelegenheit eines jeden fürfallenden vnd obligenden ehehafften / zuhalten wissen werden.

Es soll auch künfftig niemandt / wie bißher beschehen / dem Schranenschreiber / daßer diser oder jener Parthey Sachen lesen soll / zuzuschreyen gestattet werden / sondern die Partheyen sollen ihre Acta einlegen / vnd alsdann der Herr Landts Hauptman / oder Herr Landts Verweser / sambt den Herrn Beyßkern / was zuverlesen sey / befehlen.

Vom gütlichen ersuchen.

Der drey vnd zwainzigste Artikel.

Deweil bißhero bey denen Gerichten / im Brauch gehalten worden / daß ein jeder Klager den Beklagten / vor der Klag / gütlich ersuchen: vnd abtrag der klagten Sachen / in der güte begeren müssen / welches dann an ihme selbst billich ist / damit dardurch die mühtwilligen Klagen vnter den Landtleuthen / souil möglich ist / verhütet vnd abgestellt werden.

Demnach soll es hinfüro noch also gehalten werden / nemblich / daß ein jeder Klager / den Beklagten / es sey vmb Erbschafft / Gewalt / oder andere dergleichen fürfallende Sachen / vor der Klag vmb abtrag oder vergleichung der bekehrten anforderung / oder empfangnen schadens / es seyn nun Mündt: oder Schriftlich / kurtz / vnd ohne sondere grosse außführung / weiln es vnter andern / fürnemblich zuerhaltung guter ainigkeit beschicht / ersuche: außser solcher

soleher ersuchung/ mag der Antwörter dem Klager die Täg benemen/ oder ihn der antwort entbrechen.

Da aber einer auff gütlich ersuchen/ es betreffe gleich Gründt/ Böden/ Brieff/ Sigl/ Gewalt/ Entwehrungen/ oder andere Sachen/ wie dasselbige etwo begehrt vnd gefordert werden möchte/ zulaissen nicht schuldig zusein vermaint/ sonder sich dahin gegen dem ersuchenden thail erbeut vnd erklärt/ zwischen dem Rechten/ mit ihm gütlich/ Es seye gleich verbündt/ oder vnverbündtlich/ auß der Sachen reden vnd handeln zulassen/ so solle der ersuchende thail/ solch erbietten anzunehmen/ vnd darauff der ersuchte/ dasselb in einer kurzen bestimpten zeit/ vnd in allweg vor annehmung solches Rechtens/ ins werck zurichten/ schuldig sein/ damit der ersuchende thail/ nit muhtwillig auffgezogen werde/ sonder wo die güte nit statt hetze/ sein ersten Tag in negsthaltenden Rechten klagen möchte/ wo aber der Klagende thail/ solcher vom Beklagten angefertigter gütlicher handlung nit statt thum/ sondern deren vnertwartet mit der Klag fortzufahren/ sich vnterstehen wurde/ so sollen dem selben auff des gegenthails anruffen/ nach gestalt der Sachen/ entweder die Täg abgenommen/ werden/ oder der Beklagte/ für dasselbimal/ der Klag entbrochen sein.

Im fall aber einer/ obgesetzter massen/ ainist gütlich ersucht oder erinnert worden/ vnd darauff kein Antwort gibt/ oder sich der gütlichen handlung erbeut/ aber hernacher dasselbige nit ins werck richtet/ oder auch die einmal angestellte gütligkeit/ vnuersänglich zerschläge/ so mag der ersuchende thail so dann/ auffer fernern ersuchen/ wol klagen.

Von vnterschied der Landt: Hoff: vnd

Summari Rechten/ bey der
Schrannen.

Der vier vnd zwainzigste Artickel.

DAmit man nun / mit denen vnterschiedlichen Klagen / auch bey denen ordenlichen Gerichten wisse einzukommen / vnd die jenigen Sachen so in das Landtrecht gehören / nit bey dem Hoff: oder SummariRecht einmenge / oder entgegen dasjenige / was in das Hoff: vnd SummariRecht gehört / nit bey dem Landtrecht anhengig mache / vñnd also dem Herrn Landts Hauptman / oder Herrn Landtsverweser / hierin viel zeit vergebentlich auß den Händen nemme / solle hiemit diser vnterschied gemacht / vñnd erslich in dem Landtrecht / dise Sachen zu decidirn eyn / so man zu Tagen klagt / vnd die Ladungen vom Herrn Landtsverweser / vñnd dessen Gericht außgehen / als da sein Sachen / so Aigen: thumb vmb Gründe vnd Böden / Brieff vñnd Sigl / Erbfall / Testamenta, donationes, Iniurien, Verträge vñnd alle andere Contract, betreffen / vnd darüber nit Landtschadenbündige Instrumenta auffgericht worden. Im Hoffrechten aber / sollen fürs ander / Ventilirt werden / die jenigen Sachen / deswegen die Fürforderungen vom Herrn Landts Hauptman außgehen / vñnd offner vberschickt werden / vñnd betreffen allerley Gewalt / Attentata, spolia, Item was zuerhaltung der Posses / in possessorio recuperandæ vel retinendæ, gehörig ist.

In SummariRechten seyn zu decidirn, die Landtschadenbündige verschreibungen / vnd Instrumenta, deren Citationes durch Landts Hauptmannische verschlossene Befelch / erfolgen thun.

Wie in Landtsrechten zu Klagen sey.

Der fünff vnd zwainzigste Artickel.

DWolen von altem herkommen / daß ein jeder Klager / im Landtrechten / zu dreien Tagen klagen / vnd aber der Antworter / erst im dritten Rechten in Antwort erscheinen / vnd
sie

ſie der Ordnung nach/ gegen einander verfahren mögen/ ſeitenmaſſen aber / ſolches zu mercklicher verlengerung deß Rechts / vnd der Partheyen nachthail geraicht/ ſo ſolle hiemit der dritte Tag außgeſetzt/ vnd hinfüro der beklagte auff den andern Tag / zuantworten ſchuldig ſein/ doch ſtehet einem jeden Antwoorter beuor/ ſo er will/ ſich auff den erſten Tag/ mit ſeiner verantwortung/ gegen dem Klager vor Gericht anzubieten / vnd gegen ihme zuuerfahren/ vnd ſolle der Klager/ ſolchem ſtatt zuthun ſchuldig ſein.

Von Ehren Händlen.

Der ſechs vnd zwainzigſte Artikel.

Nachdem weilandt Kayſer Maximilian der Erſte/ hochlöblichſter Gedächtnuß/ als Herr vnd Landtsfürſt in Steyr/ die Ehrenhändel/ im Landtrechten zu Rechtfertigen zugelassen hat/ ſo iſt auch an ihme ſelbſten billich / daß ein Landeman dem andern/ omb alle Iniuri Sachen/ ſie werden bloß zicht genennt/ oder nit/ allda im Rechten zu Recht ſiehe/ ob aber einer omb Ehrenhändel allda zu Recht nit ſtehen wolte / dem ſoll der Landtsfürſt fürgeſetzt / vnd deſhalbten für ihne zuwaigern vnbenommen ſein / doch das nit/ wie vormahls beſchehen/ außflucht vnd verlengerung/ im Rechten gebraucht werden ſolle.

Von Obligationen vnd Verſchreibungen/

ſo bey dem Landtschadenbundt auffgerichte werden.

Der ſiben vnd zwainzigſte Artikel.

Geweil in den Geltſchuldtribrieffen gemainlich/ der gewöhnliche Landtschadenbund/ begriffen iſt/ darinn ſich ein jeder mit ſein ſelbſt Gerichten verbünden thut/ ſo mag ein jeglicher ſo der gleichen Schuldtribrieff hat/ darinnen der Schadenbund nach lengs vergriffen iſt/ oder aber auffſ kürkiſt angezogen/ für den

Herrn Landts Hauptman/oder Herrn Landtsverweser kommen sich seiner Schulden / mit fürbringen des Schuldbriefs beklagen. Darauff soll nun er Herr Landts Hauptman/oder Herr Landtsverweser/dem Schuldner zuschreiben / vnnnd befehlen / den Klager zwischen derselben Zeit/vnd des nechstkömenden Rechtens/vermög seines gegebenen Schuldbriefs zubezahlen/vnd wo er das nit thetet/soll alsdann der Glaubiger zum nechsten Rechten/nach vermögen des Anlehens/der Hauptsumma/Interesse/vnnnd genombner schäden/als viel er deren glaubwürdig benbringen mag/zufriden gestelt vnd nach Rath der Herrn vnnnd Landtleuht/vermög vnd inhalt seines Schuldbriefs/vernüegt werden.

Gleichermassen soll es mit allen andern Gelttschuldverschreibungen / Vertrag vnnnd dergleichen Contract, sie haben ihren Ursprung woher sie wollen/da sie anderst liquidirte richtige Schulden worden / vnd der Schadenbündt darinn begriffen/gehalten/vnnnd damit allerdings wie oben verstanden/verfahren werden.

Zm fall aber dieselbige noch nit zu richtigen liquidirten Schulden worden/oder sie gleichwol richtig wahren / vnd der Gegenthail wider ein solche Schuldverschreibung oder Vertrag / so beym Landtschadenbündt auffgericht / gegründe einreden fürzubringen hette/dardurch er der bezahlung/oder vollziehung desselben/Rechtlichen entgehen vnnnd enthäbt werden möchte / auch denselben Schuldbrief/Vertrag oder Contract zuleben/billich nit schuldig zusein vermainte/so mag er solches alsdann zu dem vorangezognen Landtrechten für Gericht bringen/darüber auch das Gericht zuerkennen schuldig sein. Aber frembde einträg/so den Schuldbrief/Vertrag oder Contract, nit angehen/noch demselben anhengig seyn/sondern nur andere ansprachen betreffen theten/die sollen allda nit nichten einzubringen gestattet/noch darauff gericht werden.

Vnnnd soll dem Beklagten / ainige Appelation nicht zugelassen / noch auch der Klager von der mehrern Obrigkeit weder mit

Schähen

Schüben / noch in anderweg / zu verlengerung des Rechts / auffgezogen werden. Es wäre dann sach / das jemandt von gemainen Vatterlandts nutzen wegen / gebraucht wär / vnnnd derohalben seinen Rechten weder Persönlich / noch durch einen Gewalthaber abwarten köndte / alsdann der Obrigkeit beuor stehen solle / nach billichen Dingen / einem solchen hilff zuerzaigen.

Aber der Klager da er will / mager für mehrere Obrigkeit Appelliren, in ansehung er sich seines Rechts nit / sonder allein der beklagte in seiner Verschreibung durch den Schadenbundt / begeben.

Was dann die jenigen Gelttschuldbriff / oder andere Verschreibungen / so über Contract vnd dergleichen auffgericht worden / darinn der Landtschadenbundt / nit stünde / anbelangt / die sollen nach dem gemainen Landtsbrauch / im Landtrechten / zu Tügen geklagt werden.

Form des Landtschadenbunds.

Der acht vnd zwainzigste Artikel.

I Heten aber ich oder meine Erben / solches nit / daß gemelter N. oder seine Erben / schaden nehmen / wie derselb genandt möcht werden / keinen außgenommen / darumben ihnen oder ihren Scheinbotten / Gewalt: vnd Befelchshaber schlechten Worten / ohne alles Rechtliches darbringen / vnberrechtent / geglaube werden solte. Denselben allen vnd jeden / sambt der Hauptsumma vnd Interesse / sollen sie haben / suchen vnnnd bekommen / auff allen vnsern Erb / Haab vnd Gütern / ligenden vnd fahrenden / wie die genennt / vnd wo sie inner : oder außser Landts gelegen seyn / nichts außgeschlossen / dauon soll sie der Landtsfürst / oder desselben nachgesetzte Obrigkeit / Herz Landtshauptman / Herz Landtsverweser / vnnnd sonst ein jedes Gericht / darunder solch vnser Güter gelegen vnd betretten werden / auff ihr erstes anbringen / ohne alles berech-

ten /

ten/zusihren völligen benüegen / gänzlichlichen Zahl: Hab: vñnd Un-
 klaghafft machen / darwider vns durch auß nichts schützen / scher-
 men / befreien / noch fürtragen soll / kein Geistlich noch Weltlich
 Recht / Priuilegien / Begnadungen / Landtsgebräuch / noch sechtes
 anders / wie das alles immer bedacht werden möcht / dann ich mich
 für mich / vñnd all meine Erben / derer aller vñnd jeder / hiemit wissent-
 lich in Crafft diß Brieffs / verzigen vñnd begeben habe. Alles
 Treulich / Erbar vñnd ohne Gefährde / doch soll solcher Schaden
 bundt mehrers nit / als von alters herkommen / würcken.

Wie im Hoffrechten auff geschechne Ent-
 wehrungen / zuflagen.

Der neun vñnd zwainzigste Artickel.

DA jemandt seiner Gründe / Böden oder anderer
 Erb / Haab vñnd Güter / mit Gewalt entsetzt / oder entwehrt
 würdt / so solle auff deß entwehrten anrueffen / nach laut der Landts-
 handvest / wie von alters herkommen / fürderlich nach Hoffrechts
 Recht / gehandelt / vñnd so aber dieselben ein Jahr lang / vnbe-
 klage anstehen bliben / sollen die nachmals im Landtrechen klagt / vñnd Ge-
 rechtfertiget werden.

Doch wann einer der Entwehrung / erst hernach erinnert / vñnd
 darzwischen gleich die Jahrsfrist verstrichen / so solle ihm / als einem
 vnwissenden von der Zeit an / derselben beschechnen erinderung / ins-
 nerhalb Jahrsfrist / im Hoffrechten / darumben klagen vnbenom-
 men sein / aber mit der maß / daß derselb darzu thue / wie recht ist / daß
 er nemblich solcher entwehrung / erst nach verscheinung Jahr vñnd
 Tags erinnert worden.

Im fall aber / einem sein Klag / da er anders vor verscheinung
 Jahr vñnd Tags / ordenlich einkommen / vmb einiger vnordnung
 oder vbersehens willen / gefelt wurde / so stehet demselben beuor /
 wider

widerumben von neuen mit solcher Klag / wo schon Jahr vnd Tag fürüber gangen / im Hoffrechten zuverfahren / vnnnd zu klagen / dar auff dann was Hoffrechts Recht ist / erkennt vnnnd gehandelt werden soll.

Wie vnd wo Gewaltsachen / welche von der Herrn vnd Landtleuthen Diener vnd Vnterthanen / Item von Bestandtleuthen geschehen / geklagt werden sollen.

Der dreyffigste Artickel.

Alle die Gewalt / so von den Landtgütern herzüren / es seyen klagende oder beklagte Beysiher / solcher Landtgüter / Landtleuth oder nit / sollen anderst nit / als im Hoffrechten klagt / die Persönlichen Sprüch aber / vor eines jedwedern ordenlicher Instanz zu klagen obseruirt, vnd der Herrn Landtleuth Diener vnnnd Vnterthanen / wegen gemainer fräuel vnnnd Iniurien, oder anderer Personal Handel / nicht ins Hoffrecht gezogen / auch einer Ersamen Landtschafft Officier, da jemandts ihrer Personen / wegen begangner Fräuelung vnnnd Iniurien, auch Amptsverrichtung halber / zu ihnen zusprechen hat / bey denen Herren Verordenten / sonsten aber / wann sie schulden / oder anderer vrsachen angesprochen werden / so wol als andere bey ihren Instanzen, beklagt werden.

Da aber ein Gewalt durch einen Pfleger / Diener / oder Vnterthan / beschicht / vnnnd sich sein Herr auff das beschechne gütlich ersuchen / dahin erklärt / das solcher Gewalt / nit auß seinem Befelch geschehen / sich auch an demselbigen Grundt / oder Ort / keines Iuris oder Gerechtigkeit anmass / so soll alsdann derselb / solchen seinen Diener / Pfleger oder Vnterthan / auff sein ferzer ansuchen / von stundan / vnd auffss lengist innerhalb vier Wochen / zu gebürlichem abtrag vnnnd vergleichung / deß erwisnen Gewalts halber / halten / wo aber solches durch ine nit beschehe / sondern die Sach lenger auffziehen

ziehen wolte / so mag alsdann der belaidigte ihnedem Principalm selbst/ vmb den ernenten Gewalt im Hoffrechten klagen / vnnnd ob schon in mitler Zeit durch deß gegenthails auffzug / Jahr vnd Tag verstriche/ soll ihme doch solches vnnachtthailig / vnnnd dannoch im Hoffrecht zu klagen/ zugelassen werden.

Weil aber bißhero auch/ wegen der Gewalt / so durch die Diener oder Vnterthanen beschehen / sehr viel vnd billiche beschwörungen fürkommen / in deme maniche Herrn vnnnd Landtleuth/ Geist: vnd Weltliche/ mit den gestellten Dienern vnnnd Vnterthanen / einen hohen vnd beschwärlichen Exceß begehen / daß sie die jenigen/ so von ihren Herren / zu erhaltung guter Nachbarschaft / auff beschehnes ersuchen/ gestellt werden / auch offtmals ehrliche Leuth/ in vnleidenliche Gefängnuß werffen / mit speiß vnnnd tranck vbel halten/ vnd ehunder nit ledig lassen / sie vergleichen sich dann/ nach ihrem gefallen / daß sie dann manichmahlen einen geringen Gewalt/ so auß keinem vorsehlichem muhtwillen beschehen/ allzu hoch auffmuken vnnnd anziehen/ vnd eben so hoch æstimirn / als gegen einem Herrn vnnnd Landtman selbst: also das maniches gantzes vermögen/ allein/ gar Vnnachtbarlich/ sondern auch Vnchristlich/ vnd vnbillich ist.

Diesem fürzukommen/ ist für rathsam geacht/ wann ein Herr vnd Landtman seinem Pfleger/ Diener oder Vnterthan / so einen Gewalt geübt hat / auff deß andern begehren stellen thut / soll es hinfüroben desselben willen nit stehen/ wie er den gestellten Diener oder Vnterthan/ straffen / vnnnd den Gewalt æstimirn wolle / sondern soll verbunden sein / (es sey dann sach daß es gütlich / ohne eines oder deß andern thails / sonderbare beschwörung / vertragen wurde/) andere Herrn vnd Landtleuth / oder doch ehrliche Bidermänner / so nahendt all dort gesessen / doch daß dieselben Vnpartheyisch/ vnd vnuerdächtigt seyen/ zuberuffen vnd erkennen zulassen/ was der Verbrecher zu straff verfallen sey. Was dann durch solche Mittelsleuth erkennt würdet / bey deme soll es ohne alles
appel-

appellieren, dingen / oder weiter fürbringen / verbleiben / vñnd der Verbrecher der erkantnuß nachzukommen schuldig sein / jedoch da ein solcher dem belaidigten / zum abtrag gestellter Diener oder Vnterthan / sich alsbald gütlich / der gebür nach / zuvergleichen / anbieteten vñnd einstellen wurde / der belaidigte aber / solch sein er bieten nicht annemen / sondern / sein begehren gar zu hoch spannen wolte / vñnd auff solchen weg / nicht der Diener / sonder der / deme der Gewalt beschehen / zu ersetzung des Vnparthenischen Gerichts / vñnd desselben Vnkosten vrsach gebe / so solle es alsdann bey denen Vnparthenischen Richtern stehen / vñnd ihrer discretion vñnd erkantnuß haimb gesetzt werden / welcher thail vnter den litiganten billich in angezognen Vnkosten / vñnd in die Expens zuerkennen / oder ledig davon zusprechen sey.

Es sollen auch dergleichen Gewalt / weiln sie offft vnuerhofft / vñnd nicht souil fürseklich / als auß nicht genuessamb habenden be-richt von denen Dienern oder Vnterthanen beschehen / nicht so hoch als gegen den Landtleuthen æstimirt, sondern nach billichen Dingen / vñnd in erwögunng aller vmbstände / vermittelt werden. Wie dann auch kein Ehrlicher Mann / als Burger / Schaffer / Pfleger / oder andere Diener / es seyen dann die Verbrechen so groß / das sie auch solcher straff billichen währt wären / sollen Carcerirt oder in Gefängnuß geworffen / sondern inn allweg respectus Personarum obseruirt werden.

Wann aber / durch einen Bestandtman / jemanden ein Gewalt erwisen wärdet / so soll derselbe Bestandtman / darumben gütlichen dahin ersucht werden / innerhalb vierzehen Tagen / sich zuerklären / ob er für sich selbst / oder aber der Aigenthumber / des Bestandtguts / solchen Gewalt zuuersprechen habe / beschicht nun solche erklärungs / auff des Bestandtsmans aigne Person / so solle derselbe bey seiner ordenlichen instantz darumben klagt / im widrigen / vñnd da er sich entschuldiget / vñnd das solchen Gewalt der Aigenthumber zuersprechen habe / sich erklärt / so solle alsdann derselbe darumben

E

gütlich

gütlich ersucht / auch darnach beklagt werden. Im fall aber der Bestandman / auff berürtes gütlich ersuchen / inden bestimbten vierzehen Tagen / gar nit antworten / noch sich erklären wurde / solle es alsdann dahin verstanden werden / daß er für sein Person wegen deß Gewalts red / vnd antwort zugeben / vnd zurecht zustehen schuldig seye.

Von Abstellung der vnbilllichen Gewalt / vnd Entwehrungen.

Der ain vnd dreyßigste Artikel.

Damit aber die vnbesuegten / vnnnd vnbillichen Gewalt vnnnd Entwehrungen / welche sich je lenger je mehr / vnter den Landtleuthen / vnd andern Partheyen / zutragen / vnd einreissen wollen / vmb souil desto mehr verhüet / gewehrt / vnd abgestelt / auch souil möglich / guteruhe / fried / vnnnd ainigkeit erhalten / vnd aller vnratz / haß vnd schwirigkeit / so darauff erwachsen / vermitten werde / demnach soll gegen einem jeden Herrn vnnnd Landtman / welcher seines geübten Gewalts vnbesuegt befunden / vnd mit erkandtnuß der Herrn vnd Landtleuht / dem Beklagten in abtrag erkennt würdet / durchs Gericht mit der Tax / ernstlich vnd nottürfftiglich / ohne alle verschonung / verfahren werden / also daß er nit allein / dem belaidigten / vmb solchen erwisnen Gewalt / nach gelegenheit desselben / ernstlich vnd andern zum Exempel / daß dann zu billicher vnd vernünftiger erkandtnuß der Herrn vnd Landtleuht / stehen solle / nemblichen den wenigsten vmb 50. fl. 100. fl. vnd mehr / alles nach gelegenheit deß Gewalts / sonder auch die aufferloffen Expens vnd Vnkosten / nach Gerichtsmässigung / zubezahlen schuldig sein solle.

Vnd zu noch mehrer abstellung / solcher vnbesuegten Gewalt vnnnd Pfandungen / ist insonderheit bedacht worden / wofers das Gericht befindet / daß jemandt ein wissentlichen fräuentlichen Gewalt

Gewalt vnd Pfandtung begangen / daß derselb noch ober alle hie-
 obangezaigte Taxierung des Gewalts vnd eingelegten Vnkostens/
 welcher der erhaltenden Parthey eingehet / noch darzu nach gele-
 genheit des erwishnen Gwalts / mit erkandnuß der Herrn vnd
 Landtleuht / auff das geringist per 100. Ducaten gestrafft / vnd
 solche straff zum gemainen wesen / als den Landtgebäwen / mit des
 Herrn vnd Landtsfürsten vorwissen / angelegt sollen werden. Wel-
 cher aber die erkandte straff / auß vnuermügen nit zuerlegen hat / der
 solle ein zeitlang auff der Hauptmanschaft / in der straff enthalten
 werden.

Gleichermassen / solles gegen denjenigen / so mit vnnohtwen-
 diger vnbesuegter Klage befunden vnd überwunden / gehalten / vnd
 derselben inn Taxierung der Expens, gleich so wenig verschont / son-
 der ernstlich verfahren werden / damit solch muhtwillig Klagen/
 auch souil möglich verhüet / vnd das Recht dardurch abgefärkt
 werde.

Von Citationen zu den Landtshaupt- männischen Verhören.

Der zwey vnd dreyßigste Artikel.

Swoln bisshero bey der Landtshauptmanschaft ^{Particular}
 gebräuchig gewest / daß wann der beklagte auff die erste Cita- ^{expensen}
 tion, zu der angestellten Tagsetzung / nit erschinen / derselb allein in ^{auffgehört.}
 die particular expens erkennt worden / solches aber so wol zu auffzug
 des Rechtens / als des Klagenden thails nachthail geratet / so sol-
 le hinfüro dise particular expens allerdings auffgehört / vnd die erste
 citatio pro peremptoria gehalten / auch die Partheyen darüber / nach
 Ordnung Rechtens / zu verfahren schuldig seyn.

Von Ladung vnd Fürforderungen/ in die Landtschrannen.

Der drey vnd dreyßigste Artickel.

Es sollen die Ladung vnnnd Fürforderungen / so im Landt: vnd Höffrechten außgehen / auffß fürkist / vnd lauter / ohne allen oberfluß gestellt / auch darinnen nicht mehr dann ein Hauptsach begriffen werden / damit sich der Beklagte mit seiner verantwortung / desto stattlicher deliberirn vnnnd gefast machen möge. Es soll auch keinem thail / ainige newerung / so zum Handel oder Klag nit diensflich / in den Fürträgen einzubringen / einzumischen gestattet / oder darauff gericht werden. Doch das vermelden / von einer Hauptsach allein / also zu verstehen / was einer Klag anhengig / das dasselb auch alles für ein Hauptsach verstanden werde / Also / das omb Erbschafften / vnd dergleichen Vniuersal Klagen / der Klager nicht schuldig sey / omb ein jedes Stück / ein sonderere Klag zustellen / sondern solche Vniuersal Klagen / in einer ainigen Ladung eingebracht werden mögen.

Von Erklärung der Ladungen.

Der vier vnd dreyßigste Artickel.

Waber jemandt in seinem Fürtrag mehr eintrügge / dann er in der Ladung oder Fürforderung gesetzt hette / das soll nicht anderst beschehen / dann zu erleuterung der Sachen / vnnnd souil der Klag / in der Ladung oder Fürforderung begriffen / diensflich sein mag / vnd die nottürfft erfordert / also das niemandt in der außführung der vmbständt vnd Circumstanz deß Handels / so keine andere Hauptsach geben / einzubringen verbotten sein solle. Wo aber die Klag vnd Ladung / so weitleuffig / auch mehr dann omb ein Hauptsach / der ein jede ein sonderere verantwortung an ihr trueg / gestellt / vnnnd das der Klager in der erleutterung enger einzuziegen / vnd das was der Buchstab vermag / eins thails außstellen / vnnnd allein als viel ihm gefällig / zu der Action verstanden haben wolt / das soll nicht gestatt / sondern demselben mögen die Klagen gefelle werden.

Das

Das vnter Zehen Pfundt kein
Ladung zubewilligen.

Der fünff vnd dreyßigste Artickel.

Es soll hinfüro kein Ladung / vmb Sachen / die
vnter zehen Pfundt wehrt ist / mehr außgehen / sondern diesel-
ben sollen vor dem Herrn Landts Hauptman / oder Herrn Landtsver-
weser / außser Rechts / gütlich ersucht / vnd in beysein etlicher Un-
partheyischer Herrn vnd Landtleut / außgetragen werden / wo aber
einer vermaint / das ein solche Klag / mehr als zehen Pfundt wehrt /
siehet es bey dem Herrn Landts Hauptmans / oder Herrn Landtsver-
wesers / vnd Besitzer erkandt muß / ob solche Klag zehen Pfundt
wehrt oder nit / vnd ob die Ladung billich darüber außgehen soll
oder nit.

In Hoffrechten / das Eigenthumb
nit einzumischen.

Der sechs vnd dreyßigste Artickel.

Nachdem aber bisshero / zu mehrmahlen fürkoma-
men / daß die Procuratores im Hoffrechten / nebenden Ge-
walten vnd Entwehrungen in den Klagen / das Eigenthumb ein-
gemengt / welches doch dem Hoffrechten vnd altem herkommen zu-
wider / so sollen nun hinfüro die Partheyen / vnd derselben Pro-
curatores dahin bedacht seyn / daß sie in stellung ihrer Klagen / im
Hoffrechten / das Eigenthumb / oder andere handlungen / so kein
Gewaltsachen / oder Possesz betriffe / vnd daher zu recht fertigen
nicht gebären / mit nichten einmengen / sondern allein was dem klaga-
ten Gewalt vnd Entwehrung anhengig / darinnen anziehen / vnd
also das Hoffrecht / von Landtsrechten / sovil möglich / vnterschalt-
den.

Umb die
entwehrtten
Güter als
balde auff
die genolgte
Behöbnuß
den Weiß-
botten zu
verschaffen.

Vnd welcher im Hoffrechten/durch erkandnuß/ein Behöb-
nuß erlangt/vnd dieselb Klag vnd Behöbnuß/ ein Entwehrung ei-
nes ligenden Guts betrifft/ so soll dem Klager / oder desselben Ge-
waltstrager/auff sein anrueffen / alsbalde in denselben wehrenden
Hoffrechten/darinn solche Behöbnuß erkennet worden/der Weißbott
verschafft werden/ihme dasselb entwehrtte ligende Stuck oder Gut/
als weit sich die Behöbnuß erstreckt/durch den Ansatz widerumb in
sein Possesß vnd Gewehr einzuanworten / alsdann soll Klager
zu den nechsten Rechten / sein Expens vnd was er für schaden/ deß
entwehrtten Guts halber genommen / specificirt einlegen / darüber
dann die Tax durch das Gericht/nach Schrammen gebrauch / vnd
alten herkommen / für genommen / vnd die bezahlung / wie in dem
Artickel der Expens halber/angezogen / verschafft werden.

Welche Behöbnuß aber/nicht Entwehrung/oder Entsetzung
ligender Gründ vnd Güter / sonder fräuentliche Eingriff vnd Ge-
wält/die einem Landtman auff seinen Gründen / vermessenlich zus-
gefüegt werden/oder daß einer dem andern/etwas ab seinen Grün-
den gewaltigklich hinweg nimbe/oder nehmen last/belangen/dar-
über/vnd in denselben Fällen/soll es hin füro also gehalten werden/
nemblichen/wann ein Klager zu einer solchen Behöbnuß kommen
ist/so soll er zum nächsten darnach folgenden Rechten / dieselb Be-
höbnuß/sambt seiner Expens vnd æstimation, was er umb abtrag
vnd schaden begehrt/ vnterschiedlich verzeichnet fürbringen/darauff
dann die Taxierung / wie obvermeldt / durch das Gericht fürge-
nommen/vnd darüber was Hoffrechts Recht ist / gehandelt wer-
den soll.

Doch solle dem Beklagten beuor stehen / wann jemandts im
Hoffrechten ein Behöbnuß wider ihne erlangt / ob er alsbalde inn
selben wehrenden Rechten/in die Taxierung der Expens, zu verhü-
tung mehrers Unkostens/verwilligen wölle/darauff dann der Klaz-
ger auff die Expens zuuerfahren schuldig sein solle.

Da sich aber der Beklagte erbeut / die Taxierte Expens von stundan zu Gericht zuerlegen / oder aber dem Klager stracks zubezahlen / so soll er sich derselben keines wegs verwidern / sondern sie anzunehmen schuldig sein.

Die Gewalt so auff einmal geschehen /
auff einmal zuflagen.

Der sibten vnd dreyssigste Artickel.

Nachdem auch vorhin / sonderlich im Hoffrechten / allerley vnordnungen mit den oberflässigen Klagen / fürkommen / als da einer dem andern / Ross / Ochsen / Wagen vnd anders genommen / das derselb omb die Ross / den Wagen / Ketten vnd dergleichen was darzu gehört / omb jedes vnterschiedlich klagen müssen / so doch solche nehmung auff einmahl vnnnd miteinander beschehen. Dieweil dann durch solche vielfaltige Klagen / das Gericht auch nur omb souil mehr vnnnohtwendiger weiß behölliget würdet / so sollen hinfüro dergleichen vnnnohtwendige Klagen nicht gestatt / sondern es mag ein jeder solchen Gewalt / der sich auff einmahl / zu einer Seundt / in einem Tag / vnnnd einem Ort begeben / oder auch in vnterschiedlichen Tagen beschehen / jedoch von einer Sach her rüret / disen soll man für ein Sach verstehen / vnd in ein Klage ein stellen / darüber dann was Hoffrechts Recht ist / gehandelt / vnnnd fürnehmlich was zu abstellung dergleichen muhtwilligen Gewalt / vnd fürderlichen außtrag des Rechtens / dienst : vnnnd fürträglich sein kan / vnd mag / fürgenommen / vnd alle verlängerliche auffzüg abgestellt werden.

Wie die Herrn Prælaten / sambt ihren Capituln oder Conuent / auch Gerhaben vnd Zechpröbst / wie auch andere Communen / Item die von Stätt vnd Märckten /
(respectu der Landgüter) klagen / vnnnd
beklagt werden mögen.

Der acht vnd dreysßigste Artickel.

Znd dieweil auch bißhero gebräuchig gewest/ daß
 ein jeder Herz Prælat/ auch sein Conuent oder Capitel/ Ger-
 haben vnd Zechleucht/ jeder insonderheit/ vnd vnterschiedliche Klä-
 gen/ vnd besondere Gerichts Zeugbrieff darauff/ haben müssen.
 Darauß dann etlich viel Gerichts Zeugbrieff/ so es doch nur ein
 Hauptsach ist/ erwachsen/ so soll solches fürter auch abgestellt/
 vnd nun hinfüro ein jeder Herz Prælat/ auch sein Conuent oder
 Capitel/ Gerhaben/ vnd Zechleucht/ nicht vnterschiedlich/ sondern
 auff einmal mit einander Klagen/ vnd nicht mehr dann ein Ge-
 richts Zeugbrieff darauff zunehmen schuldig sein.

Gleichsals mögen die Gerhaben/ es sein ihr einer oder mehr/
 samentlich/ vnd nicht jeder seines thails fürgenommen/ doch in
 der Ladung benennet werden/ alsdann stehet in der Gerhaben/ so
 mehr als einer/ wären/ gelegenheit/ ob sie alle Persönlich/ oder nur
 einer auß ihnen/ zur verantwortung erscheinen wollen/ so sollen
 die außbleibenden dem Comparier: oder erscheinenden/ einen Ge-
 walt an das Gericht/ zustellen/ daß ihr will vnd mainung sene/
 damit derselbe Verordente dem Rechten/ zu gewinn oder verlust
 vorsein mög/ vnd ob derselb vor endung deß Rechtens/ mit Tode
 abgieng/ oder sonst auß ehafftten nit erscheinen köndte/ mögen
 die andern Gerhaben/ einer oder mehr auß ihnen/ oberzehltet ge-
 stalt/ erscheinen/ vnd die notturfft im Rechten handlen. Also
 auch/ im fall die Gerhaben/ Klager sein wurden/ so mag auch das
 Recht/ durch ein oder mehr Gerhaben/ ob sie wollen wie vorge-
 dacht/ ersucht vnd vollführt werden.

Doch wann die Pupillen nach erlangter vogtbarkeit/ gegen
 ihren Gerhaben was zülagen haben/ so sollen sie nicht alle sament-
 lich/ dem Rechten benzuzwohnen schuldig seyn/ sonder wol einem
 auß ihnen vollmächtigen Gewalt geben mögen.

Gleicher

Gleicher gestalt vnnnd maß/solles auch der Herrn Prælaten /
 Zechleuht vnd Zechpröbst / wie hieoben der Gerhaben halber / ge-
 stelt / gehalten werden / allein ist nit noht die Zauffnamen der Zech-
 leuht in der Ladung zubeschreiben / sondern das Ort oder Ende / all-
 da sie ihre Befelch vnd Ambter haben / anzuzeigen. Vnnnd dises
 alles / sonderlich bey denen Expensen in acht zunehmen.

Von Gegenlagen.

Der neun vnd dreyßigste Artickel.

Der Beflagt mag den Klager / omb ander Sas-
 chen / darumben er erstlichen nit klagt worden / hinwiderumb
 wolladen / vnd man soll einem jeden auff sein ersuchen / fürderlich
 Recht ergehen lassen. Daß aber der Beflagte dem Klager omb
 die Sach / darumben er beklagt worden / hinwiderumb nit laden
 soll / ist die vrsach / daß der Beflagt in seiner antwort / all sein not-
 turfft einführen vnd einbringen mag. Darauff dann was Recht
 ist / ergehen soll / es wäre dann sach / das es vnterschiedliche Proceß
 erfordert / vnd vor einer Instanz / Klag vnnnd Gegenlag zugleich
 nicht terminirt werden möchten / alsdann die Klag in Summari
 Rechten deducirt, vnd außgeführt werden müste / nemblichen / wo
 die Klag omb Schulden / vnd die Gegenlag omb Brieff vnd Sigl
 stände / künde es baides zugleich nicht erörtert werden / disfals hat
 die Gegenlag stat. Da sich auch befinden wurde / daß der Be-
 plagte ein bessers Recht / vnd ein mehrere vrsach als der Klager / zu-
 klagen hette / so soll ihme Beflagten auff solchen fall sein Gegenlag /
 vngehendert dieselbige sonsten in disem Artickel eingestelt / zugelasa-
 sen / vnd vorbehalten sein.

Von vberantwortung der Ladungen / Für-
 forderungen / vnd andern Gericht-
 lichen Schreiben.

Der

Der vierzigste Artickel.

Und nachdem sich bißher / mit oberantwortung
 der Ladungen / Fürforderungen vnd andern Befelchen / so
 von der Landts Obrigkeit außgehen / allerley Irthumb vnd ver-
 wirrung zugetragen / so sollen nun hinfüro die Ladungen vnd all
 andere dergleichen Befelch / so bey allen Gerichten / vnd den fürge-
 setzten Obrigkeiten außgehen / einem jeden an den sie lauten / zu sei-
 ner Wohnung / allda er gemainiglich vnd mehriern thails wohnen
 thut / oder wo er nit anheimbs / dasselb seinem Weib / Verwalter /
 Pfleger vnd Diener / durch einen geschwornen Botten / oder wo
 der nit zubekommen / durch andere einen oder zwo Erbare Personen
 oberantwort werden / im fall aber jemandt allhier zu Grätz / oder
 sonst an einem andern Ort betretten / vnd im solche Ladung / Für-
 forderung oder Befelch / gebürlicher weiß zugestellt wurden / (wie
 dann die Ladungen vnd Fürforderungen als von alters herkom-
 men / offner / welches allein zuverstehen / daß dieselben nit verpett-
 schierdt seyn / vngeacht daß sonsten solche in ein Copert / oder an-
 ders / damit sie desto sauberer oberantwortet werden / eingemacht /
 vnd etwan mit ein Spaget faden / oder andern zugebunden wä-
 ren / inmassen die / deßhalben sich erregten vnbefuegten Exceptio-
 nes, dar auff bißhero erkennet worden / hiemit allerding auffgehöbe
 seyn / oberantwort werden sollen) so soll er sich derselben anzunem-
 men mit nichten setzen / oder verwidern / in ansehung daß man der
 Obrigkeit allenthalben gebürlichen Gehorsamb zulassen / vnd die-
 selb vor augen zu haben schuldig / vnd da nun einem oder dem an-
 dern / die oberantwortung obgehörter massen / geschickt / soll ein je-
 der Landtmann oder Parthey / deßgleichen ihre Pfleger vnd Die-
 ner / in ihrem abwesen / niemandts außgenommen / dem Botten sol-
 cher oberantwortung / ein Execution oder Schrifflichen Schein /
 auff deß Botten begehren / ohne ainige widerred vnd auffzug / durch
 sich selbst / oder ihre Diener zugeben / hiemit schuldig vnd verbunden
 seyn / Damit er denselben seinen Principalen fürzubringen / vnd sich
 nie

niemandt derhalben ainiger außflucht / füeglich zubeheiffen habe / ob sich aber einer für sich selbst / oder die seinigen / einer Ladung oder anderer Brieff / so von der Obrigkeit außgangen / anzunehmen wider / die Botten welche solche Brieff trugen / schlagen oder nöthen wurde / dieselben widerumben mit inen hinweg zutragen / oder aber da ers / oder seine Diener empfangen / dem Botten die Execution oder Schein der oberantwortung / obvermelter massen zugeben / waigern / oder ihne damit wider die gebürliche Zeit auffziehen wurde / so mag der geschworne Bott / oder andere ehrliche Personen / die Brieff oder Befelch / in das Thor stecken / oder aber öffentlich vor dem Thor oder Thür niederlegen / mit einem Stein beschweren / vnd einen Spann auß der Thür schneiden / alsdann soll der Bott oder andere geschickte Personen / derselben ihrer außrichtung / mit allen umbständen / wo / wie / vnd was massen / sie die Botschafft verricht haben / vnd was ihnen darob begegnet / zu Bescheidt vnd Antwort / eruolgt sey / dem / der sie geschickt / gründlich vnd an Widts stat / außführlich berichten / vnd mag alsdann dieselb Parthey solchen Vngehorsam / dem Herrn Landtshauptmann / oder Herrn Landtsverweser / fürbringen / der solle denselben stracks vnd vnuerzogenlich / auff ein kurz benenneten Tag / erfordern / vnd gegen ihnen nach erkandtnuß der Herrn vnd Landtleuht / ernstlich : vnd vnabläßliche Straff / fürnehmen / doch das es in stattlicher anzahl der Landtleuht beschehe.

Straff was der die jentgen / so sich Gerichtsliche Brieff oder Citationen anzunehmen verweigern.

Da aber ainige Parthey / die ordenliche oberantwortung solcher Ladung / Fürforderung vnd Befelch vernainte / mag demselben ein Leiblicher Widt deßwegen auffgelegt werden / daß weder ihm / noch den seinigen / seines wissens / solche Ladung oder Brieff / nie zu gesicht / noch Erinnerung kommen / oder gebürlicher weiß geantwort worden / alsdann soll darauff beschehen / was recht ist.

Es soll aber auch den Botten vnd andern / die solche Befelch vnd Fürforderungen von der Obrigkeit zuüberantworten geschickt werden / hiemit bey Leibsstraff ernstlich gebotten vnd auffgelegt seyn /

seyn/dasß sie in der oberantwortung / alle beschaidenheit gebrauchten/die Landtleuht in ihren Zimmern / mit den Brieffen nicht oberlauffen/noch ainige hitzige Thading oder Wort geben/sondern sich zuuor ansagen lassen/vnd mit steckung der Brieff an das Thor/oder niederlegung vor dem Thor / benüegt sein/wo man die sonst nit gutwillig annehmen wolte/vvnd mit stillschweigen sein Strassen widerumb häimb ziehen/Wo auch in der Außführung ein Landtmann oder Parthen/Der Botten vnbeschaidenheit vnd muthwillen/beweislichen darthun wurde / so soll der / oder dieselben / durch die Obrigkeit vnabläßlich am Leib ernstlich / ändern zu einem Exempel/gestraft werden.

Da aber ainige Parthen außser Landts gefessen/vnd kein aigen Haimbsitz oder Wohnung/vnd doch Gült vnd Güter im Landt hette/so soll man die Ladung vnd Befelch/deroselben Verwaltern/Amptleuhten/oder Innhabern deren Güter/im Landt/obgehörter massen oberantworten/dann außser Landts/man niemant ainige Ladung oder Gerichts Zeugbreiff/vmb Güter so im Landt gelegen/zuantworten schuldig ist.

Vnd damit man in oberantwortung der Ladungen/vvnd Fürforderungen/auch ein Ordnung erhalte/vnd sich männiglich darnach zurichten wisse / so sollen die Ladungen vvvnd dergleichen Gerichtschreiben / im Landtrechten vor halber Zeit / das ist von dato der Ladung oder Fürforderung / bis zu den nächstfolgenden Rechten/da es seinen würcklichen anfang nimbt/zuraitthen verstanden/vnd dann die Fürforderung im Hoffrechten / drey Wochen / oder auffß wenigist ein vierziehen Tag vor dem Rechten / dem Beklagten zugeschiekt vnd oberantwort werden / wo aber einer dermassen gegründte ehehafften fürzubringen hette/dasß er solche Ladung oder Fürforderung auß ver hinderlichen vrsachen / so gleich in den obbestimmbten Termin /sonderlich im Hoffrechten / nit oberantworten mögen / so soll alsdann bey desß Gerichts beschaidenheit vnd erkandnuß stehen / ob dieselb gnuegsamb oder nit / vnd alsdann darüber beschehen was recht ist.

Zeit in überantwortung der Ladungen.

Von

Von Einbringung der Schüb.

Der ain vnd vierzigste Artickel.

Dennach es sich begeben kan/dasß einer Parthey/
 rechtmessige vnnnd erhöbliche vrsachen vnd verhinderungen
 fürfallen/dardurch sie an prosequirung ihres Rechtens/ abgehal-
 ten/ vnnnd derenthalben die hohe Obrigkeit / vmb Schub ersuchen
 muß/ ihr auch solche verwilligt werden / so solle nun hinfüro alle
 dergleichen Schüb vnd Sambsal / es seye in Apellation: oder son-
 sten in andern Sachen / so von der mehrern Obrigkeit außgehen/
 am ersten Montag zu Gericht eingelegt vnd öffentlich verlesen wer-
 den/wo aber dieselben Schüb zu solchem Tag nit eingebracht wur-
 den/so sollen dieselbigen krafftlos vnd vnbindig seyn / auch darauff
 nichts gehandelt werden/wiedann Ihr Kayf: May: ohne sondere
 rechtmässige vnd wolbescheindte vrsachen / niemanden kein Schub
 zuerthailen gedencen/darnach sich männiglich zurichten/vnd mit
 begehrung dergleichen Schüb / außser sonders erhöblichen vrsa-
 chen/einzukommen sich nicht vntersehen solle.

Vonden Verueffen.

Der zwey vnd vierzigste Artickel.

Die Veruff/so der ordnung nach/ergangen/sollen
 im nächsten Rechtstag darnach / an welchem man sitzt / vor
 allen dingen nacheinander gerechtfertiget werden / Es soll auch in
 einer Action vber ein Verueff zugehen / nicht gestatt / sondern beyde
 thail einer so wol als der ander/darmit gebunden sein/also da der je-
 nig/so den Verueff ergehen lassen/nach endung desselben / vor Ge-
 richt nicht erschine / so mag der ander / wider den derselb Verueff er-
 gangen/eben so wol denselbigen rechtfertigen / vnd vmb Behöbnuß
 oder Entbröchung auff sein aussen bleiben / bey Gericht anruffen/
 damit alle verlengerliche auffzüg/souil möglich verhätet/vnd abge-
 stelt werden.

Contra
praesentes
vniuersi den
Verueff
ergehen zu
lassen.

Nachdem auch vor Gericht Mißbrauch / zu mehrmahlen erschinen / da baide Thail Klager vnd Antwörter vor Gericht gewest / vnd ein thail etwo fürkommen wollen / auch sein notturfft vor Gericht verlesen lassen / daß alsdann der Gegenthail / da es ihme fürzukommen nicht gelegen / zu der Thür hinaus gegangen / vnd den Verueff wider ihne fürsetzlich gehen lassen / vnd aber solches nit allein ein Pur lautterer auffzug / sondern auch ein verschimpffung deß Gerichts ist / So soll solches nun hinfüro auch gänzlich abgestellt / vnd da baide Thail vor Gericht zugegen / so seyn sie auff etnes oder deß andern thails anruffen fürzukommen schuldig / vnd soll keinem thail also vor Gericht zu der Thür hinaus zugehen / vnd das Gericht dardurch zuverschimpffen gestatt / jedoch wo einer nicht gefast wäre / vnd deshalben die vrsach fürzubringen hette / soll es zu entschaidung deß Gerichts gestellt werden.

So einer vmb Recht anruefft / im Landt vnd Hoffrechten / vnd der Antwörter nit entgegen ist / so soll auff desselben begehren / dem Antwörter / durch den Geschwornen Weißbotten / zu drey mahlen geruffen werden / daß er komb vnd verantworte die Klag / vnd nach gethanem berueff / soll ein jeder warten denselbigen Tag / vnd den andern halben Tag darnach / so man zu Gericht sitzt / wo aber ein Feyertag oder mehr darzwischen wären / soll doch nur der Tag daran man Gericht sitzt / darfür verstanden werden / vnd weil zuvor beym 18. Artickel geordnet / daß man einen Tag vmb den andern Hoff vnd Landtsrecht Sachen handeln soll / so soll der beschechne Verueff / da es im Hoffrechten / biß auff nächsten Hoff Rechts tag / vnd also auch in Landtrechts Sachen / verstanden werden. Darnach mag ein jeder / so ferz der Antwörter nit kombt innantwort / vmb Behöbnuß anruffen / die soll ihme auch mit Recht erthailt werden / wo aber ein Verueff ergienß / vnd das Recht / ehe der selb die obgemelt Zeit erzaicht hette / außgessen wolt werden / so soll einem jeden zugeben sein / ehe solch Recht außgessen würdet / denselben Verueff zu rechtfertigen / vnd vmb die Behöbnuß oder Entbrechung anzurueffen / die soll ihme auch mit Recht erfolgen. Doch soll

folll das Gericht dahin bedacht sein / wann das Recht nahendt am Ort / vnd schier außgefessen wolt werden / daß man die Verließ / auff der Parthenen anrueffen / da sie ihr endtschafft obgehörter massen / vor außsitzung des Rechten / nicht erraitchen möchten / nur dahin stelle / daß der / deme geruffen wirdt / weil das Gericht sitzt / vor Gericht erscheine. Gleichermassen solles mit den Entbröchungen also gehalten werden / wo der Klager nit vorhanden ist / allein daß die Wort / so auff die Behöbmuß oder Antwortter gestellt / auff die Entbröchung gewende / vnd für dem Antwortter dem Klager / sein Klag zuuolfführen / geruffen soll werden.

Von freygestellter Persönlicher erscheinung.

Der drey vnd vierzigste Artickel.

Wiewol vor disem männiglich / im Landtrechten / in aigner Person vor Gericht zuerscheinen / vnd dem Rechten benzuwohnen verbunden gewesen / so solle doch auß beweglichen vrsachen / hinfüro einem jeden frey stehen / vor allen Gerichten des Fürstenthumbs / vnd in allen Rechten vnd Handlungen / seinen Rechten entweder / in der Person abzuwarten / oder einen Gewaltstrager vnd Procuratorn / an sein statt anzunehmen / denselben mit einem Schrifftlichen Gewalt / oder vor Gericht Mündelichen zu Constituiren.

Von Gewaltfamb der Pro- curatorn.

Der vier vnd vierzigste Artickel.

Noch solle der im nechsten Artickel / berürte Gewalt oder Constitution eines Procuratorn / gleich im anfang des Kriegs : oder Rechtstritts / neben der Ladungs Copy / oder ersten

Antwortschriff / Gerichtlichen fürbracht / wie auch ein jeder Gewalt bey Gericht / für genuessamb angenommen werden / wann derselb mit formblichen vnd gebräuchigen Clausuln / Inmassen die Gewalt seyn sollen / gestellt / vnnnd mit deß Principaln aigner Hand vnd Sigl / oder da dero eines manglete / mit einer Zeugsfertigung / oder aber da derjenige so den Gewalt gibt / selbst mit schreiben kan / oder kein Pottschaft hat / mit zweyer darzu erbettner fertigung / für gesehen ist.

Im fall aber der Gewalt / zum thail gebröchlich erfunden wurde / doch ein Schein eines Gewalts / als wann in einer Missiff / oder dergleichen / vngenuessamer / oder gar kein Gewalt fürkäme / so solle der Procurator bestandt vnd vergreiffung thun / vnnnd de rato Cauiren vnnnd darmit zugelassen werden. Also daß er auff ein gewisse Zeit zu nechst angehenden Landtsrechten genuessamen Gewalt fürbringen wölle / vnd solle.

Auff daß aber die vnnottürfftigen verlengerlichen disputationen, so Gewalt halber vielmahlen zwischen den Parthenen entstehen / verhütet / vnd zu männiglichs besserer nachrichtung ein vngefährliche vnnnd vnuergreiffliche Formb eines Gewaltsambs für geschrieben sene / So ist für thuenlich ermessen worden / die hienach stehende Form / disem Artickel anzuhengen vnd einzuverleiben / nach deren man sich in Außfertigung der Gewalt / beyleuffig richten möge.

Vngefährliche Formb eines Schriftlichen Gewalts.

Ich N: bekenne öffentlich mit disem Brieff / vnnnd thue khundt allermenniglich / dem er fürkombt / Nachdem sich vor N: Gericht / zwischen mir als Klagern (oder Beklagten) aines / vnd N: Klagern (oder Beklagten) anders thails / vnnnd Sachen halber / (hie ist die Substantz der Sachen / wie auch das
Drt

Ort vnd der Richter/vor deme die Rechtsübung schwebt/fürzlich zuerzehlen vnd zubenennen) Rechtfertigung erhalten/ich aber anderer meiner Geschäfte vnd redlicher vrsachen halber / in aigner Person nicht erscheinen/oder solcher außwarten mag oder kan/also habe ich N: N: inder allerbesten formb/maß/weiß vnnnd gestalt / so es nach ordnung der Rechten/nach gewohnheit vnnnd gebrauch bemeltes Gerichts (oder dises Fürstenthumbs Steyr) am meisten Krafft haben soll vnd mag / zu meinem rechten vollmächtigen Anwalden vnd Gewaltstragern/gesetzt vnd geordnet/vnd thue solches in: vnd mit Krafft dits Brieffs / solche Sachen vnnnd Rechtsfertigung/in meinem Namen vnd von meiner wegen / zuhandlen vnnnd zuführen/Klag vnd Antwort / Ein: vnd Widerred zuthun / zuhören/vnd fürzutwenden / den Krieg Rechtens zubefestigen / vom Gegenthail solches gleichfals zugesehen zubeghehen/auch mich vnnnd meine Sachen / vnd Gerechtigkeit zum besten zuvertretten vnd zuhandlen/vnd einem jeden zimbllichen/vnnnd der Landtsordnung gemässen Aidt / vnd was ihme von meiner wegen im Rechten auffgelegt wirdt/in mein Seel / auch sonstien vom Widerthail begehren zuschwären/die Aidt zu deferiren, vnd zu referiren, Artickel zuübergeben / dieselben obnoth sein wirdt/mit Zeugen vnd andern Brkunden zubeweisen / auch wider seine geführte Zeugen / Personen vnnnd Aussag zu excipiren, probation vnd impugnation Schrift zuübergeben / auch sonstien allen nöthturfft vnd gegenwehr / in welcher gestalt die genandt werden mag / zuüben vnd außzuführen / im Recht zubeschliessen/bey: vnnnd endt Vrthel zubitten / die anzuhören / anzunehmen/Execution, Ansätz / Weißbotten / Gerichtszeug: vnnnd Schermbrieff zubeghehen / oder von ergangner Vrthel zudingem / vnd zu Appeliren, Apostolos zufordern / solche Appellation auffzurichten / an die mehrer Obrigkeit zubringen / wie sich gebürt / zuuolführen / Expens vnd Interesse/sambt andern Gerichts Kosten/einzulegen/vnd zu Taxiren zubitten/die Taxierten mit dem Aidt das vonnöthen/in meine Seel zubetewern / auch da er der Sachen nit selbst abwarten köndte / einen oder mehr affter Anwalt/an seine statt / zu substituiren vnnnd zusetzen / den gegebenen Gewalt / gar oder

zum thail / auff ihn oder sie zuwenden / dieselben nachgesetzten Auswält zu reuociren, vnd solchen Gewalt widerumb an sich zunemen / so oft es die notturfft erfordert / vnd ihne gut bedunckt / auch sonst alles vnd jedes in diser Sachen zuhandlen / zuthun vnd fürzunehmen / daß sich nach gestalt der Sachen / vnd im Rechten gebürt / vnd ich selbst / so ich zu jederzeit zugegen wäre / thun solte / könde oder möchte / vnd was diser obgemelte mein Gewaltstrager / oder sein vnd derselben substituirt Anwält / hierinnen thun / handlen vnd fürnemmen / das alles soll sein / vnd ist mein guter Will vnd angenehme Meinung / Gerede vnd verspriche auch bey meinem trawen vnd glauben / solches alles / stät / vest / vnd vnuerbrüchlich zuhalten / vnd sonderlichen deß Lastis / so man nennet zu Latein de fatidando , & iudicio listi, iudicatum solui zuenthöben / wie recht vnd gewohnheit ist / vnd ob es Sach wäre / daß der vielgemelte mein Gewaltstrager / oder seine substituirt Anwälte / ainigen weitem oder mehrern Gewalt / dann hierinnen begriffen / notturfftig sein wurden / wie vollkommen der sein solle / den will ich jetzt / als dann / vnd als dann an jeso / als ob der mit besonder außgetruckten Worten / Punkten vnd Clauseln / hierinnen begriffen wäre / hiemit auch vollkommenlich zugestellt vnd gegeben haben / alles zu gewinn vnd verlust / vnd allen Rechten / sonder alle gefährde / auch bey verbindung deß gemainen Landtschaden Bundts in Steyr / als ob derselbig von Wort zu Wort hierinn geschrieben stünde. Deß zu Brkandt / hab ich mein Innsigl / (Petttschafft) getruckt auff disen Brieff / vnd mit aigner Handt vnterschriben / der geben ist / r.

Von Bestandt vnd Caution zum Rechten.

Der fünff vnd vierzigste Artikel.

Nachdeme sich auch je zu Zeiten / vnangeseffene Personen / vnd muthwillige Klager befinden / welche etwann einen andern mit Recht vnbilllich fürnemmen / vnd wann sie hernacher

nacher im Rechten verlustiget werden / der Antwortter sein Unkosten/versaumbnuß/mühe vñ arbeit/in deme daß er muthwilliger gefährlicher weiß ombgesprengt worden/muß verlohren haben/ auß vrsachen/daß er dieselben bey dem Klager nit bekommen/oder dessen habhafft werden mag/So würdet hiemit geordnet / daß hinfüro ein jeder Klager so im Landt nit angefessen / oder desselben Iurisdiction nit vnterworffen ist / auff anruffen des Antwortters/ gebürlichen Bestandt vnd Caution, es seye nun mit Bürgschafft / oder genuessamen Vnterpfandt / zum Rechten/ zuthun schuldig sein/ daß er nit allein alles / so ihme das Recht nehmen oder geben würdet/vollziehen / sondern auch da er verlustiget werden solte / dem Antwortter/Kosten/vnd Schaden/nach mässigung des Gerichts/ bezahlen vnd ablegen wölle.

Wo aber einer mit dergleichen Bürgschafft oder Pfandt / nit ankommen köndte / so soll er zum Bestandt/mit seinem Aidt gelassen werden / also daß er schwere/daß er mit solther Bürgschafft oder Pfandt ober angewendten möglichem fleiß nit auff kommen können/vnd daß er allem dem nachgeleben / vñ ein genüegen laisten wölle/was ihme auff den fall verlustis / mit Brihel vñnd Recht zuthun vnd zulaißen/würdet auffgelegt werden / Alles trewlich vñnd vngesährlich.

Iuratoria
Cautio.

Hintwider vnd in gleichem/mag auch der Klager / an den Beklagten oder seinen Anwalt begehren/daß er ihme Cautio nem Iudicio fisti vñnd Iudicatum solui, das ist Bestandt thun solle / dem Rechten außzewarten / vnd das jenige so erkennt würdet / außzurichten/welches auch also auff des Klagers anruffen/ der Beklagte zuthun schuldig/vnd dißfals die obgesetzte form Iuramenti, mutatis mutandis, so wol mit Bürgschafft oder Vnterpfandt / als mit dem Aidschwur/von ihme dem Klager zulaißen/gebraucht / vñnd derselben allein noch ferrier diß inferirt werden soll/daß der Beklagte/fals er Bürgschafft oder Pfandt nit auffkommen köndte / seine Haab vnd Güter vnter wehrenden Rechten gefährlicher weise / nit vereussern noch vergeben wölle.

Cautio de
Iudicio fisti, et iudicatum solui.

Ob jemandt in hangenden Rechten abstürbe.

Der sechs vnd vierzigste Artickel.

SDer Klager / Antwörter / oder sie beide / oder aber der Principaln Vberhaber / in hangenden Rechten / mit Todt / abgangen / mag dannoch die eine Parthey / so noch im Leben blibe oder ihre Erben / gegen deß abgestorbnen Erben / auff die vor außgangne Gerichts Zeugbrieff vnd Abschidt / im Rechten verfahren / es senen die Täg klagt / Haupt Urthel / oder erkandnuß gangen / oder nit / doch das solches deß abgestorbnen Erben / zuuor von Gericht auß zugeschrieben vnd verkündet werde / wie von alters herkommen / Zum fall aber deß abgeleibten Klagers / oder beklagten hinderlassene vnwidersprechliche Erben / im wehrenden Rechten als baldt in die fernere verfarung / ohne vorangedeute verkündigung / im Fußstapffen deß Rechten einstehen oder fürkommen wolten / solle man dieselben als baldt Gerichtlichen anzuhören / vnd in Sachen was Recht ist / zuerkennen schuldig sein.

Vnd nachdem sich aber offft begibt / daß sich der abgestorbnen Parthey / Erben / oder Guts / niemandt ainiger versprechung oder Begerhabung annehmen will / deßgleichen die Begerhabung der Pupillen jimmer offft langsam verordnet würdet / dardurch dann maniche Parthey / mit ihrem Rechten / merklich auffgezogen vnd verhindert würdet / So soll hinfüro die Landts Obrigkeit / dahin bedacht sein / daß sie hierinn mit verordnung tauglicher Verhaben / oder Verspreeher deß verstorbnen Erben vnd Guets / auffß fürderlich ist fürgehe / vnd alles was zu fürderlichen Rechten dienstlich / fürnemme / damit niemandt wider die gebür in seinen Rechten verfürht oder auffgezogen werde / wo aber die Landts Obrigkeit damit verzügig sein würde / so stehet den Partheyen bey ihro derowegen anzuhalten / beuor.

Da sie aber vber solches noch ferzer saumig seyn / so mögen die Partheyen den Herrn vnnnd Landtsfürsten / oder dessen J: D: Regierung / vmb fürderliche einsehung ersuchen.

Damit aber dits Orts / die hinderlassnen Pupillen oder Erben / welche bisweilen wegen ihrer abgestorbnen Eltern vnd Befreunden / Rechtsfachen / vnnnd auch verlassenschaft / nicht vmbständig / oder genuessames wissen haben / nicht oberehlt werden / solle hiemit dises statuir seyn / das vngeachtet der Weißbott im Rechten allbereit verschafft / aber nit würcklich geführt worden / dannoch mit würcklicher führung solcher erkannten execution auff ein Jar lang / (von Zeit an des geleibten / wider welchen dieselbe erkent worden) ein stillstandt solle gehalten werden / in bedencken das die Verhabenen oder Erben / zu verhütung ferzer Expens, sich vielleicht ohne führung des Ansahes gegen dem Klager / zum vergleich oder würcklicher bahrer bezahlung dessen / was Brthel vnd Recht / mit sich gebracht / schicken möchten.

Das der Weißbott vor Jahr vnnnd Tag über erlangen an saß wider die Pupillen nit zuzüben

Von Übergaben.

Der sibben vnd vierzigste Artickel.

Die frey eigenthumblichen Übergaben / so einer nit auff Reuers / sonder Erblich an sich gebracht / oder erfaufft / die sollen niemandts verwehrt / sonder menniglichen / doch gegen laistung des Juraments (wo der Gegenthail dessen jemanden nit erlassen wolte) zugelassen seyn / sie geschehen gleich Schriftlich / oder am Gerichtsstab Mündlich / aber die jentigen Übergaben so auff Reuers / vnd nit eigenthumblich gestellt / vnd erhandlet worden / die sollen bey Gericht durchaus nicht gestattet / oder angenommen / sonder als Simulirte vnnnd gefährliche Contract, allerdings abgethan vnd verbotten seyn.

Von Exceptionen.

Der

Der acht vnd vierzigste Artickel.

Sind nachdem sich auch zu mehrmahlen / von den Partheyen im Gericht dise disputationen vnd irungen zuge- tragen/nemblich so etwo der Beklagte / oder sein Oberhaber / den Klager oder sein Obernehmer zum Rechten ruffen lassen / vnnnd derselb Obernehmer / oder aber der Principal selbst auff desz Klagers Klag/ein rechtmässige billiche Exception gehabt / vnd sich derselben behelffen wollen/dasß ihme alsdann der Klager/dieselb nit zu- lassen wollen/allein auß der vrsach/dasß er dem Klager zum Rechten hat ruffen lassen / oder aber sein Antwort am Gerichtsstab übergeben/dardurch er sich hauptsächlich eingelassen/vnd aller Exceptionen begeben hett / weiln aber solche vrsachen vngeneugsamb / in an- sehung dasß dergleichen berueffen/allermaisten zu befürderung desz Rechtens angesehen / Demnach vnd damit niemandt / in seiner nöthurfft vnd Rechtlichen Behelffen verkürzt werde/auch sonder- lich das Gericht / mit solchen vnnnd dergleichen disputationen vnnnd verfechtungen/nicht behölliger / vnnnd die Zeit dardurch vergebens hingegenommen werde/so sollen hinfüro dieselbigen auch gänzlich abgestellt/vnd sich derselben zugebrauchen niemandt gestattet / son- dern jeder Parthey ihr gegründte vnd rechtmässige Exception nach der beschechnen Übergab oder Berueff fürzubringen zugelassen werden.

Vnnnd weil sich auch bisshero die Partheyen in den Ladungen vnnnd Fürforderungen / allerley vnrechtmässigen Exceptionen ge- braucht/also da etwo darinn mit einem ainigen Wort oder Silben/ in den Cankleyen/ im Schreiben geirret worden / dem Klager dar- durch die Klag fellen / oder die Tag abnehmen wollen/welches dann nur an verlängerung/auch behölligung desz Gerichts ist / So sollen hinfüro alle dergleichen Mißbräuch vnnnd vnnnothwendige Cauil- lationes, so nur sonst die Substantz der Klag / auch Grundt desz Handels/auß der Ladung oder Fürforderung verstanden vnd ge-
wis

wiß seyn mag/bey Gericht gänzlich abgestelt / vnnnd sich derselben vil oder wenig zubeheiffen / Niemandts gestattet / oder darauß gericht werden.

Was aber rechtmäßige vnd zulässige Exceptionen seyn / sie seyen nun dilatori oder peremptori Exceptionen, die sollen vnderwehrt / sondern Meniglichen sich derselben / der Noturfft nach / vnd auff das kürzest zugebrauchen zugelassen seyn / Doch daß die Parthenen dieselben dilatorias oder peremptorias Exceptiones ob sie deren mehr / dann eine hätten / alle einstmals / vnnnd die dilatorias vor bevestigung des Kriegs Rechts / vnnnd verfarung in der Hauptsachen / die peremptorias aber erst nach der bevestigung / oder nach gestallt vnd eigenschafft derselben / auch zuvor im Gericht mit einander vorzubringen / schuldig seyn.

Von Scherms Waigerung.

Der neun vnd vierzigste Artickel.

Nachdeme auch bey den Scherms verkündigung: vnd verantwortungen / da sich jemandt auff sein Scherm gewaigert / nit wenig Mißbräuch vnd Auffzüg verspürt worden / denselben nun ins künfftig fürzukommen / wirdt hiemit gesetzt vnd geordnet / daß wo sich hinfüro jemandt auff sein Schermb / so im Landt gefessen / waigert / demselben zum erstenmal geschrieben / vnd vor Gericht zuerscheinen / vnd zuschermen auffgelegt werde / kombe er solchem nit nach / so soll ime alsdann von sundan zum andernmal bey einem Peensal peremptorie zuerscheinen / geschrieben werden.

Da aber jemandt so auffer Landts gefessen / zu einem Schermb färgewendt wurde / deme soll erst zum drittenmal bey doppeltem Peensal peremptorie zum Rechten zuerscheinen / auffgelegt werden / wiedann der Herz Landts hauptmann / vnd Herz Landts verweser / in alweg auff die verwürchte Peensal fleißig achtung haben /
diesel

dieselben abfordern/ vñnd mit nichten anstehen lassen/ oder jemants den derwegen ansehen oder verschonen sollen / damit dardurch bey Gericht mehrer Gehorsamb erhalten / auch die Parthenen vmb so wil desto fürderlicher zu ihren Rechten kommen mögen/ welche verwürchte Peensfall/ den Armen Leuthen ins Spittal oder Lasareht gegeben werden sollen.

Da nun der Scherember auff das Peremptorische Schreiben erscheinet/ vñnd sich der Schermbung verwidert / solche verwiderrung auch durch das Gericht (bey dessen Erkandnuß es stehen solle) für genuessamb erkennt würdet / oder er der Scherember gar nit erschine / sonder Vngehorsamb außblibe / so soll doch hierdurch die Hauptsachen mit nichten eingestelt/ sonder der Beklagte/ gegen dem Klager auff sein auruffen zuverfahren/ vñnd sich selbst zu schermen/ Entgegen aber / ihme sein nit erscheinender Scherember allen den Schaden vñnd Vnkosten/ so er diser Sachen halber genommen vñnd erlitten/ abzutragen / vñnd zu bezahlen schuldig vñnd verbunden sein.

Vñnd im fall da der Klager / gegen dem Beklagten / vmb dero vrsach willen / daß ihm sein fürgewendter Scherember nit geschirmt/ oder aber die zu der Sachen nottürfftige Brieffliche Bekunden vñnd Schermbrieff/ damit er sich/ da ers beyhanden gehabt/ billich/ vñnd rechtmässiger weiß schermen / vñnd von der Klage entheben hettemögen/ auff sein ersuchen nit bekommen mögen / auff solchen Peremptorischen Rechtstag die Behöbnuß erlangt / vñnd hernach vber kurz oder lang / (zuversiehen vor der verjährung) solche Schermbrieff zuhanden brächte / alsdann siehet demselben beuorden Klager vmb solch Gut widerumb fürzunehmen / vñnd sein Recht darauf zuersuchen/ darwider ihme dann sein hieuor erlangte Behöbnuß/ gar nicht fürtragen/ oder behelffen / sonder hierüber in allweg die billichkeit/ vñnd was recht ist/ neben abtrag des aufferlossenen Vnkostens gehandelt werden solle / Gleichsfalls soll es auch mit dem Gegenscherm verstanden vñnd gehalten werden.

Da

Da aber jemandt von ainiger Parthen vnbillicher vnd vnrechtmässiger weiß zuschermen fürgewendet wärdet / So soll ihme die selbige Parthen die hierüber auffgeloffne Expens vnd Vnkosten / nach Gerichtsmässigung anzulegen / vnd zubezahlen schuldig seyn.

Wann auch ein Parthen bey der Schrammen / auff den Landtsfürstlichen Cammer Procurator Schermbs waigern wurde / soll ihrosolche Schermbs waigerung nit abgeschnitten / sonder sie ohne mittel darzu gelassen / vnd sambt dem Gegenthail mit der Sachen an berüertes Cammer Procurators ordenliche Instantz gewisen werden.

Die Schermbs waigerung auff den Cammer Procurator hat statt.

Von Brieffwaigerungen

Der fünffzigste Artickel.

In jeder so auff Brieff / die er nit beyhanden / waigert / solle nach seinem Standt sagen / wie von alters herkommen vnd recht ist / daß ers zu keiner verlengerung des Rechts / thue / Sonder derselben zu seiner Klag oder Antwort / im Rechten nottürfftig sey / alsdann soll er zu solcher seiner waigerung gelassen werden.

Von Präscription, oder Verjährungen.

Der ain vnd fünffzigste Artickel.

Es ist geordnet / daß alle Geltschulden / in zwen vnd dreyszig Jahren / nachdem sie gefallen / güetlich oder Rechtlich ersucht sollen werden / wo aber einer genuessamblich beybringen möchte / daß er auß Ehehafften zu solchen verschreibungen nicht hat kommen mögen / oder daß er / oder seine Voreltern / solche Schulden auffersuechen vnd fürbitt des Bezahlers / vber zwen vnd dreys

G

dreyßig Jahr anstehen hette lassen / vnnnd wann er solches wie zu Recht genueg/ beybringen mag/ so soll kein verjährung darauß verstanden werden/ Gleichs fals auch/ wo ein Gut innerhalb 32. Jahren gürtlich oder Rechtlich nit ersucht oder angesprochen würdet/ also daß der Innhaber desselben / oder seine Vorforder 32. Jahr hero/ doch mit gutem rechtmässigen Titel / in Ruchbiger Innhabung/ Possesß / nuß vnd gewehr gewest / vnnnd derhalben von Niemandt Rechtlich ersucht oder angesprochen worden / so hat derselb Innhaber/ dardurch die Aligenthumbliche gewehr vnnnd præscripti- on, dem alten Herkommen vnd Landtgebrauch nach/ billich eressen/ vnd soll darauff die verjährung allermaßen wie gegen den Schuldbrieffen/ obvermelt/ verstanden/ vnd darauff gericht werden.

Von Weisungen vnd Gegen- weisungen.

Der zwey vnd fünffzigste Artickel.

Nachdem auch bißhero in führung der Weisungen/ allerley beschwerliche auffzüg / vnnnd verlengerung des Rechtens/ zu mehrmahlen fürkommen/ So sollen nun hinfür die Weiß: vnd Gegenweisungen miteinander geführt werden/ Nemblichen wann jemanden ein Weisung zuführen / aufferlegt würdet/ so soll derselb von stundan/ noch in wehrenden Rechten/ da das Brithel oder Erkandnuß ergangen/ seine Weiß Artickel stracks stellen/ dieselben dem Gericht/ vnd dann dem Gegenthail einhendigen/ auff daß derselb volgendts auch darauff seine Gegenweiß Artickel/ noch in denselben Rechten/ dem ergangnen Brithel oder Erkandnuß gemäß/ verfassen / vnd dauon auch dem Gericht vnnnd Gegenthail ein Abschrift in gleichem laut vberantworten möge / vnd alsdann soll darauff die behörung der Zeugen / auff baider Thail eingelegte Weiß Artickel / vnnnd eingebrachte Zeugen vnd Zeugnuß/ durch die geordnete Geschworne Commissarien allhier / oder anderer Orthen/ zu der Parthenen gelegenheit vnd gefallen / mit ein

Gerichts Ordnung.

73

einander / doch unterschiedlich / auff jedes eingelegte Weiß Artikel beschehen / Doch wo der Gegenthail dermassen erhöbliche Ursachen fürbrächte / daß er in disen wehrunden Rechten / mit seiner Gegenweisung / Kürze der Zeit / oder sonst anderer fürfallenden Ehehafften halber / nicht nottürfftiglich auffkommen möchte / so soll er / wo anders dieselben Ursachen für genuessamb vnd erhöblich befunden / alsdann inn folgenden Rechten / mit solcher seiner Gegenweisung einzukommen / zugelassen werden.

Da aber einer oder der andern Parthey / zu ersparung des vbrigen Vnkostens / so die Zeugen etwo gar weit von dannen gesessen / vnd auff den Augenschein geführt werden müssen / die Geschworne Commissarien nit darzu gebrauchen / gelegen seyn wolte / daß siehet zu jeder Parthey gelegenheit vnd gefallen / so sollen etliche / auff's wenigist drey Landtleuht / oder sonst andere Erbare taugliche Personen / deren sich die Partheyen miteinander vergleichen / vnd namhafft machen sollen / so nahendt beyeinander gesessen / vnd der Sach am besten / stättlichisten vnd fürderlichisten beywohnen / vnd darzu zubewegen seyn mögen / darzu geordnet / vnd ihnen auffgelegt werden / solche behörung der Zeugen / auff der Partheyen Vnkosten / fürderlich zuverrichten / die auch darinn gebürlichen Gehorsamb zulaissten / schuldig seyn sollen. Weillen aber zu mehrmahlen bey Gericht fürkommen / daß maniche Parthey mit den Commissarien in behörung ihrer Zeugen / darumben daß sie dieselben nit zusammen bringen mögen / lange Zeit auffgezogen worden / vnd sich wol auch zugetragen / daß der Gegenthail etwo mit sonderm fleis / allein zuverlengerung der Sachen / seines thails einen Commissarien / so derselben Orten weit entessen / oder sonst außverhinderung seiner Ehehafften / derselben Commission füeglich nit beywohnen können / benennt / damit nur solche Commission vmb sovil desto lenger auffgezogen wurde / So soll demnach das Gerichte dahin bedacht seyn / hierinnen keinem Thail solch vnd dergleichen muhtwilligen auffzug vnd verlengerung / zugestatten / sondern daß sich die Partheyen der Commissarien so sie je darauff gehen wollen /

Was ge-
stalt die
Partheyen
an statt der
geschworne
Zeuge: an-
dere Com-
missarien
zubaben be-
fuege.

welche der Sachen am besten vñ fürderlichsten/wie obvermelt/beywohnen mögen/auch nahend beneinander gefessen/vergleichen/auch daneben bey denselben Commissarien daran vnd darob seyn/das sie hierinnen gebürlichen Gehorsamb laisten/vnd ohne sonder hochbewegliche Ehehafften vnd vrsachen sich der Sachen mit nichten verwidern/oder sich entschuldigen/die verhörung der benannten Zeugen/mit nichten auffziehen/sondern souil möglich / auff des Zeugenführers Vnkosten/befürdern sollen.

Die benannten Commissarien sollen an ihrer statt thails andern Substituiren.

Es soll auch keinem Commissario so von den Partheyen vor Gericht benennt/andere Personen an sein statt / da er selbst mit darbey sein können/zuhörung der Zeugen/zu substituiren oder zuverordnen / zugelassen werden/es sey dann das kein thail darwider eingeredt/sonder wilkürlich darein verwilligt hett.

Überflüssige außscheidung in Weiß Artickeln vnd Zeugen.

Vnd nachdem bisshero/durch weitschweiffige vnnothwendige außscheidung vnd vbrige anzahl der Zeugen / vnnnd Weiß Artickeln/das Gericht nicht wenig beschwärdt worden/Dennach sollen sich/die Partheyen vnd Procuratores/alles oberflüssigen vnd dienstlichen einführens in den Weiß Artickeln/zuvermeidung ihrer selbst/vnd des Gerichts vnnottürfftigen Behölligungen / gänzlich enthalten / auch sonderlich darauff bedacht seyn / damit das Gericht/mit vnnothwendiger vbriger menig vnnnd anzahl der Zeugen / fürnemlich der einfältigen Bawren Personen/so etwo die Sachen nit verstehen/auch wol vmb den Handel nicht wissen/ (dardurch dann nur der Namen Gottes / vmb souil destomehr leichtfertig mißgebraucht) verschonnt/sondern die Sachen souil möglich / mit dem aller engisten eingezogen werde.

Wo aber jemandt etwas mehrers/vnnnd dem ergangnen Urtheil vnd Erkandtnuß zuwider/in seine Weiß Artickeln einbrächte/so soll doch darauff nicht gerichtet/sondern für ein nullitet im Gerichte geachtet werden.

Es sollen aber die Partheyen der Weiß: vnd Gegenweiß Artikel auch Zeugen Personen halber / sich vor der abführung / der Weiß: vnd Gegenweisungen zuvergleichen / vnnnd dieselb dem Gericht fürzubringen / oder da sie sich selbst vergleichen können / darüber alsbaldt erkennen zulassen schuldig seyn / damit die prob: vnnnd impugnation Schrifften / nit so weitläuffig disputirt , die zur Hauptsachen vndienstliche Weiß Artikel außgestellt / die Zeugen nicht vergeblich beaidiget / das Gericht dardurch Confundirt, vnd wegen der Procuratorn vnnnothwendigen disputirens von der Hauptsach / vnd denen darzu gehörigen notwendigen Artikeln abgeführt / Inmassen auch auff die von dem Herrn vnnnd Landtsfürsten / oder der J: D: Regierung erlangte Schüb vnd Erstreckung / da von dem Gegenthail außgeführt wurde / daß per malè narrata, oder mit dergleichen vngegründten fürgeben / solcher Schub oder Erstreckung geworbey / vnnnd erlangt wäre worden / Darüber was billich vnd Recht / auff bemeltes Gegenthails verfechtung / gehandelt vnd erkannt werden solle.

Wann es dann zu behörung der Zeugen kombt / soll durch den verordneten Zeugs Commissarium / einem jeden fürgestellten Zeugen / so Aids von den Partheyen nit erlassen / die hienach geschribene Aidspflicht oder Formb / vor verhörung vleissig vnnnd notturfstigtlich fürgehalten / eingebildet / vnnnd nach gelegenheit seiner Person vnd Wesens / desselben / wie auch des Mainaides gebürlichen vermahnet vnd erinnert werden / was er nemblichen ihme selbst vnd andern / so er die Warheit anzeigt / gutes vnnnd nußliches schaffe / Entgegen aber / vnd wann er den grundt desjenigen / darumben er befragt würdet / gefährlichen verschweiget / vnd erzehlet / mit derselben seiner falschen vngerechten Außsag den Richter vnnnd Besizer zu einem vngerechten Brthel bewege vnd verbinde / die Partheyen / mit Vngerechtigkeit betriege / vnd zuvorderist Gott den Allmechtigen damit schwärlichen belaidige / vnd erzürne / auch sein Gewissen vnd Seelen Seligkeit beschwere / vnnnd in gefahr setze / wie nit weniger gegen der Welt verleimbt vnd vndüchtig mache / vnnnd zu dem al-

len als ein Mainaidiger am Leib gestrafft werde/wie sich dann die Zeugs Commissarien/in dem/vnnd andern / als getrewe vnd geschworne Diener / gebürlichen vnd vnverweßlichen / vermög gelaiten Aidspflicht/zuerhalten wissen werden.

Nachdeme aber/bishero in Examinierung der Zeugen/allerhandt vnordnungen/sonderlich in deme verspürt worden/dasß dieselbige gemaintglichen nur per Pausch/vnd nit auff jede vmbständ der Geschicht/der verfasten WeißArtickel oder Fragstücken / noch auch ober die vrsachen ihres wissens / absonderlich / vnnd wie sich gebürt/befragt werden/solchem nach/solle hiemit den Zeugs Commissarien alles ernstis aufferlegt seyn / die Gezeugen alles vleys vnd vmbständglichen auff die bey Gericht einkommne / vnd ihme Commissario angehendigte WeißArtickel/vmb ihr wahres wissen / vnd vnwissenheit der sargehaltenen Fragstück/oder WeißArtickel zubesprachen/dasselbig kürklichen mit Ja oder Nein beantworten zulassen / vnd sollen so dann von den Zeugen die vrsachen ihres wissens / mit denen gezimenden vnd zu der Sachendienstlichen oder nothwendigen vmbständen/doch ohne ainige betroung oder verweiß/erforschen/Item da ein Artickel oder Fragstück were/so vnterschiedliche Geschichten vnd Vmbstände in sich begriffe / mit gutem vnterriecht deß Verstandts desselben/deutlichen befragen / auch die darauff gegebne Antwort vnnd Aussag / souil immer müglich / mit eben den Worten die der Zeug selbst geredt / beschreiben / vnd dieselbige in kein weeg ferzner in Pausch vnd Oberhaupt einbringen/auch endtlichen allen fleis fürkehren/so die Representierung deß hoch Richterlichen Ampts/welches die Commissari disß Orts vertreten vnd verwalten/zusambt der Sachen wichtigkeit vnd die grosse verantwortung/so sie ihnen auffladen/erfordern thut.

Souil dann die WeißArtickel anbelangt/solled den Partheyen oder denselben Advocaten/hiemit aufferlegt seyn / sich inn allweg dahin zubefleissen/damit sie ihre Artickel auffß kürzist / als müglich/vnd Weisungs materi leyden mag/verfassen/vnd verhüteten /
 daß

daß der Verstandt derselben / weder mit vnterschiedlichen Sachen / vnd Geschichten / noch in ander weeg / verlengert oder verdunckelt / sondern sein kurtz / klar / rundt / deutlich vnd verständigklich / auch auff ein jedes fürnehmes factum oder vmbstande / ein besonderer Artikel gestellt werde / dabey nit hindern solle / daß etwann in einer Sachen viel Artikel (vngeacht man solches bisshero nit zugeben wollen) gemacht vnd übergeben werden / sonder dasselbig Niemanden (da sie allein nit Impertinentes vnd zur Sachen vndienstlich seyen) verbotten seyn.

Daß die pluralitas articulo- rum. wann sie pertinentes geschichte / niemanden verwehret sein solle.

Wie dann insonderheit dahin zusehen ist / daß die gedachte Weiß Artikel pertinentes, das ist / auß der Narration vnd substantz des Klaglibels / auff die Geschicht / vnd nit auff das Recht affirmatiue / auff Ja / vnd nit auff Nein / außgesagt / vnd zur Sachen vnd Beweis materi dienslich seyen / vnd im widrigen fall nach außsetzung gemainer Rechten / als vnzulässig vnd Impertinentes außgestellt / vnd verworffen werden.

Vnd wann nun ein Zeug auff die Weiß Artikel der notturfft nach / Examiniert worden / vnd sein Aussag geendet hat / solle demselben / vom Zeugs Commissario / ein gebürliches stillschweigen vnd geheim halten / desjenigen so er befragt worden / vnd er darüber bekundtschafft hat / bey dem gelaissten Aidt / aufferlegt werden.

Der Zeugen Aidt.

Der drey vnd fünffzigste Artikel.

Die Gezeugen / welche durch die Partheyen fürgestellt / sollen durch den Zeugs Commissari mit dem hin nach folgenden Aidt beladen werden.

Ich N: gelob vnd schwör / das ich in der Sachen / darinnen ich zu einem Zeugen fürgestellt worden / auff die Fragstück vnd Weiß Artikel wie mir die fürgehalten werden / die

Pur lauttere vnd gründliche Warheit sagen will / was mir kundt vnd wissent ist / vnnnd dieselb nit verhalten noch verschweigen / oder ainige Vnwarheit einmischen / weder von Mäht / Gab / Freunde : oder Feindschafft wegen / noch auß keiner andern vrsach / sondern mein Kundtschafft hierinnen geben / wie einem Gerechten Warhafftigen Zeugen gebürt / vnnnd ich solches gegen Gott dem Allmechtigen / vor dem Jüngsten Gericht verantworten will / Als war mir Gott helff vnd sein heiliges Euangelium.

Von Weisungen / welche ad perpetuam rei memoriam
beschehen.

Der vier vnd fünffzigste Artickel.

WAnn auch zu Zeiten / Zeugen zu ewiger Gedächtnuß / zuuerhören / begert würdet / solle dieselbige verhörung / ohne sondere bewegliche genuessame vrsach / darüber im Rechten / erkannt worden / nit beschehen / noch zugelassen werden / Als nemlich wo es sich begeben / daß ein Zeug so gar alt vnnnd schwach / daß seines Ableibens zubeforgen / oder aber an Kriegs : vnnnd Sterbens Läuften / sorglichen Orten / oder sonst einem weit entlegnen Ort / wonhafft / oder auch sich auff ein weite Raiß / also daß er schwärlichen zubekommen wäre / begeben wolte / sambt andern dergleichen vrsachen / dardurch ein Parthey in gefahr ihrer Weisung gestellt / vnd gedeyen möchte / sonderlich solle auch die obberürte der Zeugen Verhörung statt haben / vnnnd von Gericht bewilligt werden / wo spürlichen befunden / daß der Beklagte die Sachen durch vngelübliche Exceptionen vnd Ausflücht / auff daß der klagende Thail zu der Weisung vnd Hauptsach lang nit kommen solle / in die hartz ziehen wolte / aber dem beklagten Thail mag jederzeit / vnd benorab wann der Klager mit seiner Klag saumig erschine / vnnnd die Sach selbst auffzuge / die verhörung der Zeugen / zukünftiger Gedächtnuß / ohne unterschid vnnnd vngerecht / ob gleich der hievor erzehlten vrsachen

Ursachen keine vorhanden / gestattet werden / doch solle zu solcher Verhörung der Zeugen / dem Gegenthail jederzeit ordenlich / wie recht ist / verkündet werden.

Vnd wann nun dergleichen Weisungen ad perpetuam rei memoriam auffgenommen / sollen die Kundtschafften durch die Zeugs Verhör / in die Sankten verschlossen / zu der ordenlichen Registratur gebracht / vnd daselbst vneröffnet / vnz die Partheyen mit Erkants nuß darzu gelassen / behalten werden.

Wie die Zeugen zur Aussag zuhalten.

Der fünff vnd fünffzigste Artickel.

Znd weillen auch von der Zeugen Herrschafften / mit verschaffung ihrer Vnterthanen vnd Diener / zu mehrmahlen allerley verlengerung vnd ungehorsamb erschinen / also daß sie dieselben auff die außgangne Compaschreiben / zu thueung ihrer Aussagen / nicht verschafft / sondern ihnen zum andern : oft dritten : vnd mehrmahlen derwegen geschrieben müssen werden / So soll nun hinfüro ein jeder Herr vnd Landtmann / oder Obrigkeit / seine Vnterthanen vnd Diener / auff des Herrn Landts Hauptmans / oder Herrn Landtsverwesers / vnd anderer Gericht / außgangne Compaschreiben / vnd der Commissarien erforderung / ohne alle waigerung / auff des Zeugenführers Vnkosten / darzu zuerscheinen / verschaffen / vnd mit nichten hinderstellig machen.

Wo aber jemandt seine Vnterthanen vnd Diener / auff des Herrn Landts Hauptmans vnd Herrn Landtsverwesers / oder anderer Gericht / außgangne Compaschreiben vnd erforderung / zu thueung ihrer Aussag / nit verschaffen / sondern die Sachen / dem Zeugenführer zu gefahr / vnd erlengerung seines Rechtens / muhtwillig

willig auffziehen wurde / so soll ihme solches zum andern mahl bey einem Peenfahl auffgelegt werden / dieselben benennnten Zeugs Personen / auff sein aignen Vnkosten / für die Geschworne Zeugs : oder sonst andere fürgenommne Commissarien / ohne fernern auffzug / zuverschaffen / vnd wo nun ein Säch des Zeugen Herrn selbst berürte / so soll er seine Vnterthanen vnd Diener / so zu Zeugen benennt / der Gläbd vnd Pflicht / damit sie ihme zugethan / biß sie ihr Aussag gethan / bemüßigen / wann aber solches durch ihne nicht beschehe / sollen die Commissarien die bemüßigung der Gläbd selbst zuthun / macht vnd gewalt haben.

Da auch etwo ein: oder der ander Zeug / auff ordenliche erforderung / auch verschaffung seiner fürgesetzten Obrigkeit / zu thueung seiner Aussag nit erscheinen / oder gehorsamb laissen wolte / daß derselbig durch Gerichtsmittel / mit verschaffung seiner Person / darzu gehalten / er sich auch selbst in solcher verwahrung / weiln er darzu durch seinen Vngehorsamb vrsach gegeben / zu vnterhalten schuldig sein solle / Da aber dessen vnvermögen also wissent / solle der producent, die äkung dargeben / vnd da auch dieselbe / Armuth halber / solches nicht vermöchte / so dann gar das Gericht / solchen ex officio, interim vnd biß zu austrag der Sachen / zur aichen schuldig seyn / nachmals aber sich durch das jenige was Rechtliche entschaidung gibt / selbst zahlhaft machen.

Von Weisungen / so durch Brieffliche Brkunden geschehen.

Der sechs vnd fünffzigste Artickel.

WAnn ein Parthey zu beweisung ihrer intention, Klag oder Verantwortung / Briefflichen Schein / Brkunden oder Instrumenta hat / vnd dieselbige etwo Gerichtlich fürbringen wolte / solle solches ebenfals in dem termin so ihro zur beweisung angefezt worden / aintweders vor Gericht / oder den verordenten /
vnd

vnd vom Gericht zugelassenen Zeugs Personen / fürkehren / die habende documenta originalia, oder glaubwürdige Abschriften / vorbringen / vnd dieselben Abschriften / dem Gegenthail / zu einbringung seiner einreden mitgethailt / auch nachgehendes in verfabrung vnd erkandnuß der Hauptsachen / die Ordnung wie mit den andern Weisungen vnd Zeugen aussagen / bey dem Gericht gehalten vnd erkennet werden.

Von Eröffnung der Weisungen.

Der sibben vnd fünffzigste Artickel.

Zu damit jeder Thail mit seiner Einred / sich vmbsonil desto statlicher gefast machen / vnd der notturfft nach / in solcher geführten Weisungen ersuchen möge / sollen den Partheyen / wann dieselben von baiden thailen beschlossen / vnd bey Gericht eröffnet / darvon Abschriften / durch den Gerichtschreiber vmb die gebühliche bezahlung mitgethailt / vnd heraus gegeben werden.

Von Einreden auff die abgeführte Weisungen.

Der acht vnd fünffzigste Artickel.

Zerweil aber dem Gericht / mit der Partheyen / Mündelichen Verfechtungen vnd Einreden / auff solche abgeführte Weisung vnd Gegenweisung vil Zeit vnd Weil genommen / vnd offte ein Parthey die hierinn mit den vnterreden / die sie derowegen genommen / mercklich auffgezogen / Demnach so sollen nun hinfüran baide Thail / nach solcher eröffnung bemelter Weisungen / darüber ihre Verfechtungen vnd Einreden / wie sie dieselben / jeder auff deß andern abgeführte Weisung vnd Zeugs Personen / Mündelich vor Gericht thun mögen / fürderlich / wo nicht im
selben

selben/doch gewiß in folgenden Rechten / jeder mit einer Schrifft/
doch auff das aller kürzist stellen / vñnd zu Gericht einlegen/Als
dann soll darüber was recht ist/erkennt/vñnd also keinem Thail hie
rüber ainiger vnbesuegter auffzug / bey verlierung seiner Weisung/
mit nichten gestattet werden.

Es soll auch jedem Thail seine Zeugen vñnd Zeugnuß / zwey
mal nacheinander/das ist in zweyen Rechten / im Gericht zubenen
nen vñnd einzubringen beuor stehen / doch wo jemandt dermassen ge
nuegsamb erhöbliche vrsachen fürbrächte / daß er mit benennung
seiner Zeugen in den zweyen Rechten nicht auff kommen/oder aber
dieselben Zeugs Personen / oder Zeugnuß in mitler Zeit nit er fra
gen möchte / welche vrsachen/ob sie genuegsamb oder erhöblich seyn/
bey deß Gerichts Erkandnuß stehen solle / so soll ihme in dem dritt
volgenden Recht dieselben einzubringen zugelassen / vñnd darüber
ferrer keinem Thail/ainiger Auffzug oder Termin/da sie anderst in
bemelten dreyen Rechten / mit ihren notturfften wol fürkommen
hätten mögen/vñnd dieselben außgefessen worden/gestattet/sondern
auff das/so im Gericht fürkommen/gehandelt vñnd erkannt werden/
Da aber dieselben drey Recht nicht außgefessen / vñnd sie mit ihrer
notturfft nicht fürkommen wären / soll solches jedem Thail ohne
Schaden seyn.

Von Gerichtlichen Ayden.

Der neun vñnd fünffzigste Artikel.

DZeweil sich auch vilmahlen begibt/das in man
gel anderer genuegsamer lebendiger oder Briefflicher Be
weisungen / die Parthenen entweders ein andern die Iuramenta Iu
dicialia, oder Suppletoria aufstragen/oder sich einer dessen selbstent
anerbietet / oder auch der Richter nach befindender beschaffenheit
der Sachen/ex officio für ein notturfft haltet / vñnd erkennt/der et
nen

nen Parthey ein Eidtschwur auffzutragen / dardurch der Sachen vnd Warheit / vmb souil nechter zum grundt zukommen / so solle solches auch / bey disen Gerichten / der Ordnung nach / fürzukehren niemanden benommen / sonder das Gericht auff dergleichen der Partheyen begehren / vnd mit Ritterlicher Erkandnuß / befundene genuessame vrsachen / den jenigen so zu schwären sich anbietet / oder dem Gegenthail das Iurament zu referiren begehrt / oder den Richtern selbstn für nothwendig vnd zur Sachen dienslich geduncket / die in gemainen Rechten / vnd dergleichen Fällen zugelassne Iuramenta vnd Eidtschwur zu deferiren / vnd die Partheyen damit zobeladen / schuldig vnd bemächtigt seyn.

Von Klag fallen lassen.

Der sechzigste Artikel.

S einer sein Klag die im Rechten hangt / fallen will lassen / vnd der Antworter erscheint / vnd widerficht es / vnd wills nicht gütlich zugeben / daß ers nicht gefährlicher weiß thue / vnd nichts desto weniger dem Antworter sein Expens nach Gerichtsmässigung bezahlen / so kan er alsdann sein Klag wol fallen lassen / wo er aber mit seinem Eidt nicht darzu thun will / wie obstehet / vnd dem Antworter sein Expens zahlen / so soll der Klager sein Klag vollführen / vnd ferzer beschehen was recht ist.

Von willkürigen Rechtsführungen.

Der ain vnd sechzigste Artikel.

W man erfragte / oder glaublich erinnert wurde / daß einer seinen Miterben oder Gelttern zu nachthail / willkürlich Recht auff sich führen ließ / solche Rechtsführungen / sollen denselben Erben oder Gelttern / ohne Schaden seyn / vnd darzu

zu soll der Herz Landts Hauptmann/oder Herz Landtsverweser/die/so solch Recht führeten / vnd auff sich führen ließen / nach erkandt/ muß der Landtleuht/darumben vngestraft nicht lassen.

Von Behöbnussen vnd derselben Verjährungen.

Der zwey vnd sechzigste Artickel.

Derweil auch vonnöhten / zubedencken / daß hinfüro ordenlich/ohne argelist/mit den Behöbnussen im Rechten gehandelt werde / So ist hiemit geordnet / daß hinfüro keiner kein Behöbnuß/ ober zwey Jahr lang / in seiner gewaltsamb behalten/sonder deßthalben fürderlich im Rechten verfahren solle/damit niemandt kein gefährlicher nachthail auß solchem verzug zustehen möge/Wo aber einer solche Behöbnuß/ober die vor bestimpte zwey Jahr anstehen ließe/vnd doch die Rechten in denselben zweyen Jahren wären außgesehen worden / so solle darauff im Rechten ferrier nicht gerichtet werden / sonder dieselbige / mit vorbehaltung zweyer Jahren / todt vnd ab seyn / Es kunde dann einer erweißlichen darthun/daß in denselben zweyen Jahren/kein Recht außgesehen worden/vnd er dieselbigen Rechtfertigen lassen wöllen / aber damit im Rechten fürkommen mögen / auch da Erben oder Verhabten inn solcher Zeit/zuden Briefflichen Documenten nit kommen mögen/ In solchen Fällen soll die Verjährung vor angezaigter Frist / nit geraitet / sonder sich der behabende Thail seiner Behöbnuß fürter im Rechten zugebrauchen haben.

Was ges
staltet sich
die Behöb-
nussen inn
zweyen
Jahren ver-
jähren.

Von Dingen vnd Appelliren.

Der drey vnd sechzigste Artickel.

Die Appellationen seyn auß natürlichen billichen Ursachen/zuerhaltung der Gerechtigkeit / durch die Recht
erfuna

erfunden vnd geordnet / damit da ainige Parthey vom ersten Richter beschwerdt zu seyn vermainte / sich dieselbige ihrer Rechten vnd Gerechtigkeiten / durch hilff vnd vermittelst der Appellation / widerumb erholen könne / woferr dann ein Parthey beydisem Gericht mit einem Urthel / Beschaidt oder Rahtschlag / beschwerdt zu seyn vermaint / deren sie ohne berueffung an die höhere Obrigkeit nit kan entlediget werden / mag dieselbige Parthey für die höhere Obrigkeit Dingen vnd Appelliren / vnd solle solche Dignus auß beeder Redner Mundt auffgerichtet werden / vnd den Procuratoren hiemit auffgelegt seyn / daß sie in auffrichtung der Appellation Schrifften / mehrers nit / als im Gericht fürkommen / einbringen / vnd sich aller newerung gänzlich enthalten.

Nachdeme auch bisshero in auffrichtung vnd vergleichung der Appellation Schrifften / bey den Partheyen allerley gefahr vnd verlängerliche auffzüg / sonderlich aber / mit den Gedencckhern erschinen / Darauff sie sich ihrer strittigkeit halben gewaigert / in deme daß dieselbige immer auß vrsachen / daß ihnen die Sachen auß der Gedächtnuß gefallen / gar keinen Bericht / vil weniger ainige Erklärung zugeben gewußt / vnd se zu Zeiten gar abgestorben / dadurch dann maniche Parthey in ihrem Rechten zu mercklichem ihrem Nachthail vnd Schaden / lange Jahr auffgezogen / vnd verhindert worden / So solle nun hinfüro dise Ordnung mit auffrichtung der Appellation gehalten werden / Nemblichen da etwo ainige Irzung in auffrichtung der Appellation zwischen den Partheyen fürstiele / also daß sie sich derselben miteinander nit vergleichen köndten / so sollen dieselben Partheyen / solche ihre schwebende Irzungen / für ihre Gedencckhern / die sie ihnen von stundan / nach dem ergangnen Urthel oder Beschaidt / auß der Verordenten Besißhern / jedes seines thails erwöhlen vnd benennen mögen / zu nechstkommenden Rechten fürbringen / welche dann dieselben Irzungen vnd Appellation Schrifften / gegen des Schranenschreibers Protocol / auch der Besißher Verzeichnussen vnd der Procuratorn Verzeichnuss Büchlein (welche sie dann jederzeit bey Gericht haben

Die weit-
leuffigkei-
ten vnd
newerun-
gen in apel-
lationen
auffzustel-
len.

vnd ihre Fürtrag gegen einander fleißig vnd ordenlich vermercken sollen) ersuchen vnd müglichen fleiß fürwenden / die Partheyen derselben ihrer strittigkeiten / mit auffstellung deß Oberflus / vnd dessen so nit im Gericht fürkommen / oder aber da ein Thail jechtes inn sein Appellation eingebracht / vnd der Gegenthail dasselbig nit verantwortet / daß ihme solches noch zubeantworten beuor stünde / oder wie es statt bey ihnen haben kan / zuvergleichen / wo sie es aber je nicht vergleichen möchten / sollen die Partheyen solche ihre strittigkeiten stracks vnd von stundan / noch in demselben wehrenden Rechten / dem Gericht zur Entschaidung fürbringen. Darüber dann als bald die gebür vnd billichkeit erkennt werden solle.

Vnd da nun hierinnen / bey einem oder dem andern / ainige spürliche vnbilliche gefahr vnd auffzug befunden wurde / solle derselb nemblich der Procurator / so ferz es an ihme erwunden gewest / mit allem ernst / vnd dann der Landtmann oder Parthey / nach Erkandnuß der Herrn vnd Landtleuht vmb ein Summa Geldts / den armen Leuthen ins Spittal zugeben / vnnachlässlich gestrafft werden.

Zm fall aber / auß den gemelten zwayen Gedeneckhern / einer oder band / bey solchen Rechten nicht zugegen / oder gar abgestorben wären / solle dennoch die Sachen mit der vergleichung von ihretwegen / mit nichten auffgezogen werden / sonder beyden Thailen zugelassen seyn / zween andere Beyfizer / so bey demselben Handel gesessen / an statt der abwesenden Gedeneckhern / darzu zunehmen / die dann die vergleichung obgehörter massen ins werck richten sollen.

Diweil auch / mit den Beyurtheln da dieselben gedingt / ehe die Appellation auffgericht / verglichen / vnd von der J: D: Regierung erlediget werden / maniche Parthey inn der Hauptsach lange Zeit auffgezogen würdet / so haben Ihr Kayserl: Mayest: genedigist geordnet / daß die Dignussen der Beyurtheln / auffß fürderlichist als müglich / bey gedachter Regierung erlediget werden sollen / damit

Man:

Männiglich umb sovil desto schleuniger zu fürderlichem austrag seines Rechtens kommen möge / auff daß auch diser Ordnung desto vnfähbarlichen nachgegangen werde / vnd man bey der Regierung in fürnehmung solcher Processen / sich darnach zurichten wißse / So soll jederzeit den Appellation Brieffen außstrucklich einverleibt / oder an denselben vberschrieben werden / ob von einem Beynd oder Endurthel gedingt worden.

In die Ap-
stelbrieff
einzuverlet-
ben / ob die
sach ein
Beynd oder
End Urth
beriffi ?

Damit aber die vnnohtwendige oberflüssige Dignussen / so oft mehr nur zum auffzug vnd verlengerung der Partheyen / auch behölligung des Gerichts / dann auß nothurfft / durch die Partheyen fürgenommen vnnnd gebraucht / abgestellt / so solle einer jeden Partheyen / so dingen will / den Landtleuthen bey ihren trawen vnd glauben / vnnnd den gemainen Partheyen / an Nichts statt fürgehalten werden / Nemblichen daß er die Appellation diser Rechtsachen nit auß gefahr vnnnd zu verlengerung derselben / sondern allein umb bessers Rechtens willen / führen thue / alsdann sollen die Procuratores solche Dignuß Schrifften / bey ihren Pflichten / von dato des ergangnen Urthels oder Beschaidts / biß zu dem nechstkommenden Rechten ohne lengeren auffzug auffzurichten / vnnnd zu dem Geschwornen Schrammenschreiber zuerlegen / vnnnd mit einander zuvergleichen / schuldig seyn.

Binnoht-
wendige
Appellatio-
nes.

Termin zu
auffrichte-
tung.

Wo aber einer oder der ander Thail / mit seiner Appellation saumig erscheinen wolte / soll auff anruffen des gehorsamen Thails / durch den Herrn Landtshauptmann / oder Herrn Landtsverweser / dem Gegenthail / durch ernstliche Rahtschlåg vnd Befelch außgelegt werden / daß er vor gehaltenen Rechten / seines thails Appellation auffrichte / vnd sich mit des Gegenthails Procuratoren derenthalben vergleiche / wo aber solches nit beschehe / vnnnd bey dem Appellanten diß Orts der saumbfal erschine / soll alsdann die Appellation defert vnd gefallen seyn / Da aber der Appellat seines thails darinnen saumig wäre / solle der Appellant wann er Klager gewesen / alsdann sein Spruch gegen ihm dem Appellanten behabt /

vnd erstanden haben/ Da er aber Beklagter gewesen / so dann von der angestellten/Klag/ledig vnd müßig erkannt werden.

Wiewol auch bißhero bey diesem Gericht / im veblichen gebrauch gewesen/das wann vnter den Rechtenden Partheyen nur die eine Appelliert / man für den Thail der nit Appelliert / nichts erkennt hat/vngeacht man befunden/das demselben ein mehrers dann die Appellierte Vrthel oder Erkandnuß vermag / hette zu erkennen werden sollen/vnd derohalben vonnöthen gewesen/das auch der ander Thail / vnd also beyde Partheyen zugleich Appellieren müssen/ da sie anderst gewölt / das einem so wol als dem andern geholffen werde / Seitemahlen aber das beneficium Appellationis gemain/ vnd einen so wol als den andern Thail berürt/vnd derohalben/nachgestaltten Sachen bey der höhern Stell oder obern Tribunal fürträglichen seyn solle/ So ist hiemit geordnet / das hinfüro die von dem einen Thail / das ist vom Klager oder Beklagten Interponirte Appellation / einem vnd dem andern/das ist / so wol dem Appellanten/als dem Appellanten zu gutem kommen/vnd baiden Partheyen zugleich zudingem / nit vonnöthen seye / auch die Regierung in ihren declaration Vrtheln/den stylum darnach richten vnd fähren solle.

Das nit
von nöthen
von beeden
Thailen zu-
dingen.

Im fall aber / einer oder der ander / dermassen genuessame Ehehafften vnnnd ver hinderungen fürzubringen hette / das er sein Appellation Schrifften / nit auffrichten können/so solle ihme solches/da anderst seine eingewendte vrsachen / vnnnd ver hinderungen bey Gericht für genuessamb vnnnd erhöblich befunden / ohne allen Schaden seyn/vnd alsdann den baiden Thailen mit Rechten auffgelegt werden / das sie dieselbige ohne lengern auffzug vor auffhöbung/oder aber nach auffhöbung desselbigen Rechtens / in einem kurz bestimmbten Termin bey vermehdung der hieoben angedeuteten Straffen/vor dem Schranenschreiber nochmahlen miteinander auffrichten/vnd vergleichen sollen.

Die

Die Procuratores sollen auch / bey ihren Pflichten verbunden seyn / obgemelter Ordnung / mit auffrichtung der Appellation Schrifften / gänzlichem zugeleben / vnd sovil möglich zubefördern / auch in allweg dahin bedacht seyn / daß sie in die Appellation Schrifften / wie oben geordnet / mehrers nicht / dann was vor Gericht fürkommen / einbringen / damit die vnnothwendige Irzungen vnd incident stritt so sich derowegen zutragen / mögen vmb sovil desto mehr verhüetet werden / Wo sich aber glaubwürdig befinden wurde / daß sie die Procuratores darwider handeln / vnd durch iren vnfleis / einem oder den andern Thail / mit auffrichtung der Appellation Schrifften / oder in andertweg verhinderten / der selb Procurator an dem es also erwindet / solle nicht allein den Nachthail vnd Schaden / welchen etwo ainige Parthey derohalben leyden müssen / zu bezahlen vnd zuerstatten schuldig sein / sonder auch noch darzu durch den Herrn Landts Hauptmann / oder Herrn Landtsverwesern / mit erkandnuß der Herrn vnd Landtleute / ohne entgelt der Partheyen / ernstlichen vnnachlässig gestrafft werden.

Straff der Procuratorn / wegen des Saumbß als in auffrichtung der Appellationen.

Gleichermassen soll auch dißfals mit den Appellationen / die Ordnung bey der Landts Hauptmanschaft / vnd allen andern Gerichten / wie oben nachlengs vermelt / gehalten vnd dahin verstanden werden.

Damit aber das vnnothwendige Appelliren / vmb sovil desto mehr abgestelt / vnd abgestrafft werde / so soll die Z: D: Regierung / da sie in erfes: vnd erwögun der Acten vnd Appellation Schrifften / ein scheinbarlichen Nichtwillen verspüren wurde / nach gestaltsambedesselden / auch des Schadens / darein der Appellat von solcher verursachter Sper: wegen / gerathen wäre / beschaffenhelt / gegen dem Appellanten / mit vnnachlässiger Straff verfahren.

Von Reuisionen.

Deß Fürstenthumbs Steyr
Der vier vnd sechzigste Artickel.

Dieweil aber wol auch geschehen mag/ daß ein Parthehen durch gesprochne Brthel beschwärdt werde/ vnd dauon zu Appelliren nit gebräuchig oder zugelassen seye/ so solle in solchen Fällen daß beneficium Supplicationis, an den Landtsfürsten/ pro reuisione actorum, zusuchen/ dem beschwärdten Thail beuor stehen/ damit aber die hienach stehende Ordnung gehalten werden.

Erslichen dabey der J. D. Regierung / oder einem andern Ihr Kayserl: Mayest: vnderworffnen Gericht / daruon ordinarie zu Appelliren vnd zu dingen/ nit zugelassen/ ein declaration, Endt: oder Bey Brthel / wider welche dem beschwärdten Thail durch ein ander ordinari mittel/ nit köndte geholffen werden/ ergangen wäre / mag bey dem Herrn vnd Landtsfürsten sich der beschwärdte Thail/ darwider per Supplicationen beschwären/ vnd Reuision begehren/ doch daß er solches sein Suppliciren vnd begehren vmb Reuision, inner sechs Monaten/ nach publicirtem, vnd den Parthehen wisfentlich gemachten declarations Abschied/ oder Brthel/ an deß Herrn vnd Landtsfürsten Hofe/ ein: vnd fürbringe/ vnd nach verfließung solcher Zeit/ die Reuision niemandt gestattet werde. Damit aber in dergleichen fällen vnd begehren / der Parthehen Calumnien vnd Muthwillen/ den sie villeicht mehr/ die höchste Obrigkeit zubehölligen / vnd die wenigere Stellen zubetrüben/ dann sich ainiger beschwärdte zuerholen/ gebrauchen möchten/ vorkommen/ vnd dieselbige gebührlicher weiß gestrafft werden / So sollen die vmb Reuision anhaltende Parthehen/ zuuor / vnd ehe solche Reuision fürgenommen / ein Summa Geldts (welche nach gelegenheit der Personen vnd wichtigkeit der Sachen/ dem Herrn vnd Landtsfürsten zumäßigen vnd zuschöpffen frey stehen) vnd bey desselben Hof Sanklern/ gegen empfabendem schriftlichem Schein/ hinderlegen/ welche Summa Geldts / im fall die Brtheln oder Abschied/ daruon die Reuision gesucht worden/ gerecht befunden vnd außgesprochen wurde/ dem Herrn vnd Landtsfürsten haimbgefallen / im widrigen fall aber der Parthehen wider hinauß gegeben werden solle. Wann

Termin zur
anzueffung
vmb Reuision.

Wann nun das beschehen / sol die klagende vnnnd begehrende Parthey / ob sie will / die vrsachen ihrer beschwården / inn einer Schrift fürbringen / dieselbig dem Gegenthail Communicirn, vnd derselben gegen notturfft in einer Schrift außzuführen vnnnd einzugeben vnbenommen seyn / doch das inn solchen Schriften nichts newes / sonder allein die Irtsall vnd ablainung derselben / für gebracht / vnnnd weder einem noch dem andern Thail / weiter oder mehr Schriften zugelassen werden / vnnnd sollen solche Reuisions vnd Ablainungs Schriften innerhalb drey Monaten / nach der gesuchten Reuision, oder souil den Gegenthail belangt / empfangne Reuision Schrift / bey der Regierung oder dem Gericht / ober dessen erkandnuß die Reuision begehrt worden / auch von demselben bey der Landtsfürslichen Hoff Cantzley eingebracht / vnnnd nach verfließung solcher Zeit / die weitere annehmung berürter Schriften abgeschlagen / vnnnd die declaration oder vorige erkandnuß / zu kräftten erkentt werden.

Termin zu
aufrich-
tung der
Reuisions
vnnnd ablai-
nungs
Schriften.

Wann nun der Herz vnd Landtsfürst jemanden die gebettne Reuision genedigist verwilliget / so solle alsbald / vnnnd biß deren Landtsfürsliche resolution vnd superdeclaration ervolget vnd publiciert wurdet / alle Execution der vorigen Brtheln / suspendirt, vnd solches allen Gerichten zu ihrem wissen vnnnd nachrichtung hiemit angekündet seyn / Es wäre dann sach / das angedeute Execution bereits ervolget vnd beschehen wäre / dann auff solchen fall / solle es bey solcher Execution verbleiben / vnnnd dieselbige nicht widerumb auffgehört werden / dem obsigenden vnnnd possedirenden Thail aber genuessame Caution, daß er die durch Behöbnuß in besitzung vnnnd niessung bekomme Güter / nit alieniren / noch anderwerts beschwären wolle / auffserlegt / von ihme auch würeklichen gelaißt / im widrigen fall aber / der nit gelaißt genuegsamen Caution, die Execution retractiert / vnnnd dem vorigen Besitzer / das strittige Gut widerumb eingeräumt werden.

Suspensio
Executio-
nis wie es
damit ges-
halten wer-
den soll.

Von Restitution in integrum.

Der fünff vnd sechzigste Artikel.

Nachdem sich auch vilmahlen zutregt / daß die Parthenen durch Gerichtliche Erkandtnussen/ Abschied/ Decreta, Beschaid vnd Rathschlag/ Item auffgerichtete Verträge/ Contract, Verschreibungen / Instrumenta vnd dergleichen / lædirt vnd beschwärdt zuseyn vermainen / solchen beschwärdten aber / weder durch Appellation / noch Reuision, noch andere Rechtliche mittel / ohne vorgehende Restitution in Integrum abgeholfen werden kan / vnd derhalben bey dem Herrn vnd Landtsfürsten / vmb das beneficium Restitutionis in Integrum einkommen / darben aber vermerckte wirdet / daß jeweilen ein gefahr mit vnterlaufft / vnnnd solche Restitution mehr auß Nothwillen / vnnnd die Gegenpart gefährlicher weiß auffzuziehen vnd vmb zutreiben / dann auß Noth vnd billichmässiger beschwärdung gesucht würdet / So haben Ihr Kayserl; Mayest: dergleichen argelist vnnnd gefährlichem beginnen der Parthenen / zubegegnen / hierinn die hernach stehende Ordnung auffrichten / vnnnd derselbigen hinfürter zugeleben genedigist versüegen wollen.

Erslich da jemandt vmb Restitution einzukommen gedentcket / solle er dasselbig / inner einem halben Jahr nach empfangnem Urtheil/ Erkandnuß/ Abschied/ Decret oder Rathschlag / (welches er mit beylegung des gefertigten Abschiedts bescheinen solle) Item auffgerichtetem Vertrag / bekömmner Instrumenten vnd dergleichen / ins werck richten / da er aber disen angesetzten Termin verstreichen liesse / solle er weiters nit gehört / sondern das jenige / darwider er sich zu Restituiren begehren wollen / inn sein Krafft / Würckung / auch vollkommne vollziehung / kommen / vnd gerichtet werden.

Damit aber zum andern / dißfals alle gefährliche verlängerung abge

abgeschnitten werde/ soll ein jede Parthen so omb Restitution ein-
kommen/ vnd zu Hof ein Decret an die Regierung erlangt haben
würdet/ dasselbig Decret alsbald erhöben vnd oberantworten/
auch volgendes so wol bey der Regierung als andern Gerichten
vnd Stellen/ dahin die Sachen omb Bericht gelangen möchte/ sei-
nes thails also treiben/ daß die abgeforderte Bericht vnd gutbedun-
cken/ innerhalb drey Monaten/ so gewislichen vnd vnfehlbarlich
bey der Regierung einkommen / als im wdrigen die Restitution
gefallen sein solle.

Termin zu
einbring-
ung der
Bericht vñ
gutbedun-
cken.

Nachdeme aber/ diese Restitions Sachen/ seiwelien dahero
in etwas verlengerung gezogen/ vnd der lauff der Iusticien verhin-
dert würdet/ daß die von den wenigern Stellen abgeforderte Be-
richt/ anderst nit/ dann in geseznen Rechten erlediget vnd außge-
fertiget worden/ So würdet zu abschneidung dessen/ hicmit geord-
net/ daß ob gleichwol hinfüro / ein Parthen / die Landtsfürstliche
oder der J: D: Regierung Decreta omb Bericht inn Restitions
Sachen/ auffser der geseznen Rechten oberantworten wurde / je-
doch die erledigung oder vollziehung des Decrets, mit bis zu den ge-
seznen Rechten/ verschoben/ vnd auffgehalten werde / sonder der
Herz Landtsauptmann / Herz Landtsverweser/ Richter oder
Magistrat/ von demeder Bericht abgefordert worden/ mit zu sich
ziehung zweyer oder dreyen / der anwesenden Herrn Landtleuht/
Affessorn, Gerichts oder Rechtsverwandten / den begehrtten Be-
richt verfassen vnd außfertigen/ vnd an sein gehöriges Ort überge-
ben lassen / vnd dis Orts auff ordenliche besitzung der Rechten/ Ge-
richts oder Rahts nit warten solle.

Fürs dritte/ solle keinm/ der Verus contumax, das ist/ welcher
aigen: vnd nihtwilliger/ oder auch fahrlässiger weis/ im Rechten/
nit/ wie sichs gebürt erscheinen/ sonder wider sich erkennen lassen/ noch
sein Contumaciam nit mit erhöblichen / denen Rechten zugelassen/
vnd in der Geschicht warhafften / auch genuessamb bescheinten
vrsachen/ Purgiren vñ Justificiren köndte/ die Restitution vergönt
oder

Die Veros
contuma-
cies nach
erfindung
der sachen
zustraf-
fen.

oder verwilliget / sondern da hernacher in cognitione causæ der gesbetten Restitution / so hierüber de plano angestellt würdet / sein muhtwilliges vnd gefährliches suchen vnd begehren vermerckt wurde / nach größe vnd beschaffenheit desselben / gestrafft werden.

Die Execution über antworteter Citation nach einlegung der Klagen beyzubringen

Damit auch zum vierdten / den Rechtenden Partheyen / der vbereylung im Rechten sich zubeflagen / vnnnd ihr suchende Restitution darauff zu gründten / oder damit zubeschönen / die vrsach vnd anlaß abgeschnitten werde / so sollen die Gericht ohne vorhergangne Citation, vnd dero genuesamb erwisne Execution, auch vor geschlechtes ruffen / (bey welchen Gerichten dasselbig herkommen) wider niemanden erkennen / sonder vilmehr dilation vnd schub / bis zu einem andern Rechtstag / oder würfflichen / doch kurzen Termin erthailen / nichts desto weniger aber / dem erscheinenden Thail / beuor stehen / die Schäden / so er durch seines Vngehorsamen Gegenthails verlengerung vnnnd Vngehorsamb / gelitten hette / in der Expens einzubringen / vnnnd das Gericht darüber nach billichen Dingen zuerkennen schuldig seyn.

Restitution wegen new erfundenen Instrumenten.

So fern auch für das fünffte / jemandt sein suchende Restitution auff new erfundene Instrumenta vnd Brieffliche / zur Sachen nohtwendige vnd dienstliche Brkunden / behelff vnd Documenten stellen wurde / derselbe solle solche Instrumenta vnd Documenta seinem Suppliciren pro Restitutione, als gleich / beylegen / vnd darneben entweder mit seinem leiblichen Aidt / oder andern genuesamen Beweisthumben darthuen / daß er dieselben erst hernach erfunden / vnd vorhero vber allen angewendten fleis nit haben köndten / vnd im fall gemelte sein angebne Instrumenta vnd Behelff / nit in seinen / sondern eines andern Handen / verwahrung vnd gewalt wären / also daß er sie nicht gleich zuhanden bringen köndte / soll er doch von deme / bey welchem die Instrumenta ligen / oder doch von der Dbrigkeit / vnter deren derselbige gefessen / genuesamen Schein vnd Kundtschafft / neben vnnnd mit seinem Suppliciren einbringen vnd fürweisen.

Welcher

Welcher aber zum sechsten / vmb die Restitution mit fürge-
 bung læsionis vltra dimidium Iusti præcij, metus, doli oder betrieg-
 lichen oberführung / Item Vngeschicklichkeit / oder fahrlässigkeit
 seines Procurators / Gewalttragers oder Verhabens / vnnnd der-
 gleichen vrsachen / darwider in den gemainen / oder auch diß Landts
 sonderbaren Rechten / Gewohnheiten vnd Freyheiten / andere vnnnd
 ordinaria remedia fürgesehen / zugelassen oder geordnet seyen / ein-
 kommen wurde / dessen begehren solle mit statt haben / seitemahl ihme
 durch angeregte remedia ordinaria kan geholffen werden / vnnnd die-
 selbige zugebrauchen beuor stehet / Es wäre dann sach / daß einer be-
 weißlichen darthun köndte / daß ihme die berürte ordinari mittel zu-
 gebrauchen vnd fürzukern / auß erhöblichen warhafften verhinde-
 rungen benommen vnd vnmöglich seye.

Restituti-
 on pro-
 pter læsio-
 nem vl-
 tra dimi-
 dium Iusti
 prætij me-
 tus & doli.

Auff das aber / für das sibendte / solche Restitutions Sachen /
 mit guter Ordnung erlediget / vnnnd dißfals die liebe Iustitia mit ge-
 schwacht werde / so sollen sie anderst nit / dann auff genuessante ver-
 nennung deß Gegenthails / auch deß Gerichts oder Magistrats /
 von welchen die Erkandtnussen / Decreta vnnnd Rahtschlag / auß-
 gangen / oder wem sonst der Handel / Hauptsächlichlichen berühren
 möchte / bewilligt werden.

Vor erhät-
 lung der
 Restitution
 den geger-
 thail zuver-
 nehmen.

Souil aber Schließlichen die Execution vnd vollziehung der
 Abschieden / Erkandtnuß vnd Befelchen / auch Documenten, In-
 strumenten vnd dergleichen / darwider die Restitution gesucht wür-
 det / belangt / weilm die Casus Indiuidui, vnnnd sonderbare Fall / vn-
 gleich / vnnnd vnterschiedliche vmbstände haben / So behalten Ihr
 Kayserl : Mayest : Ihr gnedigist beuor / solche Execution nach be-
 fundnen Dingen / gar / oder auff ein gewisse Zeit / zu suspendiren /
 oder der Execution ihren vngehinderten lauff zulassen.

Wo ferz aber ein Execution allberait vollständig verrichtet wä-
 re / soll es gleichwol dabey verbleiben / doch alle alienationes, ver-
 änderung : vnd verküümerungen der exequirten Güter / nach er-
 langter

Sequestratio
quando locum
habere de-
beat.

langter Restitution, ipso Iure verbotten/ ja auch diß zugelassen seyn/ daß im fall die exequirende Parthey / etwo auß genuessamen vrsachen/ der gestalt verdächtig wäre/ daß der Gegenthail / wider welchen die Execution ergangen / hernacher deß seinigen / so ihm das weiter Recht geben möchte / nit habhafft / oder die Güter verthon/ oder vnwüßlichen gehalten werden/ vnnnd was dergleichen erhöhliche bedencen mehr vorhanden seyn möchten / auff solchen Fall mag vmb Arrest oder Sequestration der Exequirten Güter gehalten / vnnnd dieselbe auff genuessame bescheinung vnd erörterung/ erlangt/ vnd mitgethailt werden.

Von Expensen vnnnd Schäden so einer Behöbt oder Entbricht.

Der sechs vnd sechzigste Artickel.

Experte
Expensen
inner sechs
Wochen
bezahlen.

Esmag ein jeder so Behöbt/ oder Entbricht / es sey in Landes/ oder Hoffrechten/ das nechst folgende Recht dar nach in der Klag/ in dem er Behabt/ oder Entbrochen/ seine Expens vnd Schäden/ allein sie wären durch das Gericht in der Erkanntnuß oder Brihel / auß beweglichen vrsachen auffgehöbt / ordenlich vnd particular weiß / in Schrifft doppelt einlegen / eines dem Gericht/ daß ander dem Gegenthail / damit er darüber sein Einred/ desto statlicher thuen köndte/ vberantworten / So sollen die/ nach bander Thail gethanen Einreden/ durch das Gericht gemässiget/ vnnnd innerhalb sechs Wochen vnd dreyn Tagen dem Gegenthail zubezahlen verschafft werden/ Da sich aber dieselb Parthey erbeut/ dieselbige Experte Expens von stundan zu Gericht zuerlegen / oder aber dem Gegenthail stracks zubezahlen/ so soll er sich derselben keines wegs verwidern / sondern anzunehmen schuldig seyn.

Wo aber ein Recht außgesehen würdet / vnd der/ so die Expens erhalten/ damit inn denselben Rechten / vor Gericht nit fürkombt/ vnd

vnd zu Taxiren anrufft/so ist dieselb gefallen / krafftlos vnd nichtig worden / vnd es soll auch das Gericht in allweg dahin bedacht seyn / daß die Expensen fürderlich im Rechten abgehandlet / vnd also keinem Thail / den andern muhtwilliger weiß / damit auffzuziehen / vnd in noch mehrern Vnkosten zuführen / gestattet werden.

Die Expensen fürderlich zu expediern.

Zu abkürzung nun / des langwürigen Rechtens / vnd abschneidung mehrern auff lauffenden Vnkostens / ist dises statuiert worden / daß auff die im Gericht ober Behöbnuß vnd Entbrechung Taxierte Expens / als bald der Weißbott volgender gestalt erkennt / vnd ihme die vollziehung anbefohlen / auch in dem Brthel oder Erkantnuß / einverleibt werden solle / zum fall die aufferlegte bezahlung in denen benannten sechs Wochen vnd dreien Tagen / nicht beschicht / daß alsdann der Weißbott vmb die schuldige Summa (welche im Brthel auff Pfundt Geldts anzuschlagen) mit dem Ansat würcklich fürgehe / Durch welches mittel / so wol die verlängerliche auffzüg / als die Super Expens abgeschnitten würdet / Inmassen dann alle vnothwendige Exceptiones auch dits fals allerdings sollen abgestelt werden.

Super Expens vnd vnothwendige exceptiones abzu thun.

In Taxierungen der Expensen solle hinfüro / für Ross vnd Mann des Tags / sechs Schilling / einem Erzbischoffen auff zehen Pferd / vnd einem Bischoffen fünff Pferd / einem Prælaten vnd Herrn auff drey Pferd / einem Ritter oder Edelman vnd Doctorn / auff zwey Pferd / einem Psarern oder Priester / oder Burgern / auff ein Pferd / vnd einem gemainen Mann zu Fues / des Tags / 24. Kreuzer / vnd darzu was einer dem Schranenschreiber vmb die Gerichtshandel / auch dem Weißbotten vnd Procuratorn / nach laut ihrer Taxordnung / geben / auff Bottenlohn vnd sonst andere wissentliche nottürftrige aufgaben / gethan hette / Taxiert werden.

Modus Taxandi

Gleichermassen soll es dis fals mit den Frawen vnd Junckfrawen jeder nach ihrem Standt / mit den Pferdten inn der Taxierung / wie obstehet / gehalten werden.

Wie auch die Taxierung so wol im Hoff: als Landtsrechten vnd also dißfals/weder zwischen den Gerichten noch Sachen/kein vnterschied gemacht vnd gebraucht werden.

Arbitrium
Iudicis in
taxandis
expensis.

Was aber die Schäden/sonderlichen in den Gewälten vnd Entwehrungen/deßgleichen andere außgaben/schaden vnd saumbnussen/so auch etwo in die Expens Zettel im Landts: vnd Hofrecht eingebraucht möchten werden / belangt / das soll jederzeit beydeß Gerichts beschaidenheit / vnd bewegnussen stehen / dieselben nach gelegenheit der Klag vnd Handels/sonderlich da jemandt vnbillich im Rechten vmbgesprengt/auch in wissentlichen Schaden/Nachthail vñ versaubnuss vom Gegenthail gelaitet würdet/doch ohne allen oberfluß/zu Taxieren. Ob einer / er sey hoch: oder nidern Standts Klag oder Antworten obergebe/alsdann soll der Schaden allein auff die Person deß wenigern Standts/so die Sach vbergeb/oder vbernehm/nach jetzt obermelter Taxierung gerait / vnd bezahlt werden.

Wie vil
Weil für
ain Tag
raiß/zu pas
sieren.

Nachdem aber etlich / so im Rechten zufragen/oder zuantworten haben / auffer Landts vnd fernnen weeg hieher zum Rechten zu raisen haben/vnd den Schaden groß achten/oder raiten möchten/ist allweg einem für ein Tag fünff Mail zuraiten/ vnd in Expensen zu passieren.

Von Ansaß vnd Execution

deß Weißbotten.

Der sibben vnd sechzigste Artikel.

WD jemandt einen Ansaß bey Gericht erlangt / so soll der Weißbott denselben so weit vnd vil mit Recht vnd Brthel erkennt worden / auff die Güter/darauffer durch den/so den Ansaß erworbe/oder seinen Gewaltstrager geführt würdet/jedoch nit inn wehrenden Rechten folgender massen ansetzen/Nemblichen für

für 50. fl. behabte Summa/ein Pfundt Gelt/ Herrn Gült/ es sey
 Drucken Gelt/ Wein oder Traidtgülden/ oder Kuchelrecht/ zuhan-
 den des Ansehers einziehen/ dieselben Gült vnnnd Güter/ mit ihren
 Diensten vnd Gefällen/ fleissig beschreiben/ vnd alsdann ihme ein
 ordenliche Execution vnd Vrkundt/ vnter seiner Handschrift vnd
 Pottschaft/ zustellen/ Da aber dergleichen nit mehr vorhanden/ sol-
 gents erst auff andere Haab vnnnd Güter/ als Weingärten/ Mayr-
 hoffs Gründe vnd Acker/ Wisen/ Haalten/ Wälder/ oder Hölzer/
 Fischwässer/ Teicht/ Gejander / vnd andere Herligkeiten vnnnd
 Schlösser/ dann auff Wein/ Viech vnd andere Fahrnuß/ vnd letz-
 lichen wie von alters herkommen/ gar auff ihre Verdienst/ Besol-
 dung/ vnd in den Satel ansetzen/ vnnnd dem Klager / biß zu völliger
 billicher / doch vnübermäßiger erstattung des erkannten Ansahes
 einantworten/ hierunter aber für sich selbst / ohne erkandnuß des
 Gerichts nichts fürnehmen/ vnd soll ihme zur Besoldung von ei-
 nem jeden Ansatz/ als oft von einer Meil/ den Weeg hindan 2. fl.
 vnnnd von einem Tag/ als lang er die auffweisung führet oder ver-
 richtet/ in die Zehrung 4. fl. von Haus auß/ vnd wider zu Haus ge-
 geben/ auch von einem gemainen Verueff/ 2. fl. vnd omb ein Lehen
 Verueff/ ein Gulden Keinisch/ vnd von der Ansatz Vrkundt/ auch
 ein Gulden Keinisch/ geraicht werden.

Für 50. fl.
ein Pfundt
Geldts an-
setzen.

Des Weiß-
botten Tax
vnd liffer
Geldt.

Nach deme aber bißhero / mit führung der Ansätze/ allerley vnd
 nit vnbilliche beschwerden fürkommen/ in deme dieselbige allein im
 des Weißbottens willkür/ wie vnnnd zu was Zeiten er solche führen
 wollen/ gestanden/ dardurch dann ein arme Parthey/ die würckli-
 che befürderung / bey ihme Weißbotten etwann nit erlangen mö-
 gen/ die Vermögliche aber manichmal nach ihrem gefallen / was
 sie begehrt erhalten/ Deme nun fürzukommen/ solle hinfüro dise
 Ordnung mit den Ansätzen gehalten werden / daß die jenigen
 Partheyen / deren Verschreibungen/ Sprüch vnd Forderungen
 gleich/ vnd keiner für die ander mit Privilegien/ verschribner Un-
 terpfand vnd solchen qualiteten fargesehen ist / derenthalben die
 gemaine geschribne Recht den vorzug oder prioritet zu lassen/
 der

Ordnung
in Ansätzen/
vnd das in
führung
derselben /
das Elter
product.
des Herrn
Landts
hauptmans
super li-
bello, den
vorzug ha-
ben solle.

der Ordnung vnnnd Zeit nach / wie sie bey der Landtshauptmannschafft / mit Klag / nach außweisung deß products, ehender fürkommen / (welche alle inn dem Protocoll bey der Landtshauptmannschaffen Cankley naheinander / wie die Supplicationes eingebracht / ordenlich verzeichnet / vnnnd dem Herrn Landtsverwesern inn den Rechten ein gefertigte Verzeichnuß oder Lista zu seiner nachrichtung / dauon angehendigt werden sollen) durch den Weißbotten angefetzt werden / vngeacht einer oder der ander / mit seiner Klag im Rechten eher fürkommen wäre / darmit hierdurch der Herr Landtsverweser / alles vnbillichen Verdachts / der befürderung halben entladen / vnnnd oberhoben seye / vnd die Armen Parthenen / neben denen Vermöglichen / in einer Gott geliebten gleichheit / miteinander stehen mögen / welche Klager aber / mit ihrer Klag / bey der Landtshauptmannschafft einkommen / darauff auch im selben Rechten den Ansat erlangt haben / vnnnd doch solchen innerhalb zwey Monaten / nach auffhörung desselben Rechten / nicht prosequiren noch ainige erhöbliche vrsachen / warumben sie solches nicht thun könden / fürzubringen haben wurde / so sollen die andern / wie sie in der Ordnung hernach begriffen / mit ihren gleichsals erlangten Rechten vnd Ansätzen / fürzufahren vnverhindert seyn.

Termin
deß Ansa
ßes / deren
so den vor
zug haben.

Wo aber mehrerley Creditorn vnd Parthenen in einem Rechten behabt / vnnnd aber zweiffel fürstiele / ob auch deß Schuldners Vermögen vnnnd Güter so weit gelangen / daß alle behabte Glaubiger darauß bezahlt / vnnnd deß jenigen / so mit Recht erhalten / vollkommenlich habhafft werden mögen / Vnd derenthalben zwischen den Parthenen / auff ihr im Rechten erlangte Behöbnussen / welcher vnter ihnen den vorzug haben / vnnnd vor dem andern angefetzt werden solle / stritt vnd irzung entstände / sollen sie solche ihre strittigkeiten vnd deren jedes Behelff / noch in demselben Rechten Summarie fürbringen / das Gericht darüber erkennen / vnnnd wie es mit dem ansetzen solle gehalten werden / entscheid / vnd erleuterung geben / auch volgendts derselben Gerichtlichen entscheidung gemäß / dem Weißbotten den Ansat zuführen / befohlen vnnnd obgelegen sein

Ordo pri
oritates in
concurfu
Credito
rum.

sein / vnd ein solches mit nichten in seiner willkür stehen / noch dis-
 fals der Reiche dem Armen vorgezogen werden / Im fall aber sol-
 che entscheidung / in denselben wehrenden Rechten / nicht beschehen
 wurde / sollen so dann berüerte Partheyen nach endung derselben
 Rechten / mit ihren strittigkeiten bey dem Herrn Landtshauptmann
 einkommen / vnd vmb entscheidung anrueffen / welcher dann mit
 zu sich ziehung etlicher Herrn vnd Landtleuth / fürderlich vnd extra
 ordinariè darüber erkennen / vnd darauff dem Weißbotten die voll-
 ziehung auffgelegt werden.

Nicht weniger soll ihme Weißbotten / auch dises / bey hoher Die ober-
 mässige An-
 sätze nit zu
 gestatten
 Straff vnd verlirung seines Diensts / ernstlich iniungirt sein / da
 er in vermanglung der Pfundtgelts / auff Geschlöffer / Mayrhoffss
 Gründe / Weingarten / Wälder vnd Hochheiten ansetzen müste /
 daß er hierinnen keinen obermässigen Ansatß führe / sondern alle-
 mahlen mehrers nicht dann doppelt / souit sich die Schuldt ers-
 treckt / ansetze.

Von Execution, so auff Compas-
 schreiben anderer Gerichten
 geschehen.

Der acht vnd sechzigste Artikel.

S Zeweil sich auch jeweilen begibt / daß wider ein
 Parthey / welche inn disem Herzhogthumb nicht angeessen /
 noch begüetet ist / im Rechten behöbt / vnd die Execution wider die-
 selbige oder ihre Güter durch Compas schreiben fürgenommen wer-
 den muß / vnd derenthalben von Wenland Erzhertzog Carl II. Ihrer
 Kayst. Mayest. geliebten Herrn Vattern Christ: vnd Löblichisten
 andedenckens / An. 1590. den 10. Aprilis / zwischen derselben
 dreien Fürstenthumben / Steyer / Kärndten vnd Crain / ein ge-
 wisse Resolution außgefertiget worden / so solle es derselben gemäß /
 hinfüro also gehalten werden / Als nemblichen wann sich begäbe /
 daß

daß einer in diesem Landt Steyer klaget / vmb Schulden / Gült/
 Güter oder Erbschafften vnd dergleichen / vnd solche sein Klag mit
 wissentlicher Ordnung Rechtens / vnd nicht sub: oder obreptitiè,
 oder per Contumaciam so weit gebracht / daß er die Behöbnuß / wi-
 der den Beklagten erlangt / vnd dem Beklagten in diesem Landt souil
 Güter ligendt / oder fahrendt / nicht zustünden / daß die erkandte
 völlige Execution darauff möchte geführt werden / er Beklagte
 aber in den andern Landen / Kärndten oder Crain mit Gütern be-
 gabt wäre / solle der Klager mit nichten schuldig sein / daselbsten neue
 Actiones wider seinen Gegenthail anzustellen / sonder wann ihme
 ein gewöhnlich Compasschreiben / darinnen die völlige deß Klagers
 außständige forderung ordenlich solle namhaft gemacht werden /
 welches auch vnder dem Gerichtsstab (dauon in gemain alle ande-
 re Gericht außgeschlossen seyn) zufertigen / an das Schrannges-
 richt in Kärndten oder Crain / erthailt würdet / solte der Klager bey
 diesem oder dem andern / der andern Lande Schranngerichten/
 Persönlich / oder durch Gewaltstrager fürkommen / sein allda inn
 Steyer behabt: oder auch declariertes Brthel / mit dem Compass-
 schreiben auffweisen / da sollen deß Klagers Sprüch für liquidirt
 vnd als bey dem Schadenbündt jedes Landts versicherte forderun-
 gen angenommen / erkennt / vnd folgendts dise gebürliche schleünige
 handlung ervolgen / wann der Beklagte zuuor vnangesezte Gült
 vnd Güter / in derselben Lande einem / hette / daß er nach gewonheit
 vnd gebrauch dises oder jenes Landts / auff eingebrachte Klag / auff
 Geschäft citirt oder geladen / vnd da er auff die Ladung im nech-
 sten Rechten hernach erscheint / mit seinen Einreden / wann er ain-
 ge rechtmäßige hette / fürzuwenden / gehört / darüber auch nach ge-
 stalt vnd gelegenheit derselben / erkennt / vnd weiter wie recht vnd
 billich / verfahren / erscheint er aber nicht / solle derselb in contuma-
 ciam condemnirt , vnd dem Klager auffer alles weitem Proceß /
 zur execution würcklich geholffen werden / Welcher jedoch auch
 hernacher in allen gemainen Ordnungen vnd Processen / in Kärnda-
 ten / mit fürtragung der Pfandt / vnd denen Einreden / auff die
 Pfandt / in Crain aber / mit Spänn vnd Erdtrich vnd was sonst
die

die Ordnung vnd gemaine Proceß / biß auff erlangten Schermb
requirieren / solie geleben / vnd zuverhütung seiner selbst aignen Ge-
fahr vnd Schadens / sich nach demselben Landtsgebrauch zu re-
gulieren wissen.

Wäre es aber sach / daß gleichwol der beflagte im Kärndten /
oder Grain / Gült vnd Güter hette / die aber schon angefekt wären /
da mag nit weniger der Klager mit seinem behabten Brthel vund
Compasschreiben / vor dem andern Land Schranngericht / wel-
chem der Beflagte unterworffen / erscheinen / auff die fürgetrag-
ne Pfandt außser newer Klag / seine Einreden thuen / auch selbst In-
halt Landtgebrauchs / zum ersten / ander / dritten vund vierdten
Rechten / Pfandt fürtragen / vund gegen Niennigklich so fürkom-
men würdet / nach Ordnung zu Recht vmb die prioritet stehen.

Ebnermassen reciprocè zuverstehen / wann einer im Landt
Kärndten oder Grain / wider einen daselbst / mit Ordnung des Rech-
tens klagt / vnd behabt / die Erkandnuß aber / mangel der Güter /
halb / vollständige Execution im Landt / nit möchte erräichen / vund
solcher Klager / wer der nun seye / mit einem Gerichtlichen Campas-
schreiben für die Steyerische Landtschrammen / da er noch wäre be-
güetet / kombt / vnd die Execution wider den Beflagten begehrt / solle
ihme der Ansatß / nach vorgehender ordenlicher Citation des Be-
flagten (die ihme entweder vor / oder da er zu spatt keme / noch in das
wehrende Recht erhaltit werden solle) allermassen vnd gestalt / wie
obverstanden in Kärndten vund Grain / gegen einem Steyrer zu-
halten / erkennt werden / doch daß er nach bekommenem Ansatß den
Weißbotten / auff solche Gültten vnd Güter führe / die zuuor nicht
angefekt oder gepfändt seyn / vund sich darauff mit dem ersten / an-
dern vnd dritten Anbott / auch schätzung der angefekten Güter / zu
drenen Rechten / biß zum vierdten Recht / darinnener den Landt-
schermb erlangt / dises Landts Gerichtlichen Ordnung allerdings
gemäß / verhalte.

Daben Schließlichen auch / wann es in einem andern oder dritten Landt zu solchen Fällen mit den Compassschreiben / vmb wirkliche Handtbietung mit Gerichtlicher Execution wurde gehalten / alle verlengerungen im Rechten abgeschnitten / vnnnd ainiger Exception wie auch keinem anruffen vmb erthailung fernerer Schüb / nit statt gethan / die Appellationen gar gewaigert / vnd alle gefahr vnd argelift / wie die möchten zuerdencken seyn / abgestellt / vnd verhüetet werden solle.

Vnd solle die obstehende Ordnung in der Graffschafft Görz / Eriest / vnnnd andern ihrer Kayserl: Mayest: deren enden ligenden Hauptmanschaften vnd Gerichten / ebenmässig gehalten werden. Wie dann eben diese Ordnung auch in dem Erzherzogthumb Desterreich Ob: vnd Vnter der Enns / gegen gedachter Ihrer Kayserl: Mayest: Landen / vnnnd vor disen / gegen Desterreich reciproce in vebung gewesen.

Von Anbott / Schätzung vnd Schermbrieffen der angesetzten Güter.

Der neun vnd sechzigste Artikel.

Znd dieweiln bißhero die jenigen welche vmb flagter Schulden / gemässiger Expens oder anderer dergleichen Rechtlichen anforderungen wegen / ainigen Ansatß auff jemandts Haab vnd Güter bey Gericht erlangt / vnd darauff durch den Geschwornen Weißbotten nach Ordnung Rechtens / angesetzt worden / daß Anbott / mit fürtragung der Pfandt / bey Gericht / zu dem nachfolgenden Rechten / oder wann es ihuen gelegen gewesen / thuen mögen / welches aber dem Aigenthumber vnnnd Beflagten / auch andern Creditoren zu höchsten Schaden darumben geraicht / daß es gleichsamb in berüeter Parthey willkür stehen solle / wann / vnd zu was Zeiten sie das Anbott thuen wolten / dardurch ihnen diser Vorthel eingeräumt wurde / daß sie zumal die jenigen / welche

gute

gute Güter Innhanden / angeregt Anbott wol nimmermehr oder doch ober vil Jahr erst / wurden ergehen lassen / Damit sie der angeetzten Güter / desto lenger zu ihrem Nutz vnnnd der andern Schaden / zugenießen hetten. Ditem nun fürzukommen / so solle hinfüro ein jeder Klager / nachdem er die Behöbnuß erlangt / vnnnd durch den Weißbotten mit guter Ordnung angeetzt worden / vnnnd also in würckliche Posses kommen / schuldig vnnnd verbunden seyn / die nechsten hernach folgende zwen Recht / nachdem er angeetzt worden / seine zwen Anbott fürzutragen / Da er aber solche Anbott nit nemmen wolte / so können alsdann die Nebengelster oder die Concreditores / denselben zu solchen Anbotten dringen / vnnnd durch ernstliche Gerichtliche mittel darzu halten / Darauff solle dem Gegenthail / welchem die angeetzten Güter eigenthumblich zugehörig / zum ersten vnnnd andernmal / das ist zu zweenen nechst folgenden Rechten nacheinander geschrieben werden / seinem Gut zu hilff zukommen / vnnnd dasselbig abzuledigen.

Im fall aber derselb solches zwischen hin / vnnnd desß andern Rechtens / nicht thete / alsdann soll der so angeetzt worden / vmb verordnung etlicher Commissarien zu berüerten andern Rechten / bey Gericht anhalten / vnnnd anruessen / die sollen auch von Gerichte geordnet vnnnd inen auferlegt werden / solche angeetzte Güter / nach billichem vnnnd getrewem wehrt / darumben sie zur selben Zeit / wol hinzubringen wären / zuschätzen vnnnd zubetewern / darauff solche Schätzung bey Gericht zu dem folgenden dritten Rechten verwarhter eingelegt / darüber erkennt / vnnnd alsdann vmb den Landscherem angeruessen / der ihme Klager n auch / von Gericht er volgen vnnnd gefertiget werden solle / Doch wo ferz sich befindet / das berüerte angeetzte Güter ein mehrers werth / als sich der erkandte Ansaß erstreckt / auch der Vnkosten / so ihme auff ersuchung der Anbott brieff / vnnnd die Commissarien auferlauffen wurde / der ihme in allweg / doch nach Gerichtsmässigung passiert werden solle / dieselbige obermaß / hat der / deme die Güter eigenthumblich zugehören / oder seine nächste Erben zuersuchen / auch wo jüngere Schulden oder

Ansatz/ gegen denselben verhanden/ mögen sie darzu ihr ansprechen
billichen wol stellen/ im fall sich aber der Eigenthumber der Anbott/
nach der Behöbnuß oder dem geführten Ansatz/ alsbaldt/ oder
ehunder begeben wolte/ so mag die Schätzung vnnnd anders / auff
obstehenden weeg / alsbaldt auch fürgenommen vnnnd gehandelt
werden.

Von Gebotts Brieffen / so mit Peenfall außgehen.

Der sibenzigste Artikel.

Dieweil nun ein Zeit her / grosser verzug / bey de-
nen welchen von Gericht geschriben worden / erschienen/
Nemblich daß ihnen erslich einmal von Gericht geschriben / dar-
nach mit mehrerm ernst / vnd dann bey einem Peenfall/ vnd aber-
mal bey mehrerm Peenfall / welches aber dem Gericht zu Unge-
horsamb vnd der Sachen zu verlengerung beschicht / Ist bedacht/
das füran / einem einmal von Gericht geschriben / thut er dem er-
sten Schreiben auff deß anhaltenden Thails ansuchen/ nicht voll-
zug / so mag einer den Herrn Landts Hauptmann / oder Herrn
Landtsverweser/ darumb besuchen / daß sie ihne nochmals auffser
deß Gerichts schreiben vnd gebieten/ deme so erkennt worden/ voll-
ziehung zuthun / darnach wann er nicht genuessamb vrsach an-
zaigt / daß er dem Gebotts Brieffe nicht geleben mögen / so mag
ihme noch bey einem Peenfall vom Gericht geschriben werden/
thut er demselben auch nicht gehorsamb / soll solcher Peenfall von
ihme genommen / vnd auff deß klagenden Thails anhalten / vnnnd
hieraus fürgewendte vnd erscheinendte Schaden / ferrier geschehen
was recht ist.

Von Verueff / Brieff / Sigel/ vnnnd Pettschaftt.

Der

Der ain vnd sibenzigste Artickel.

S Jemandt seines Innsigels / Pottschaft / oder
Briefflicher Brkunden in verlust kommen wäre / oder vnbe-
wuste Schulden berueffen lassen wolt / mag er dieselben zu vier
Rechts Tügen / durch sich selbst / oder einen Gewaltstrager / beruef-
fen lassen / vnnnd solchen Gewalt durch Schrifften / oder aber mit
vergreiffung am Gerichtsstab / obergeben / wie von alters herkom-
men / vnd Landtsrecht ist.

Von Meldtbrieffen.

Der zwey vnd sibenzigste Artickel.

W Er meldung seiner notturfft nach / im Rechten
bedarf / dem sollen sie zu seinem Rechten / vnnnd souil die von
Recht gelten mögen / auff seine fürgebrachte gefertigte Schein /
mitgerhalt werden / Die weil aber in den Gegenmeldungen vnnnd
verfehungen der Meldtbrieff / bisweilen allerley verwirungen
vnnnd vnnnotürfftige behölligungen des Gerichts fürkommen / So
sollen hinfürs die Gegenmeldungen wo die begehrt / keiner Par-
they gestattet werden / sondern so einer zu dem andern / was
Sprüch / Forderung vnnnd Gerechtigkeit hat / oder zu haben ver-
maint / der soll vnd mag das mit Klag vnd Ladungen / wie sichs ge-
bürt / vnd Landtsrecht ist / suchen.

Von Verueffung vnnnd Empfahung
der Lehen.

Der drey vnd sibenzigste Artickel.

D Je Lehensherm so im Landt Steyer / Lehen zu
verleihen haben / vnd dieselben leihen wöllen / sollen dem al-
ten herkommen nach / ihre Lehensberueff / vier Rechten nachein-
ander

ander / darinnen Tag vnd statt der verleihung / wie Lehens Landsrecht vnd von alter herkommen ist / benennt werden / Persönlich oder durch Gewaltstrager / vor Gericht thun lassen / sie seyn auch schuldig dieselben in aigner Person / oder durch ihre gevollmächtigte Lehens Pröbst im Landt / zu verleihen / ohne das solle kein Lehen vermant / oder verfallen seyn.

Vnd ob sich zutrüeg / daß die verleihung auff den Tag / wie die berüefft vnd angefekt ist / auß verhinderlichen vrsachen / ihren fortgang nicht gehalten möcht / solle dieselb Eheafft vor Gerichte angezaigt / vnd durch offen Brieff / in etlichen Stätt vnd Märckten im Landt Steyer / öffentlich angeschlagen werden / auff daß die Lehensleuth der erstreckung / ein wissen haben mögen.

Ob dann die Lehensleut / auff bestimbte Zeit / die Lehen nit besuchen vnd empfangen wurden / sollen die Herrn nicht minder schuldig seyn / dieselben auff der Lehensleut anrueffen / inner Jahrsfrist / nechst nach solcher bestimbter Zeit / des angefekten Lehens Tag / zuraiten / zu verleihen / beschicht das nicht / so mag der Lehensherr die vnersuchte Lehen / als vermant vnd verfallen / doch zuuor mit Recht / als Lehens Landtsrecht ist / einziehen.

Von Erklärung diser gangen Gerichtsordnung.

Der vier vnd sibenzigste Artikel.

WD zu zeiten die Partheyen obernänter Artikel halber / eines oder mehr / irrig wurden / vnd die einer anderst als der ander / verstehen wolten / darinnen sollen sie von dem Herrn Landts hauptmann / Herrn Landts verweser / Besitzern / auch andern anwesenden Herrn vnd Landtleuthen / doch in allweg zu des Herrn vnd Landtsfürsten / gnedigster Ratification, erklärang vnd entscheid nemen / vnd soll das Gerichte in allweg darauff bedachte seyn /

seyn/ ob diser Gerichtsordnung/ in allen Puncten vnnnd Artickeln/ vestigklich zuhalten/ vnd darwider zuhandlen/ oder anderst wie es der klare lautere Buchstab vnd der erbare Verstandt mit sich bringt vnd vermag/ zu deuten vnnnd zu glossiren/ niemandt gestatten/ sonder gegen den Verbrechern/ sie seyen hoch: oder nidern Standts/ so wider solche Ordnung muhtwillig handlen wurden/ die gebührliche Straff vnd Execution fürzunehmen/ vngesährlich. Sonst solle das gemelte Landtsrecht in allen andern Artickeln / so oben nicht angezaigt noch erklärt seyn/ bleiben/ vnd gehalten werden/ wie von alters herkommen ist / Auch nach Inhalt vnnnd vermög des Landts Freyheiten/ Handvesten vnd Gulden Bullen/ Alles trewlich vnd ohne gesährde.

Vnd was in den anhengigen Rechtsachen / bisshero nach Inhalt der alten Landtsrechts Reformation gehandelt/ dabey soll es allerdings bleiben/ hinfüro aber/ vnnnd nach Publicierung diser jetzigen neuen Gerichtsordnung/ solle jedermänniglich in den allbereit angefangnen vnnnd Recht anhengigen / auff künfftigen Rechtsachen/ in allweg derselben gemäß verfahren/ auch darnach geurthailt vnd erkennt werden.

Schluß der Landtsfürstlichen Confirmas
tion/ der vorgeschribnen Gerichtsordnung.

WAnn dann ein Ersame getrewe Landtschafft mehrberüertes Vnsers Fürstenthumbs Steyer/ Vns vnterthenigist angelangt/ daß wir dise new erschene Gerichtsordnung/ mit Vnserer Landtsfürstlicher authoritet zubestettigen / auch zu Nennigklichs nachrichtung publiciren/ vnd würcklich halten zu lassen / geruehen wolten : So haben Wir solch vnserer Landtschafft vntertheniges bitten / auch ihr / vnnnd ihrer Voreltern/ getrewe/ willige vnd embfige Dienst/ die sie Vns/ vnd Vnsern geehrten lieben Voreltern erweisen / auch fürter zuerweisen erbietig seyn/ wie zumahlen die notturfft des Rechtsens/ vnnnd daß darmit Nennig-

nigklich befördert werde/ genedigist angesehen/ vnnnd derhalben die mehrberürte Gerichtsordnung/ auß Landtsfürslicher authoritet ratificiert vnnnd bestättiget / ratificiren/ bestättigen vnnnd vernewern auch dieselb hiemit wissenlich in Crafft diß Brieffs/ auß Landtsfürslicher Macht / Vollkommenheit / was Wir von Recht vnnnd billichkeit wegen/ daran bestätten sollen/ vnd mögen/ setzen/ ordnen/ mainen / vnnnd beschlen auch/ daß nunhinfüro/ bey mehrgemelter Gerichtsordnung / in disem Unserm Fürstenthumb Steyer/ in allen vnd jeden derselben Puncten vnd Artickeln nachgegangen / gelebt/ verfahren/ gehandelt / erkennt vnnnd geurthailt werde / Doch behalten Wir Uns beuor / wo künfftiglich derselben wegen/ ainige Irung/ Zweifel / oder Mißverstandt fürfallen wurde / dieselbige mit Raht Unserer Landtleuthe in Steyer/ zuerleutern / zu mehrern vnnnd zu mindern / oder auch gar / oder zum thail / zu verändern/ Gebieten hierauff/ den Ehrwürden / Fürsten / Hoch/ vnd Wolgebornen/ Edlen/ Erfamen/ Geislichen/ Andächtigen/ Unsern lieben getrewen N. Unsern Statthaltern/ Regenten vnd Rätthen / auch Landtshauptleutthen/ Verwesern/ Beysitzern/ Richtern/ Aduocaten, Procuratorn, vnnnd gemainiglich allen Unsern Vnterthanen hiemit ernstlich / vnd vestigklich / daß sie diser Unserer new Reformirten Gerichtsordnung in allweg gemäß/ vnd gehorsamblich geleben / nachgehen vnnnd vestigklich darob halten / selbstn darwider nit handlen / noch dasselbige jemanden zuthun gestatten / vnnnd zusehen / alles bey vermeydung Unserer schweren Vngnad vnnnd Straff/ daß Mainen Wir ernstlich.

Geben in vnser Statt Wienn den 30. Tag Monats Martij / nach Unsers lieben Herrn vnnnd Seligmachers Geburt im Sechshenhundert vnnnd zwen vnnnd zwainzigsten Jahr. Unserer Reiche deß Römischen im dritten/ deß Hungarischen im vierten / vnd deß Böheimischen im fünfften Jahr.

4180171

